Neugestaltung von Recht und Wirtschaft

Herausgegeben von C. Schaeffer, Oberlandesgerichtsrat a. D.

Heft 40 1

Die Reichsverteidigung
(Wehrrecht)

Von

Dr. Wilhelm Stuckart
Staatssekretär im
Reichsministerium des Innern, Berlin

Dr. Harry v. Rosen-v. Hoewel
Oberregierungsrat im
Reichsministerium des Innern, Berlin

2. vollkommen umgearbeitete und erweiterte Auflage



Leipzig 1943

Verlag W. Kohlhammer · Abteilung Schaeffer

Mitarbeiter
der Schaefferschen Sammlungen

Dr. H. Arndt, Oberlandesgerichtsrat Kiel, z. Zt. Kriegsgerichtsrat der Luftwaffe d. B. (N. 8^3).

Dr. K. Oechert, Amtsgerichtsrat in Rosenheim, Lehrbeauftragter an der Universität München (Gr. 23^1, 23^2, N. 4^1, 4^4).

Dr. F. Cornelius, Frankfurt (Main) (A. 2, 4, 10).

Dr. W. Eckhardt, Oberregierungsrat im Reichsfinanzministerium, Berlin (Gr. 18, N. 13^3, 14^5, A. 2, 5).

Dipl.-Kfm. F. W. Elfert, Oberregierungsrat beim Rechnungshof des Deutschen Reichs, Potsdam (N. 16^1).

Dr. E. Fuhr, Regierungsrat, Alsfeld (Hessen) (N. 14^7).

Dr. H. Göttel, Oberregierungsrat, Vorsteher des Finanzamts München-Nord (N. 14^3).

Dr. H.-E. von Hausen, Oberverwaltungsgerichtsrat, Berlin (N. 11).

Dr. G. Hecht, Rechtsanwalt, Berlin (N. 12^1).

Dr. jur. habil. W. Herschel, Professor am Staatl. Berufspädagogischen Institut, Frankfurt (Main) (N. 19^2, R. 9).

Dr. B. Heusinger, Oberlandesgerichtspräsident, Braunschweig (R. 6).

Dr. Dr. A. Hillebrecht, Ministerialrat beim Rechnungshof des Deutschen Reichs, Potsdam (N. 15^1, 15^2).

Dr. O. L. von Hinüber, Oberlandesgerichtsrat, Celle (Gr. 7^1, 7^3, 10, N. 8^1, 8^2, R. 8).

Dr. J. Kölble, Regierungsrat, Berlin (N. 15^3)

Dr. J. von Leers, o. ö. Professor an der Universität Jena (N. 32^1).

Dr. H. Lotz, Landrat, Gießen (Lahn) (N. 14^7).

Dr. F. Lüdtke, Oranienburg b. Berlin (A. 3).

Dr. H. Martinstetter, Oberregierungsrat im Reichsfinanzministerium, Berlin (Gr. 15).

Dr. H. Merkel, Präsident der Studiengesellschaft für Deutsche Wirtschaftsordnung, Berlin (N. 32^2, 32^3).

H. Messerschmidt, Regierungsrat, Lehrbeauftragter für staatspolitische Erziehung an der Universität Göttingen, Mitglied der Akademie für Deutsches Recht, Kiel (N. 1).

Dr. H. Müller, Staatsminister a. D., Präsident des Rechnungshofs des Deutschen Reichs, Mitglied der Akademie für Deutsches Recht, Potsdam (Gr. 18, N. 14^5, 14^6).

Dr. K. Nebinger, Oberverwaltungsgerichtsrat, Stuttgart (N. 14^4).

Dr. A. Oehler, Oberbürgermeister a. D., Professor, Düsseldorf (Gr. 27).

Dr. F. Reuter, Ministerialrat beim Rechnungshof des Deutschen Reichs, Potsdam (N. 14^5, 14^6).

Dipl.-Kfm. Dr. F. Riepl, Regierungsrat im Reichsfinanzministerium, Berlin (N. 18^1)

Dr. H. von Rosen-von Hoewel, Oberregierungsrat im Reichsministerium des Innern, Berlin (N. 13^3, 13^4, 14^1, 14^2, 40^1).

Dr. H. Rößler, Referent im Hauptamt für Volkswohlfahrt, NSDAP. Reichsleitung, Berlin (N. 11).

Dr. W. Scheibe, Oberstfeldmeister (N. 35, A. 12).

Dr. K. Schiedermair, Oberregierungsrat im Reichsministerium des Innern, Berlin (N. 5^2, 13^1, 13^2).

Dr. O. Schlier, Oberregierungsrat im Statistischen Reichsamt, Berlin (N. 28^1, 28^2).

Dr. jur. habil. H. Schneider, Dozent für Öffentliches Recht an der Wirtschafts-Hochschule, Berlin (R. 10).

Dr. H. Stadelmann, Reichshauptstellenleiter. Reichsleitung d. NSDAP., Hauptamt für Volkswohlfahrt, Berlin (N. 11).

Dr. F. Stieve, Berlin (A. 6).

Dr. W. Stuckart, Staatssekretär im Reichsministerium des Innern, Berlin, Mitglied der Akademie für Deutsches Recht (N. 5^2, 13^1, 13^2, 13^4, 14^1, 14^2, 40^1).

Dr. W. Tegtmeyer, Reichsstellenleiter München (Gr. 10, N. 8^1, 8^2, 19^1).

Dr. J. Wiefels, Oberlandesgerichtsrat. Düsseldorf (Gr. 1, 2^1, 2^2, 3, 4, 5, 6^1, 6^2, 6^3, 7^2, 7^3, 9, 21, 26, N. 4^4, 12^2, R. 1, 2, 3, 4).

Dr. O. Wöhrmann, Oberlandes- und Erbhofgerichtsrat, Celle (N. 32^2, R. 5).

Dipl.-Kfm. Dr. G. Zinndorf, Beratender Betriebswirt und Bücherrevisor, Offenbach (Main) (N. 18^3).

Die Übersichten der vier Schaefferschen Sammlungen siehe Umschlagseite 3 bis 4.

Neugestaltung von Recht und Wirtschaft

Herausgegeben von C. Schaeffer, Oberlandesgerichtsrat a. D.
Mitglied der Akademie für Deutsches Recht

40. Heft 1. Teil

Die Reichsverteidigung
(Wehrrecht)

Von

Dr. Wilhelm Stuckart
Staatssekretär im
Reichsministerium des Innern, Berlin

Dr. Harry v. Rosen-v. Hoewel
Oberregierungsrat im
Reichsministerium des Innern, Berlin

2. vollkommen umgearbeitete und erweiterte Auflage



Leipzig 1943

Verlag W. Kohlhammer · Abteilung Schaeffer

Inhaltsverzeichnis.

Abkürzungen.

a. a. O.	= am angeführten Orte.
DurchfVO.	= Durchführungsverordnung.
EFUG.	= Einsatz-Familienunterhaltsgesetz vom 16. III. 1940.
Erl.	= Erlaß.
HVBl.	= Heeres-Verordnungsblatt.
KStVO.	= Kriegsstrafverfahrensordnung vom 17. VIII. 1938.
LVBl.	= Luftwaffen-Verordnungsblatt.
MBliV.	= Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern.
MStGB.	= Militärstrafgesetzbuch vom 10. X. 1940.
MStGO.	= Militärstrafgerichtsordnung vom 29. IX. 1936.
OKH.	= Oberkommando des Heeres.
OKM.	= Oberkommando der Kriegsmarine.
OKW.	= Oberkommando der Wehrmacht.
PrGesS.	= Preußische Gesetzsammlung.
PVG.	= Preußisches Polizeiverwaltungsgesetz.
RGBl.	= Reichsgesetzblatt.
VO.	= Verordnung.

Einleitung.

Begriff und Wesen des Reichsverteidigungsrechts.

I. **Die Kriege der Vergangenheit waren bis zum Weltkriege entsprechend der brühmten Formulierung von J. J. Rousseau (contrat social I, 4) ein Kampf der militärischen Streitkräfte** verschiedener Staaten um den Sieg auf dem Schlachtfeld. Ihr Ziel war dementsprechend die Vernichtung der feindlichen Streitmacht. Die Bewohner der kriegführenden Staaten, die nicht Soldaten waren, galten als an den kriegerischen Auseinandersetzungen nicht beteiligt.

Im Gegensatz zur kontinentalen Kriegsauffassung sah die englische im Kriege von jeher einen Kampf gegen das gegnerische Volk (Aushungerung).

II. **Im modernen Krieg ringen demgegenüber die beteiligten Völker in ihrer Gesamtheit um die Entscheidung.** Die Last des Krieges wird nicht mehr von den Truppen allein getragen, vielmehr wird jeder einzelne Angehörige des Volkes, gleichgültig ob Soldat oder Zivilist, von seinen Wirkungen unmittelbar betroffen. Der von Clausewitz vorausgeahnte „Krieg in seiner absoluten Gestalt" (v. Clausewitz, Vom Kriege) ist als „totaler Krieg" Wirklichkeit geworden.

1. **Die Wirkungen des Waffenkrieges erstrecken sich kraft des** vermehrten Wirkungsgrades der modernen Waffen, insbesondere infolge der Entwicklung der Luftwaffe, über die eigentliche Front hinaus **bis tief ins Hinterland.** Nicht nur militärische Anlagen, wie Kasernen, Flugplätze und Befestigungsanlagen, sind Angriffsobjekte, sondern auch Verkehrsverbindungen, Fabriken und Lebensmittelvorräte, kurz alles, was für die Kriegführung irgendwie von Bedeutung ist. Auch die Zivilbevölkerung selbst wird von unseren unmenschlichen Gegnern zum Ziel ihrer Angriffe gemacht.

2. **Dem Waffenkrieg zur Seite tritt der Wirtschaftskrieg** als wiedererstandene Art der Kriegführung (vgl. Heft 40², S. 5). Die brutalen Methoden Englands und der Vereinigten Staaten von Nordamerika, welche die überseeischen Zufuhren planmäßig überwachen und zu verhindern versuchen (Blockade, Schwarze Listen, Rationierung der Neutralen mit Rohstoffen und Lebensmitteln, Anlaufen von Kontrollhäfen), und der Einsatz modernster technischer Mittel haben

ihn zu einem Kriegsinstrument gemacht, das geeignet ist, die Front ihres wirtschaftlichen Rückhalts zu berauben und dadurch den Waffen ihre Schärfe zu nehmen.

3. **Weiterhin ist der Nervenkrieg** zu den anderen Kriegsarten als Kampfmittel von größter Wichtigkeit hinzugekommen. Er soll die seelische Widerstandskraft eines Volkes mit Mitteln der Beeinflussung und Propaganda, insbesondere durch geschickte Verbreitung von Nachrichten, zermürben und dadurch Front und Heimat für die Niederlage reif machen.

4. **Von großer Bedeutung ist schließlich der Kampf um die Beeinflussung der Weltmeinung.** So wenig objektiv das „Weltgewissen" auch schlagen mag, so kann doch die Stellungnahme der neutralen Welt zu den einzelnen Kriegführenden den Kriegsverlauf maßgebend beeinflussen; vgl. auch unten S. 53.

General Ludendorff hat den veränderten Charakter des modernen Krieges für den Weltkrieg folgendermaßen beschrieben: „Wo die Kraft des Heeres und der Marine begann, die des Volkes aufhörte, war in dem jetzigen Krieg nicht mehr zu unterscheiden. Wehrmacht und Volk waren eins. Die Welt sah den Volkskrieg im buchstäblichen Sinne des Wortes" (Ludendorff, Meine Kriegserinnerungen). Die Voraussetzungen des totalen Krieges sind von ihm in seinem Werk „Der totale Krieg" ausführlich dargelegt worden.

III. **Die Maßnahmen zur Verteidigung des Reiches müssen sich dementsprechend auf alle Lebensgebiete erstrecken.** Der totale Krieg läßt keinen kriegsfreien Raum. Die militärischen Kräfte müssen zur höchstmöglichen Entfaltung gebracht werden. Zugleich ist es erforderlich, die gesamten wirtschaftlichen Kräfte für den Krieg bereitzustellen. Schließlich muß die seelische Widerstandskraft von Front und Heimat gestärkt und vor schädlichen Einflüssen bewahrt werden sowie der Kampf um die Weltmeinung mit der „moralischen Munition" des Völkerrechts geführt werden.

IV. **Der Inbegriff der Rechtsvorschriften, die der kriegsmäßigen Verteidigung von Volk und Reich gegen äußere Feinde dienen, heißt Reichsverteidigungsrecht.** Dieses umfaßt die militärische, die zivile und die wirtschaftliche Reichsverteidigung.

1. **Gegenstand des Reichsverteidigungsrechts ist also nicht nur das Recht der Wehrmacht, sondern auch das Recht, durch das die Volkskraft im zivilen Bereich für den Krieg bereitgestellt wird, insbesondere das Kriegswirtschaftsrecht** (z. B. Vorschriften für den Arbeitseinsatz im Kriege). Es umfaßt auch das Recht, das der bloßen Vorbereitung des Krieges dient. Zum Reichsverteidigungsrecht im weiteren Sinn gehören daher insbesondere die Rechtssätze wehrwirtschaftlichen Inhalts, wie z. B. die Vorschriften des Vierjahresplanes.

2. **Das Verhältnis des Begriffes Reichsverteidigungsrecht zu verwandten Begriffen:**
   a) **Das Kriegführungsrecht.** Dies esregelt die Verhältnisse des Kriegszustandes, sei es auf Grund staatlicher Rechtssetzung (z. B. Prisenordnung), sei es auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarung (z. B. Pariser Seerechtsdeklaration). Es ist ein Ausschnitt aus dem Reichsverteidigungsrecht.
   b) **Das Wehrrecht.** Dieses beschränkt sich auf die rechtliche Ordnung der organisierten Wehrmacht (z. B. Wehrgesetz) nebst den Vorschriften, die unmittelbar die Wehrertüchtigung und die Wehrkraft des deutschen Volkes zum Gegenstand haben (z. B. Vorschriften über die vormilitärische Ausbildung). Das Wehrrecht ist ebenfalls ein Bestandteil des Reichsverteidigungsrechtes.
   c) **Das Kriegsrecht.** Dieses umfaßt sämtliche im Kriege erlassenen Rechtssätze, auch soweit sie nicht der Reichsverteidigung dienen (z. B. Verordnung über die Neugestaltung Stettins vom 18. XI. 1939). Von diesen Vorschriften gehört nur der die Reichsverteidigung betreffende Teil zum Reichsverteidigungsrecht.

Im vorliegenden Heft werden das Recht der Wehrmacht und des Krieges und damit in Zusammenhang stehende Rechtsgebiete, wie z. B. das Luftschutzrecht und der Familienunterhalt, behandelt. Die wirtschaftliche Reichsverteidigung, das Kriegswirtschaftsrecht, ist in Heft 40[2] enthalten.

Erster Abschnitt.

Die Wehrmacht.

Die deutsche Wehrmacht ist das hervorragendste Mittel zur Durchsetzung und Verteidigung der Lebensrechte des deutschen Volkes in Krieg und Frieden. Ihre besondere Bestimmung verschafft ihr eine Sonderstellung mit typischen Rechtseinrichtungen, die sie von den übrigen Organisationsformen des völkischen Lebens weitgehend unterscheiden.

I. Die Entwicklung der Wehrverfassung.

Jedes politische System findet seinen Niederschlag in einer bestimmten Wehrverfassung. Umgekehrt gestaltet die Wehrordnung auch die politische Verfassung mit. Dementsprechend stehen politische Verfassung und Wehrverfassung in enger Wechselbeziehung zueinander.

I. **Das germanische Volksheer.** Heer bedeutete in den germanischen Völkerschaften und Staaten dasselbe wie „wehrhaftes Volk". Das Heer war nicht etwas für sich Bestehendes; es gab also keinen Berufsstand der Krieger neben dem der Bauern. Vielmehr war jeder Bauer auch selbst Krieger. Nur wer Wehrdienst leistete, war ein freier vollberechtigter Mann.

1. **Der Wehrdienst war Ehrendienst und Ehrenrecht des freien Mannes. Es bestand der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht** verbunden mit der Verpflichtung des Kriegers zur Selbstausrüstung und Selbstverpflegung.
2. **Das Heer umfaßte das ganze wehrhafte Volk.** Die Heeresgliederung ergab sich aus der Volksordnung. Die kleinsten taktischen Einheiten waren die Sippen (Geschlechterverbände), die zu Hundertschaften zusammengefaßt waren.
3. **Die politischen Einrichtungen der germanischen Völkerschaften und Staaten erwuchsen aus der Wehrverfassung.** Das Thing, in dem die wichtigen Entscheidungen getroffen wurden, entschied auch über Krieg und Frieden und war zugleich der Ort der Heeresmusterung. Ferner ergaben sich das Königs- und Fürstenamt aus der Eignung zur militärischen Führung.

II. **Das Ritterheer des Mittelalters.** Seit den Kämpfen Karl Martells gegen die Araber bahnte sich ein grundlegender Wandel der Wehrverfassung an. Die Schaffung eines schwer bewaffneten und ausgerüsteten Reiterheeres wurde erforderlich, um den gut berittenen Arabern im Kampfe gewachsen zu sein. Die Kosten eines solchen Kriegsdienstes konnten nur von Begüterten getragen werden. Zahlreiche freie Bauern unterstellten sich deshalb einem mächtigen Grundherrn, der den Kriegsdienst für sie übernahm.

1. **Die Wehrpflicht** der breiten Masse **wurde auf die Landfolge**, d. h. die Teilnahme an der Abwehr eines feindlichen Einfalls, **und die Burgwerkspflicht**, d. h. die Verpflichtung, Wach- und Schanzdienst zu leisten, **beschränkt.**
2. **An die Stelle des bäuerlichen Volksheeres trat das ritterliche Berufsheer.** Grundlage des Kriegsdienstes war nicht mehr die allgemeine Wehrpflicht, sondern die Treupflicht der Gefolgsmänner gegenüber dem Grundherren und dessen Treupflicht gegenüber dem König.
3. **Aus der neuen Wehrverfassung entwickelte sich das Lehnswesen,** das dem mittelalterlichen Staat das Gepräge gab (Feudalismus). Der Gefolgsherr mußte den Gefolgsmann mit einem Grundstück belehnen, um ihn wirtschaftlich zur Leistung des Reiterdienstes instand zu setzen. Heeresfolgepflichtig waren fortan nur noch die Lehnsmänner.

III. **Die Söldnerheere zu Ausgang des Mittelalters.** In den Kämpfen und Fehden der Ritter gegen das städtische Bürgertum und das Bauerntum zeigte sich, daß das Ritterheer mit seinen gepanzerten und daher schwer beweglichen Einzelkämpfern dem straff geführten bürgerlich-bäuerlichen Fußvolk nicht mehr gewachsen war. An die Stelle des Ritterheeres traten infolgedessen vom 15. Jahrhundert ab Söldnerheere aus Landsknechten.

1. **Die Idee der allgemeinen Wehrpflicht war erloschen.**
2. **Die Söldner wurden wahllos aus Angehörigen aller Stände,** Volksangehörigen sowohl als auch Fremdvölkischen, **angeworben und waren lediglich auf ihren Obersten vereidigt.** Ihnen fehlte jede nationale Bindung.
3. **Dem Reich gelang es nicht, sich eine neue feste Wehrordnung zu geben.** Das Söldnerwesen ging daher Hand in Hand mit dem Niedergang und der fortschreitenden Auflösung des Reichs.

IV. **Die stehenden Heere der absolutistischen Staaten.** Die Erkenntnis, daß nur der Staat sich sicher zu behaupten vermochte, der über eine zuverlässige Heeresmacht verfügte, führte seit dem 17. Jahrhundert zum Übergang vom Söldnerwesen zur stehenden Armee, die ständig unter Waffen gehalten und unmittelbar und unauflöslich auf den Staat verpflichtet war.

1. **Das stehende Heer war ein Staatsheer,** das zwar frei geworben, aber eine ständige Einrichtung des Staates war und auf den Landesherrn vereidigt wurde.
2. **Die stehenden Heere führten zur Ausbildung der absolutistischen Staaten.** Voraussetzung für ihre Unterhaltung war die Bereitstellung ausreichender finanzieller Mittel. Um sich diese zu verschaffen, mußte der Landesherr die Macht der Stände brechen, in deren Händen das Steuerbewilligungsrecht lag und die im allgemeinen nur bereit waren, die vorübergehende Aufstellung eines Heeres während der Zeit der Kriegesnot zuzulassen. Aus dem obersten Kriegsherrn wurde auf diese Weise der oberste Gesetzgeber, der Träger der Verwaltung und der oberste Gerichtsherr.
3. **Im Brandenburgisch-preußischen Staat wurden** bei der Regelung der Aushebung der erforderlichen Mannschaften **die Anfänge einer allgemeinen Wehrpflicht entwickelt** (Kantonreglement).

V. **Das deutsche Volksheer.** In den Freiheitskriegen gegen die napoleonische Unterdrückung wurde das deutsche Volksheer wiedergeboren. Mit seiner Hilfe konnten die deutsche staat-

liche Einheit erkämpft und die Errichtung des Reiches verwirklicht werden.

1. **Durch das Boynsche Wehrgesetz vom 3. IX. 1814 wurde** im Hinblick auf den beginnenden Freiheitskampf gegen Napoleon **die allgemeine Wehrpflicht in Preußen eingeführt** und für alle Zeiten zur Grundlage der preußischen Wehrverfassung gemacht. Nach Errichtung des Bismarckschen Reiches wurde die allgemeine Wehrpflicht **Grundlage auch der gesamt-deutschen Wehrverfassung.**
2. **Das Heer war nunmehr wieder,** ebenso wie in der germanischen Frühzeit, **ein Volk in Waffen.** Der Waffendienst war erneut zum Ehrenrecht und zur Ehrenpflicht jedes deutschen Mannes geworden.
3. **Die neue Wehrverfassung** behauptete sich gegenüber Liberalismus und Parlamentarismus **bis zum Zusammenbruch im Jahre 1918** in ständigen Kämpfen mit den Parlamenten, insbesondere um die Friedenspräsenzstärke und die Kommandogewalt des Monarchen. Auf diese Weise konnte die Monarchie ihren überragenden Einfluß auf die Geschicke des Staates bewahren und die traditionellen Träger der preußisch-deutschen Ordnung: Königtum, Heer und Beamtentum, in Unabhängigkeit vom Parlament erhalten.

VII. **Das Berufsheer des Weimarer Zwischenreiches.** Auf Grund des Versailler Diktats wurde die allgemeine Wehrpflicht abgeschafft und statt dessen ein Berufsheer von 100000 Mann gebildet. Die Vernichtung der deutschen Wehrordnung ging Hand in Hand mit einem Zerfall der politischen Verfassung des Reiches. Dieses stand vor einem allgemeinen Chaos, als der Führer die Macht übernahm.

VII. **Die Neuschaffung des deutschen Volksheeres nach der Machtübernahme.** Während das Reich abgerüstet hatte und dadurch wehrlos gemacht worden war, rüsteten die übrigen Staaten entgegen den von ihnen übernommenen Verpflichtungen auf. Infolgedessen war auch das Reich nicht mehr an die Versailler Wehrmachtsbeschränkungen gebunden und stellte die Wehrhoheit wieder her, um auf diese Weise die zu seiner nationalen Selbstbehauptung erforderlichen Maßnahmen sicherzustellen.

1. **Das Gesetz über den Aufbau der Wehrmacht vom 16. III. 1935 führte die allgemeine Wehrpflicht wieder ein.** Im Anschluß daran brachte das Wehrgesetz vom 21. V. 1935 die Wehrverfassung für das neue deutsche Volksheer.
2. **Die neue Wehrmacht ist ein Volksheer;** sie ist der **Waffenträger und die soldatische Erziehungsschule des deutschen Volkes.**

3. **Die neue Wehrordnung hat das Reich in den Stand gesetzt,** das Versailler Diktat restlos zu vernichten und Deutschlands Raumenge zu sprengen; vgl. Heft 13,3 und 14,2.

II. Die verfassungsrechtliche Stellung der Wehrmacht.

Die deutsche Wehrmacht ist ein Volksheer und eine Kriegsmacht des Reiches, die eine geschlossene Einheit bildet und streng nach dem Führergrundsatz ausgebaut ist.

Dadurch unterscheidet sie sich von allen früheren Organisationsformen der deutschen Kriegsmacht. Das gilt auch für ihr Verhältnis zur Wehrmacht des Kaiserreichs. Diese war weder eine einheitliche Wehrmacht des Reichs, noch gab es in ihr eine einheitliche Führung. Nur die Kriegsmarine war eine Einrichtung des Reichs, das Heer dagegen war in Kontingentsheere der Bundesstaaten aufgespalten. Die militärische Führungsgewalt war sowohl bei der Kriegsmarine als auch beim Heer auf zahlreiche konkurrierende Stellen verteilt, die allein durch den Oberbefehl des Kaisers zusammengehalten wurden. Schließlich hatte die Wehrmacht gegen Föderalismus und Parlamentarismus zu kämpfen (Näheres hierüber vgl. Heft 13^1, S. 91ff., Heft 15^3, S. 119, 124; ferner Huber, Heer und Staat, S. 179ff., und Heckel, Wehrverfassung und Wehrrecht, S. 286ff.).

Partei und Wehrmacht sind eng miteinander verbunden. Diese Verbindung wird durch die einheitliche oberste Führung gewährleistet, sie wird ferner durch den deutschen Volksgenossen selbst hergestellt (vgl. hierzu Heft 13^1, S. 81).

A. Die Führung der Wehrmacht.

I. **An der Spitze der gesamten Wehrmacht steht der Führer** als ihr Oberster Befehlshaber.

1. **In ihm verkörpert sich der die Ordnung des Waffendienstes beherrschende Wille.** Daher muß jeder Soldat auf ihn folgenden persönlichen **Fahneneid leisten,** der ihn zu bedingungsloser Gefolgschaft verpflichtet: „Ich schwöre bei Gott diesen heiligen Eid, daß ich dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes Adolf Hitler, dem Obersten Befehlshaber der Wehrmacht, unbedingten Gehorsam leisten und als tapferer Soldat bereit sein will, jederzeit für diesen Eid mein Leben einzusetzen" (Gesetz vom 20. VIII. 1934 — RGBl. I S. 785).
2. **Er übt den Oberbefehl über die Wehrmacht unmittelbar und persönlich aus.** Der Reichskriegsminister, der früher die Befehlsgewalt über die Wehrmacht unter ihm als Oberbefehlshaber der Wehrmacht ausübte, ist fortgefallen (Führererlaß vom 4. II. 1938 — RGBl. I S. 111).

II. **Militärischer Stab des Führers bei der Ausübung des Oberbefehls ist das Oberkommando der Wehrmacht.** Dieses nimmt zugleich die Geschäfte des früheren Reichskriegsministeriums

wahr. Es bearbeitet die den drei Wehrmachtteilen (vgl. unten B) gemeinsamen Aufgaben und die grundlegenden Angelegenheiten der Landesverteidigung. An der Spitze des Oberkommandos der Wehrmacht steht der **Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.** Er hat den Rang eines Reichsministers und ist Mitglied des Ministerrats für die Reichsverteidigung (Führererlaß vom 30. VIII. 1939 — RGBl. I S. 1359). Eine eigene soldatische Befehlsgewalt in Angelegenheiten der Truppenführung steht ihm nicht zu. Insoweit bereitet er nur die Befehle des Führers an die Wehrmacht vor und führt sie aus. Dagegen übt er im Auftrage des Führers die bisher dem Reichskriegsminister zustehenden Befugnisse aus.

B. Die Gliederung der Wehrmacht.

Die Wehrmacht gliedert sich in drei **Wehrmachtteile:** Heer (Pos. 1), Kriegsmarine (Pos. 2) und Luftwaffe (Pos. 3). Die Wehrmachtteile sind in sich geschlossen und rechtlich einander gleichgeordnet. Jeder von ihnen hat ein eigenes Oberkommando mit einem Oberbefehlshaber an der Spitze, denen die gesamte soldatische und verwaltungsmäßige Führung des ihnen unterstellten Wehrmachtkörpers zusteht. Die Oberbefehlshaber der drei Wehrmachtteile haben den Rang von Reichsministern (Führererlaß vom 25. II. 1938 — RGBl. I S. 215).

1. Das Heer.

I. An der Spitze des Heeres steht der **Oberbefehlshaber des Heeres.** Gegenwärtig hat der Führer den Oberbefehl über das Heer übernommen.

Als Arbeitsstab dient ihm das **Oberkommando des Heeres** mit dem Generalstab des Heeres und den einzelnen Ämtern. Hinzu kommen die Inspekteure für die einzelnen Waffengattungen: Infanterie und Jäger, Artillerie, Schnelle Truppen (Kavallerie, Panzertruppe und motorisierte Aufklärungsabteilungen), Pioniere, Fahrtruppe, Nachrichtentruppe, Nebeltruppe und Sanitätsabteilungen.

II. **Das Heer ist in Heeresgruppen, Armeen und Armeekorps gegliedert.**

Die Heeresgruppen werden von einem **Oberbefehlshaber** und die **Armeekorps** von einem **Kommandierenden General** geführt, dessen Kommandostelle die Bezeichnung Generalkommando trägt. Die Oberbefehlshaber der Heeresgruppen sind nicht allgemeine Vorgesetzte der Kommandierenden Generale ihres Aufsichtsbereiches und der diesen unterstellten Heeresangehörigen und Heeresdienststellen. Der allgemeine Dienstweg geht vielmehr von den Kommandierenden Generalen zum Oberbefehlshaber des Heeres unmittelbar. Den Oberbefehlshabern der Heeresgruppen sind im Frieden lediglich Sonderaufgaben auf dem Gebiete der Ausbildung und der Landesverteidigung übertragen. Im Kriege haben sie dagegen besonders bedeutsame Aufgaben als Heerführer.

III. **Die Armeekorps bestehen aus 2 bis 3 Divisionen** und den ihnen unmittelbar zugeteilten Truppen, wie z. B. Nachrichtentruppen, Pionieren usw.

Die Divisionen sind Verbände gemischter Waffen. Der Normalverband der Infanterie, der Artillerie, der Kavallerie und der Panzertruppe ist das Regiment. Bei der Infanterie gliedert es sich in Bataillone und Kompanien, bei der Artillerie in Abteilungen und Batterien, bei der Kavallerie in Halbregimenter und diese in Schwadronen, bei den Panzertruppen und Panzerabwehrtruppen in Abteilungen und Kompanien. Die Pioniertruppen gliedern sich in selbständige Bataillone. Verwendungseinheit der Nachrichtentruppe ist die Nachrichtenabteilung, die aus Kompanien zusammengesetzt ist. Die Nebeltruppe gliedert sich in Nebelabteilungen und Batterien, die Fahrtruppe in Fahr- und Kraftfahrabteilungen und diese in Kraftfahrkompanien bzw. Fahrschwadronen.

2. Die Kriegsmarine.

I. **An der Spitze der Kriegsmarine steht der Oberbefehlshaber der Kriegsmarine. Als Arbeitsstab dient ihm das Oberkommando der Kriegsmarine,** das mehrere Hauptdienststellen hat.

II. **Dem Oberkommando der Kriegsmarine unterstehen:**

1. **Der Marinegruppenbefehlshaber Ost in Kiel.**
2. **Der Flottenchef** mit dem Flottenkommando in **Kiel. Ihm** sind die im Dienst befindlichen Schiffseinheiten **unterstellt,** die in Geschwadern, Aufklärungsgruppen, Divisionen und Flottillen zusammengefaßt sind. Im einzelnen unterstehen ihm der **Befehlshaber der Panzerschiffe** mit den Panzerschiffen und Schlachtschiffen, der **Befehlshaber der Aufklärungsstreitkräfte** mit den Kreuzern und den Führern der Torpedoboote und Minensuchboote und der **Befehlshaber der Unterseeboote.**
3. **Die Kommandierenden Admirale der Marinestation der Ostsee in Kiel und der Marinestation der Nordsee in Wilhelmshaven. Ihnen ist die gesamte Küstenverteidigung der Ostsee** bzw. der Nordsee mit den in ihrem Bereich befindlichen Schiffsstammabteilungen, Marineartillerieabteilungen und Inspektionen **unterstellt.** Dem Kommandierenden Admiral

der Marinestation der Ostsee unterstehen auch die Schulschiffe und die zur Inspektion der Marineartillerie gehörenden Schiffseinheiten (Artillerieschulschiffe und Donauflottille).

3. Die Luftwaffe.

I. **An der Spitze der Luftwaffe steht der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe.** Er wird durch den Staatssekretär der Luffahrt vertreten, der zugleich Generalinspekteur der Luftwaffe ist. Als **Arbeitsstab** dient ihm das **Reichsluftfahrtministerium**, das sich in den Generalstab der Luftwaffe und mehrere Hauptdienststellen gliedert. Es ist zugleich oberste Verwaltungsbehörde der zivilen Luftfahrt.

II. **Dem Oberbefehlshaber unterstehen vier Luftflottenkommandos** sowie das Luftwaffenkommando Ostpreußen. Territoriale Dienststellen sind die Luftgaukommandos. An der Spitze jeder Luftflotte steht ein Chef, der zugleich Befehlshaber eines der vier Luftverteidigungsgebiete ist.

III. **Innerhalb der Luftwaffe unterscheidet man die Fliegertruppe, die Flakartillerie, die Luftnachrichtentruppe, die Fallschirmtruppe, die Luftlandetruppe, die Division „Hermann Göring" und die Schulen der Luftwaffe.** Die Fliegertruppe gliedert sich in Luftflotten, Divisionen, Geschwader, Gruppen und Staffeln. Die Flakartillerie ist in Regimenter, Abteilungen und Batterien gegliedert. Die Verwendungseinheit der Fallschirmtruppen sind die Fallschirmjägerbataillone, die in Kompanien mit Flugzeugtransportstaffeln gegliedert sind.

C. Die Aufgaben der Wehrmacht.

Die Wehrmacht ist der Waffenträger und die soldatische Erziehungsschule des deutschen Volkes (§ 2 Wehrgesetz).

I. **Ihr obliegt die Abwehr des äußeren Feindes.** Sie schützt das deutsche Volk, den deutschen Lebensraum und das Reich und sichert dadurch seinen Bestand inmitten einer feindlichen Umwelt.

„Ein großer Staat besteht nur durch sich selbst und aus eigener Kraft; er erfüllt den Zweck seines Daseins nur, wenn er entschlossen und gerüstet ist, sein Dasein, seine Freiheit, sein Recht zu behaupten . . ." (Graf Helmuth v. Moltke, Reichstagsrede vom 16. II. 1874). Dementsprechend gab erst der Wiederaufbau einer starken Wehrmacht dem Führer die Möglichkeit, Deutschland aus seinem tiefen Fall zu seiner heutigen Größe emporzuführen und das deutsche Volk im Großdeutschen Reich zu einen.

II. **Sie erzieht das deutsche Volk zu soldatischer Haltung** und weckt und fördert in ihren Angehörigen die höchsten Tugenden des deutschen Mannes: Kameradschaft, Verantwortungsbewußtsein, Disziplin, Pflichterfüllung auch im kleinsten, kämpferischen Mut, Härte und Entschlossenheit. Gleichzeitig erzieht sie die aus allen Lebensbereichen zu ihr kommenden Volksgenossen zum Bewußtsein gemeinsamer Verantwortung für das Schicksal des Volkes und damit zur Volksgemeinschaft im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung. Dadurch ergänzt sie von der soldatischen Seite her zugleich die Erziehungsarbeit der Partei, die diese mit ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden am deutschen Volke leistet.

III. **Die Waffenbrüderschaft aller wehrfähigen Deutschen ist zugleich ein Garant der Einheit des Reiches.**

Im Falle eines inneren Aufruhrs kann die Wehrmacht auch zur Abwehr des inneren Feindes eingesetzt werden (vgl. Führerverordnung vom 17. I. 1936 über den Waffengebrauch der Wehrmacht). Regelmäßig wird bei solchen Vorfällen, die übrigens im nationalsozialistischen Volksreich außerhalb des Bereiches aller Wahrscheinlichkeit liegen, der Einsatz der Polizei ausreichen.

D. Die Wehrmachtverwaltung.

Die Schlagkraft der Wehrmacht hängt nicht nur von dem Vorhandensein einer gut geführten, wohlausgebildeten und mit hochstehenden Waffen ausgestatteten Truppe ab. Dazu gehört auch, daß ein eingespielter Verwaltungsapparat den reibungslosen Ablauf der Operationen der Truppe durch die Beschaffung von Verpflegung, Unterkunft, Geld und Bekleidung sicherstellt. Diese Aufgaben obliegen der Wehrmachtverwaltung.

1. Die Verwaltung der Gesamtwehrmacht.

I. **An der Spitze der Wehrmachtverwaltung der Gesamtwehrmacht** (Heer, Kriegsmarine und Luftwaffe) **steht der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.** Er übt im Auftrage des Führers die Befugnisse des früheren Reichskriegsministers aus; vgl. oben S. 11.

II. **Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht ist in allen ministeriellen Angelegenheiten und gegenüber den anderen Obersten Reichsbehörden der verantwortliche Vertreter der Wehrmacht.**

2. Die Verwaltung der drei Wehrmachtteile.

Jeder der drei Wehrmachtteile hat eine besondere Verwaltung, die entsprechend ihren verschiedenartigen Bedürfnissen unterschiedlich aufgebaut ist.

a) Die Heeresverwaltung.

I. **Oberste Reichsbehörde ist der Oberbefehlshaber des Heeres.** Die Heeresverwaltungsangelegenheiten werden bei seinem Arbeitsstab, dem Oberkommando des Heeres, im Heeresverwaltungsamt bearbeitet.

II. **Höhere Reichsbehörden sind die Korpsintendanten.** Zu jedem Generalkommando gehört ein Korpsintendant.

Daneben bestehen für Sonderaufgaben die Verwaltung für Zentralaufgaben des Heeres und die Heeresforstaufsichtsämter.

Der Korpsintendant nimmt eine **Doppelstellung** ein:

1. **Er ist Chef der Wehrkreisverwaltung** und ist als solcher ausschließlich dem Oberbefehlshaber des Heeres unmittelbar dienstlich unterstellt. In dieser Eigenschaft entscheidet er in allen Verwaltungsfragen, die nicht dem Oberkommando des Heeres vorbehalten sind.
2. **Er hat den Kommandierenden General in Fragen der Verwaltung und Wirtschaft zu beraten** und ihm darüber Vortrag zu halten. In dieser Eigenschaft leitet er in unmittelbarer Unterstellung unter den Kommandierenden General die IVa-Angelegenheiten des Generalkommandos.

Zusatz: Intendanten sind auch bei den Heeresgruppen (Gruppenintendant), Divisionen (Divisionsintendant) und Brigaden (Brigadeintendant) eingeteilt. Diese Intendanten sind Berater der Befehlshaber der Kommandobehörden in Fragen der Verwaltung und Wirtschaft und sind ihnen unterstellt. Es handelt sich bei ihnen also nicht um territoriale Dienststellen.

III. **Ortsbehörden.** Sie sind im allgemeinen den Wehrkreisverwaltungen unterstellt und gliedern sich entsprechend ihren Aufgaben in:

1. **Heeresstandortverwaltungen.** Sie befinden sich in allen Standorten und Truppenübungsplätzen. Ihre Aufgabe ist es, die Standortanlagen mit Ausnahme der Standortlazarette, Kurlazarette, Munitionsanstalten, Remonteämter, Festungsanlagen u. a. zu verwalten.

   Bei den Heeresstandortverwaltungen befinden sich als Teile dieser Dienststellen Heeresstandortkassen, die als Sammelkassen den baren und unbaren Zahlungsverkehr der Dienststellen des Standorts erledigen.
2. **Heeresverpflegungshauptämter und Heeresverpflegungsämter.** Sie nehmen im Standort die Verpflegungswirtschaft wahr und wirken bei der Truppenküchenwirtschaft mit.
3. **Heeresbauämter und Heeresneubauämter.** Sie nehmen den technischen Teil des Heeresbauwesens wahr und tragen die Verantwortung für den guten baulichen Zustand der Anlagen.

4. **Heeresbekleidungsämter.** Sie versorgen das Heer mit Bekleidung und Ausrüstung für den Mann.
5. **Heeresforstämter, Heeresoberförstereien und Heeresrevierförstereien.** Sie verwalten und bewirtschaften die Forsten, Jagden und Fischgewässer des Heeres. Vorgesetzte Dienststelle ist bei ihnen nicht die Wehrkreisverwaltung, sondern das Heeresforstaufsichtsamt.
6. **Heereslazarettverwaltungen.** Sie bewirtschaften die Lazarette.
7. **Remonteämter.** Sie übernehmen, warten und verpflegen die für das Heer angekauften jungen Pferde bis zu ihrer Abgabe an die Truppe.
8. **Zahlmeistereien.** Sie sind bei den Stäben der Kommandobehörden, der Truppen und sonstigen Dienststellen eingerichtet und erledigen alle die Zahlung, Buchung und Rechnungslegung betreffenden Angelegenheiten. Die Zahlmeistereien bearbeiten zugleich die der Entscheidung des Kommandeurs vorbehaltenen Verwaltungs- und wirtschaftlichen Angelegenheiten des Truppenteils als Abt. IVa des Stabes.

b) Die Verwaltung der Kriegsmarine.

I. **Oberste Reichsbehörde ist der Oberbefehlshaber der Kriegsmarine.** Die Marineverwaltungsangelegenheiten werden bei seinem Arbeitsstab, dem Oberkommando der Kriegsmarine, im Marineverwaltungsamt bearbeitet.

II. **Höhere Reichsbehörden sind die Marineintendanturen** in Wilhelmshafen und in Kiel, an deren Spitze je ein Marineintendant steht, der dem Oberbefehlshaber der Kriegsmarine unmittelbar unterstellt ist. Ihr Wirkungsbereich erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Marinestation der Nordsee bzw. der Ostsee und betrifft alle Fragen der persönlichen Gebührnisse, der Bekleidung, der Garnisonbauten (z. B. Kasernen, Lazarette, Kirchen, Friedhöfe) und der Verpflegung ihres Bezirks.

Weiterhin bestehen an höheren Technischen und Verwaltungsbehörden für den Bereich der Marinestation der Nordsee die Marinewerft Wilhelmshafen, die Hafenbaudirektion Wilhelmshafen, die Marinebaudirektion Helgoland, das Marineobservatorium Wilhelmshafen und die Deutsche Seewarte in Hamburg, und für den Bereich der Marinestation der Ostsee das Marinearsenal in Kiel, der Leiter des Marinewetterdienstes und das Erprobungskommando für Kriegsschiffsneubauten.

III. **Ortsbehörden.** Für die einzelnen Aufgabengebiete sind errichtet: **Marinestationskassen, Marinebekleidungsämter, Ma-**

rinestandortverwaltungen, Marinewaschanstalten, Marineverpflegungsämter, Marinestandortbauämter, Baudienststellen und Marinewasserwerke.

Der Marinewerft Wilhelmshafen und der Hafenbaudirektion Wilhelmshafen sind Werfthafenbauämter, Marinehafenbauämter, Marineausrüstungsstellen und andere Ämter unterstellt.

c) Die Verwaltung der Luftwaffe.

I. Oberste Reichsbehörde ist der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe. Die Luftwaffenverwaltungsangelegenheiten werden bei seinem Arbeitsstab, dem Reichsluftfahrtministerium, im Luftwaffenverwaltungsamt bearbeitet.

II. Höhere Reichsbehörden sind die Luftgaukommandos, bei denen die Verwaltungsangelegenheiten durch den Luftgauintendanten bearbeitet werden. Dieser ist — anders als der Korpsintendant bei der Heeresverwaltung — nicht Chef einer eignen Verwaltung, sondern ist dem Befehlshaber des Luftgaues unmittelbar unterstellt und ist ihm für die Erfüllung seiner Aufgaben verantwortlich.

Außerdem gibt es auch Intendanten bei den Luftflotten (Luftflottenintendanten). Bei ihnen handelt es sich jedoch nicht um territoriale Dienststellen.

III. Ortsbehörden sind die Fliegerhorstkommandanturen. Die Verwaltungsangelegenheiten werden bei ihnen von der Gruppe Verwaltung bearbeitet. Diese untersteht unmittelbar dem Kommandeur des Fliegerhorstes und wird von dem dienstältesten Verwaltungsbeamten geleitet, der dem Kommandeur für die Erfüllung seiner Aufgaben verantwortlich ist. In der Gruppe Verwaltung wird der gesamte Verwaltungsdienst erledigt, nämlich: Amtskasse, Gebührnisse, Verpflegung, Bekleidung, Liegenschafts- und Unterkunftsangelegenheiten, Versorgungsangelegenheiten, Haushaltsangelegenheiten, Selbstbewirtschaftungsmittel, Überwachung der Geldwirtschaft bei den Zahlstellen, Arbeiter- und Angestelltenangelegenheiten, Unterstützungen, Notstandsbeihilfen, Steuern und Versicherungen.

Befinden sich bei einer Fliegerhorstkommandantur mehrere Wirtschaftseinheiten, so ist auch bei jeder von ihnen eine Gruppe Verwaltung eingerichtet. Die Gruppe Verwaltung bei der Fliegerhorstkommandantur bearbeitet alsdann nur die Kassengeschäfte als Sammelkasse (Fliegerhorstkasse), die Arbeiter- und Angestelltenangelegenheiten (Fliegerhorstlohnstelle); die Liegenschafts- und Unterkunftsangelegenheiten und die Angelegenheiten, die die Fliegerhorstkommandantur selbst betreffen. Alle anderen Angelegenheiten werden von den Gruppen Verwaltung bei den einzelnen Wirtschaftseinheiten erledigt.

III. Der Wehrdienst.

A. Die allgemeine Wehrpflicht.

I. Der Dienst in der Wehrmacht erfolgt auf der Grundlage der allgemeinen Wehrpflicht.

1. Die Dauer der Wehrpflicht.

a) **Wehrpflichtig ist jeder deutsche Mann vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zu dem auf das vollendete 45. Lebensjahr folgenden 31. März (§ 4 Wehrgesetz).** Der Wehrdienst umfaßt den aktiven Wehrdienst und den Wehrdienst im Beurlaubtenstande. Die aktive Dienstzeit dauert zwei Jahre. Im Beurlaubtenstande stehen die Angehörigen der Reserve, der Ersatzreserve und der Landwehr. Gediente gehören zur Reserve. Nicht zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht Einberufene gehören zur Ersatzreserve. Zwischen dem 35. und dem 45. Lebensjahr gehören die Wehrpflichtigen zur Landwehr, von da ab gehören die einberufenen Jahrgänge zum Landsturm. **Offiziere und Wehrmachtbeamte im Offiziersrang sind ohne zeitliche Begrenzung wehrpflichtig (VO. vom 22. II. 1938 — RGBl. I S. 214).**

Während des besonderen Einsatzes findet eine Überweisung aus der Reserve in die Landwehr usw. wegen Erreichung der Altersgrenze nicht statt.

b) **Im Kriege ist darüber hinaus jeder deutsche Mann und jede deutsche Frau gleichgültig welchen Alters zur Dienstleistung für das Vaterland verpflichtet (§ 1 Abs. 3 Wehrgesetz).** Diese Regelung bedeutet eine neuzeitliche Ergänzung des Gedankens der allgemeinen Wehrpflicht entsprechend der Ausweitung des Krieges zum totalen Krieg.

Bei § 1 Abs. 3 Wehrgesetz handelt es sich um eine Rahmenbestimmung, aus der sich zunächst keine unmittelbaren Pflichten ergeben. Dazu ist der Erlaß besonderer ergänzender Bestimmungen erforderlich (Notdienstverordnung).

Das am 5. XII. 1916 erlassene Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst, das ein Werk des Generals Ludendorff war, beruht auf ähnlichen Gedankengängen. Nach diesem Gesetz konnten alle nicht im Heeresdienst stehenden und wehrtauglichen Volksgenossen zur Landesverteidigung herangezogen werden.

2. Der Wehrdienst ist eine Ehrenpflicht und ein Ehrendienst am deutschen Volke. Er ist daher Juden und Wehrunwürdigen verschlossen.

a) Juden können keinen aktiven Wehrdienst leisten. Jüdische Mischlinge sind zwar wehrpflichtig, sie können aber in der Wehrmacht nicht Vorgesetzte sein.

b) Wehrunwürdige sind von der Erfüllung der Wehrpflicht ausgeschlossen. Wehrunwürdig ist insbesondere, wer mit Zuchthaus oder wegen staatsfeindlicher Betätigung bestraft ist oder sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.

3. **Wehrpflichtige,** die nach dem Gutachten eines Sanitätsoffiziers oder eines von der Wehrmacht beauftragten Arztes für den **Wehrdienst untauglich** befunden worden sind, **dürfen nicht zum Wehrdienst herangezogen werden.**

II. **Der freiwillige Eintritt in die Wehrmacht** (die Waffen-SS). Er ist auch während des Krieges möglich. Die längerdienenden Freiwilligen stellen insbesondere den Nachwuchs für die aktiven Offizier- und Unteroffizierlaufbahnen der Wehrmacht. Der Eintritt in die Waffen-SS erfolgt grundsätzlich nur auf Grund freiwilliger Meldung.

1. **Bei den Freiwilligen ist zu unterscheiden** zwischen:

a) **Bewerbern für Offizierlaufbahnen.**

b) **Bewerbern für die Unteroffizierlaufbahnen.** Die Dauer der Verpflichtung beträgt bei ihnen 12 Jahre, bei der Waffen-SS 4½ und 12 Jahre. Längerdienende Freiwillige können sich nur melden: für Heer, Kriegsmarine und Luftwaffe bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, für Unteroffizierschulen jedoch nur bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, und für die Waffen-SS bis zum vollendeten 23. Lebensjahr.

c) **Freiwillige mit 4½jähriger Dienstverpflichtung** (nur Waffen-SS). Sie dürfen nur bis zum vollendeten 35. Lebensjahr angenommen werden.

d) **Kriegsfreiwillige.** Sie werden für die Dauer des Krieges bzw. des besonderen Einsatzes einberufen und in erster Linie beim Heer für die Infanterie, Panzertruppe und Nachrichtentruppe, bei der Kriegsmarine für den Küstendienst, bei der Luftwaffe für die Fliegertruppe und Luftnachrichtentruppe angenommen.

2. **Zur Erfüllung der Reichsarbeitsdienstpflicht** sind die **Freiwilligen** während des besonderen Einsatzes **nicht heranzuziehen.** Nur die Kriegsfreiwilligen eines noch nicht zur Erfüllung der Reichsarbeitsdienstpflicht herangezogenen jüngeren Jahrgangs haben einen verkürzten Reichsarbeitsdienst von 3 Monaten abzuleisten.

III. **Die Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst.** Sie ist **während der Dauer des besonderen Einsatzes eingeschränkt.** Entlassungen nach Erfüllung der aktiven Dienstpflicht, nach Ablauf einer freiwillig eingegangenen Dienstverpflichtung, wegen Erreichung der Altersgrenze, wegen mangelnder Eignung und auf eigenen Antrag aus persönlichen Gründen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Sie kann nur noch aus folgenden Gründen erfolgen: Bei Ausscheiden von Rechts wegen (z. B. wenn auf Verlust der Wehrwürdigkeit erkannt ist), wegen irrtümlicher Einstellung aus strafrechtlichen, staatsrechtlichen, rassepolitischen Gründen, wegen Dienstunfähigkeit, mangels Verwendungsmöglichkeit infolge Minderung der Kriegsbrauchbarkeit, wegen Unabkömmlichkeitsstellung.

B. Pflichten und Rechte des Soldaten.

Dienst, Ehre und Freiheit sind die Leitgedanken, von denen das soldatische Dienstverhältnis beherrscht wird. Die sich daraus ergebenden Pflichten und Rechte bilden eine Einheit, sie sind verschiedene Seiten des militärischen Dienstverhältnisses. Dabei haben die Pflichten den unbedingten Vorrang. Das entspricht alter militärischer Überlieferung und ebenso nationalsozialistischer Auffassung über das Verhältnis von Pflichten und Rechten (vgl. Heft 13[4]).

„Die Pflichten des deutschen Soldaten" sind durch Erlaß des Reichspräsidenten v. Hindenburg vom 25. V. 1934 festgesetzt worden. Weiterhin zählt das Wehrgesetz Pflichten und Rechte des Soldaten auf. Mit ihnen befassen sich ferner zahlreiche Einzelvorschriften, deren Aufzählung hier zu weit führen würde (Näheres vgl. Heckel, Wehrverfassung und Wehrrecht, S. 236ff.).

I. **Die Pflichten des Soldaten.**

1. **Unter ihnen steht die Treupflicht zum Führer an erster Stelle.** „Die Treue ist das Mark der Ehre" (v. Hindenburg). Sie **verpflichtet zum unbedingten Gehorsam und vollständigem Einsatz im Dienste der Verteidigung von Volk und Reich.** Ihre Verletzung (z. B. Landesverrat, Feigheit, Fahnenflucht) steht unter schwerster Strafe.

2. **Die übrigen Pflichten ergeben sich** sämtlich aus der **Treupflicht.** Sie sind teilweise dieselben Pflichten, denen auch die übrigen Volksgenossen unterliegen, teilweise gelten sie nur für das soldatische Dienstverhältnis. Besonders wichtige **Einzelpflichten** sind die Verpflichtung zu **Kameradschaft Unbestechlichkeit, Achtung vor fremdem Besitz und Vermeidung von Ausschreitungen im Felde,** wie Beutemachen, Plündern und Marodieren. Ferner ist dem Soldaten aus militärisch-technischen Gründen jede politische Tätigkeit verboten. Die Zugehörigkeit zur NSDAP. und ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden ruht deshalb für die Dauer des aktiven Wehrdienstes (§ 26 Wehrgesetz). Schließlich ist der Soldat verpflichtet, die Erlaubnis zur Verheiratung und zur Übernahme von Nebenbeschäftigungen einzuholen.

II. **Das Wehrrecht kennt auch Rechte des Soldaten,** die sich nicht erschöpfend aufzählen lassen.

1. **Die Soldaten haben ein allgemeines Recht auf Schutz und Fürsorge des Führers,** ein Recht, das ihrer Treupflicht dem Führer gegenüber entspricht.

2. **An Einzelrechten sind hervorzuheben.** Das **Recht auf Uniform, Besoldung, Gebührnisse, Heilfürsorge, Hinterbliebe-**

nenfürsorge und -versorgung, auf Ehrenbezeugungen und zur Beschwerde.

C. Das Rang- und Vorgesetztenverhältnis und die Befehlsbefugnisse.

I. **Die soldatischen Ranggruppen.** Die Soldaten gliedern sich dem in der Wehrmacht besonders ausgeprägten Führergrundsatz entsprechend in Führer, Führergehilfen und Geführte. Demgemäß unterscheidet man drei Rangstufen: Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften. Hinzu kommt die Ranggruppe der Musikinspizienten und Musikmeister.

1. **Die Offiziere.** Es gibt bei ihnen vier Rangklassen:

a) **Die Rangklasse der Generale** mit den Dienstgraden:

α) Reichsmarschall.

β) Generalfeldmarschall; Großadmiral.

γ) Generaloberst; Generaladmiral.

δ) General der Infanterie, Gebirgstruppe, Kavallerie, Artillerie, Pioniere, Panzertruppe, Nachrichtentruppe; Generaloberstabsarzt, Generaloberstabsveterinär; Admiral; General der Flieger, Flakartillerie, Luftnachrichtentruppe.

ε) Generalleutnant; Generalstabsarzt; Generalstabsveterinär, Vizeadmiral; Admiralstabsarzt.

ζ) Generalmajor; Generalarzt; Generalveterinär; Konteradmiral; Admiralarzt.

b) **Die Rangklasse der Stabsoffiziere** mit den Dienstgraden:

α) Oberst; Oberstarzt; Oberstveterinär; Kapitän zur See; Flottenarzt.

β) Oberstleutnant; Oberfeldarzt; Oberfeldveterinär; Fregattenkapitän; Geschwaderarzt.

γ) Major; Oberstabsarzt; Oberstabsveterinär; Korvettenkapitän; Marineoberstabsarzt.

c) **Die Rangklasse der Hauptleute, Rittmeister und Kapitänleutnante** mit den Dienstgraden:

Hauptmann, Rittmeister; Stabsarzt, Stabsveterinär; Kapitänleutnant; Marinestabsarzt.

d) **Die Rangklasse der Leutnante** mit den Dienstgraden:

α) Oberleutnant; Oberarzt, Oberveterinär; Oberleutnant zur See; Marineoberassistenzarzt.

β) Leutnant; Assistenzarzt, Veterinär, Leutnant zur See; Marineassistenzarzt.

2. **Die Musikinspizienten und Musikmeister.** Es gibt bei ihnen drei Rangklassen:

a) **Die Rangklasse der Musikinspizienten** mit den Dienstgraden:

α) Obermusikinspizient.

β) Musikinspizient.

b) **Die Rangklasse der Stabsmusikmeister** mit dem Dienstgrad: Stabsmusikmeister.

c) **Die Rangklasse der Musikmeister** mit den Dienstgraden:

α) Obermusikmeister.

β) Musikmeister.

3. **Die Unteroffiziere.** Es gibt bei ihnen drei Rangklassen:

a) **Die Rangklasse der Festungswerkmeister und Hufbeschlagwerkmeister** mit den Dienstgraden:

α) Festungsoberwerkmeister, Oberhufbeschlagmeister.

β) Festungswerkmeister, Hufbeschlagmeister.

b) **Die Rangklasse der Unteroffiziere mit Portepee** mit den Dienstgraden:

α) Stabsfeldwebel, Stabswachtmeister; Stabsbeschlagmeister, Stabsfeuerwerker, Stabsschirrmeister, Stabsfunkmeister, Stabsbrieftaubenmeister; Stabsoberfeldwebel.

β) Oberfähnrich; Unterarzt, Unterveterinär; Oberfähnrich zur See.

γ) Oberfeldwebel, Oberwachtmeister; Oberbeschlagmeister, Oberfeuerwerker, Oberschirrmeister, Oberfunkmeister, Oberbrieftaubenmeister; Oberbootsmann.

δ) Stabsfeldwebel (F.).

ε) Feldwebel, Wachtmeister; Beschlagmeister, Feuerwerker, Schirrmeister, Funkmeister, Brieftaubenmeister; Bootsmann.

c) **Die Rangklasse der Fähnriche und Unteroffiziere ohne Portepee** mit den Dienstgraden:

α) Fähnrich; Fähnrich zur See; Fähnrich im Sanitätskorps (im Veterinärkorps, im Ingenieurkorps).

β) Unterfeldwebel, Unterwachtmeister; Oberbootsmannsmaat.

γ) Unteroffiziere, Oberjäger; Bootmannsmaat.

4. **Die Mannschaften.** Unter ihnen gibt es keine verschiedenen Rangklassen, jedoch folgende Dienstgrade:

α) Stabsgefreiter, Oberstabsgefreiter.

β) Matrosengefreiter.

γ) Matrosenhauptgefreiter, Hauptgefreiter.

δ) Obergefreiter, Matrosenobergefreiter.

ε) Gefreiter, Matrosengefreiter.

ζ) Oberschütze, Oberreiter usw.

η) Grenadier, Reiter usw., Matrose; Flieger usw.

II. **Vorgesetztenverhältnis.** Das soldatische Vorgesetztenverhältnis ist eine dem Waffendienst eigentümliche Erscheinung, die man in gleicher Weise auf keinem anderen Lebensgebiet wiederfindet. Es haftet nicht, wie das behördliche Vorgesetztenverhältnis, am Amt, sondern es ist notwendigerweise mit dem militärischen Rang verbunden, es ist also ein Ausfluß der soldatischen Führerorganisation. Außerdem ist die militärische Befehlsgewalt infolge der Notwendigkeiten des Krieges so weitgehend wie in keinem anderen Bereich.

Man unterscheidet drei Arten des Vorgesetztenverhältnisses:

1. **Allgemeines Vorgesetztenverhältnis.** Offiziere sind in und außer Dienst Vorgesetzte aller anderen Offiziere der niederen Rangklassen sowie aller Unteroffiziere und Mannschaften. Die Unteroffiziere sind Vorgesetzte aller Mannschaften.

   Ein durch Dienstrang oder Dienststellung begründetes Vorgesetztenverhältnis von Wehrmachtbeamten gegenüber Soldaten besteht nicht, jedoch haben diese die dienstlichen Anordnungen von Wehrmachtbeamten, unter deren Leitung oder Verantwortung sie Dienst tun, zu befolgen.

2. **Vorgesetztenverhältnis auf Grund besonderer Dienststellung.** Soldaten kann der Befehl über andere Soldaten übertragen werden, auch wenn diese einer höheren Rangklasse angehören. Für die Dauer der übertragenen Dienststellung und den Umfang der damit verbundenen Diensthandlung sind sie Vorgesetzte über die unterstellten Soldaten.

   Zu Vorgesetzten dürfen nicht bestellt werden: Musikinspizienten, Musikmeister, Unteroffiziere und Mannschaften über Offiziere; Unteroffiziere und Mannschaften über Musikinspizienten und Musikmeister; Mannschaften über Unteroffiziere.

3. **Vorgesetztenverhältnis kraft eigener Erklärung.** Jeder dienstältere Offizier hat das Recht und die Pflicht, dienstjüngere Offiziere wegen ihres außerdienstlichen Verhaltens zurechtzuweisen und sich ihnen gegenüber in das Vorgesetztenverhältnis zu setzen.

   Weiterhin ist jeder Offizier und Unteroffizier berechtigt, die nach dem Dienstgrad oder Dienstalter unter ihm stehenden Soldaten vorläufig festzunehmen oder ihre vorläufige Festnahme zu bewirken, wenn die Aufrechterhaltung der Manneszucht es fordert.

III. **Die Befehlsbefugnisse im Heer** sind im einzelnen durch Erlaß vom 21. IV. 1936 geregelt. Das **militärische Verordnungsrecht** übt der **Führer** aus. Er erläßt auch die zur Durchführung des Wehrgesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsbestimmungen (§ 37 Wehrgesetz und Ziff. 1 des Erl. vom 21. IV. 1936). Der Führer hat diese Befugnis auf den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht und — in Fragen des Ersatzwesens und der Wehrüberwachung — auf den Reichsminister des Innern übertragen (Näheres vgl. Erlaß vom 22. V. 1935 — RGBl. I S. 615).

D. Die Wehrmachtbeamten.

Zu den „Angehörigen der Wehrmacht" gehören neben den Soldaten auch die Wehrmachtbeamten. Sie haben die vielfältigen Aufgaben der Wehrmachtverwaltung zu versehen.

I. **Wehrmachtbeamte sind alle in der Wehrmacht (Heer, Kriegsmarine, Luftwaffe) stehenden Beamten.**

1. **Auf sie finden die Bestimmungen des Deutschen Beamtengesetzes Anwendung.**

   Die Wehrmachtbeamten sind unmittelbare Reichsbeamte. Ihre beamtenrechtliche Stellung entspricht der der übrigen Reichsbeamten. Sie haben dementsprechend deren Pflichten und Rechte. Dienstvergehen werden bei ihnen nach der Reichsdienststrafordnung bestraft, doch findet auf bestimmte Verstöße (z. B. Verstöße gegen die militärische Zucht und Ordnung, die besondere militärische Interessen verletzen), die Wehrmachtdisziplinarstrafordnung Anwendung; vgl. unten S. 46. Sie werden ferner nach der Reichsbesoldungsordnung wie sonstige Reichsbeamte besoldet und erhalten Fürsorge und Versorgung wie diese. Näheres vgl. Heft 14[5].

2. **Für sie gelten weiterhin zahlreiche von der Wehrmacht erlassene Sonderbestimmungen;** vgl. unten II und III.

II. **Die Wehrmachtbeamten haben einen bestimmten militärischen Rang.**

1. **Die Rangstufen der Wehrmachtbeamten.** Es haben den Rang wie ein:

   a) **Generalleutnant** (Vizeadmiral): Ministerialdirektor, Generalstabsintendant, Oberreichskriegsanwalt, Senatspräsident beim Reichskriegsgericht u. a. m.
   b) **Generalmajor** (Konteradmiral): Ministerialdirigent, Generalintendant, Reichskriegsgerichtsrat u. a. m.
   c) **Oberst** (Kapitän zur See): Ministerialrat, Oberstintendant, Oberstkriegsgerichtsrat, Marineintendant, Luftgauintendant, Oberstingenieur u. a. m.
   d) **Oberstleutnant** (Fregattenkapitän): Techn. und nichttechn. Oberräte, Ministerialbürodirektor u. a. m.
   e) **Major** (Korvettenkapitän): Techn. und nichttechn. Räte, Oberstabsapotheker, Reg.-Apotheker, Studienrat, Amtsräte, Oberfeldzahlmeister, Oberstabszahlmeister, Amtmänner, Remonteamtsvorsteher, Stabsflugführer, Fliegerstabsingenieur u. a. m.
   f) **Hauptmann** (Kapitänleutnant): Assessoren, Kriegsrichter, Stabszahlmeister, Techn. und nichttechn. Oberinspektoren, Waffenoberrevisor, Obertrigonometer, Oberkartograph, Hauptflugführer u. a. m.
   g) **Oberleutnant** (Oberleutnant zur See): Oberzahlmeister, Techn. und nichttechn. Inspektoren, Waffenrevisor, Trigonometer, Kartograph u. a. m.
   h) **Leutnant** (Leutnant zur See): Zahlmeister, Waffenmeister, Sekretäre, Heereshauptwerkmeister, Heeresoberwerkmeister, Fliegeringenieur, Flugmeister, Maschinenmeister u. a. m.
   i) **Oberfeldwebel** (Oberbootsmann): Assistent, Heereswerkmeister.
   j) **Feldwebel** (Bootsmann): Futtermeister, Magazinmeister, Lagermeister, Justizwachtmeister, Amtsgehilfe, Laborant u. a. m.

Einen allgemeinen Offiziersrang haben die Pfarrer, Verwaltungssekretäre bei den Feldbischöfen, die Beamten der Heeresforstverwaltung u. a. und einen allgemeinen Unteroffiziersrang die Heereswerkmeister, Mühlenmeister, Küster und sämtliche Beamte des einfachen Dienstes.

2. **Vorgesetztenverhältnis.** Es gründet sich bei den Wehrmachtbeamten ausschließlich auf die Dienststellung. Es gibt daher bei ihnen kein allgemeines Vorgesetztenverhältnis und kein Vorgesetztenverhältnis kraft eigener Erklärung wie bei den Soldaten (vgl. oben S. 24), auch nicht im Verhältnis zu den anderen Wehrmachtbeamten.

Die Wehrmachtbeamten haben Verwaltungsvorgesetzte und militärische Vorgesetzte.

a) **Verwaltungsvorgesetzte sind die Dienstvorgesetzten und die sonstigen Vorgesetzten.** Der Wehrmachtbeamte ist verpflichtet, ihre dienstlichen Weisungen zu befolgen, wenn nicht ihre Ausführung für ihn erkennbar den Strafgesetzen zuwiderlaufen würde. Verletzen die Anordnungen nur Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, so muß er sie ausführen, wenn der Vorgesetzte dies trotz Gegenvorstellungen fordert.

b) **Militärische Vorgesetzte sind die vorgesetzten Befehlshaber und Kommandeure** und die Wehrmachtbeamten, denen ein militärisches Vorgesetztenverhältnis zuerkannt ist. Der Wehrmachtbeamte muß die Befehle dieser Vorgesetzten selbst dann befolgen, wenn sie gegen Strafgesetze verstoßen. Für solche Befehle ist der Vorgesetzte nach § 47 MStGB. im allgemeinen allein verantwortlich. Der Untergebene macht sich jedoch als Teilnehmer strafbar, wenn ihm bekannt gewesen ist, daß der Befehl ein Verbrechen oder Vergehen bezweckte.

III. **Die Wehrmachtbeamten sind hinsichtlich des Tragens von Uniform oder Dienstkleidung in 3 Gruppen gegliedert:**

1. **Zum dauernden Tragen einer Uniform sind u. a. verpflichtet:** Die Beamten der Kommandobehörden, Wehrkreisverwaltungen, Heeresstandortverwaltungen, der Heeresjustizverwaltung, des Heeressanitätswesens und der Zeugverwaltung.
2. **Zum Tragen einer Uniform sind berechtigt:** Die Beamten des Oberkommandos der Wehrmacht, des Bibliothekswesens und der Heeresbauverwaltung.
3. **Keine Uniform haben:** Von den Beamten des mittleren Dienstes die Heereswerkmeister und ferner die Beamten des unteren Dienstes.

Abweichungen von 1. und 2. sind durch Sonderregelung möglich.

IV. Der Wehrersatz.

Aufgabe des Wehrersatzes ist es, den Ersatzbedarf der Wehrmacht und der Waffen-SS an Wehrpflichtigen zu decken. Voraussetzung für den aktiven Wehrdienst ist die Erfüllung der Arbeitspflicht. Das gilt auch im Kriege für die Einziehung zum Wehrdienst für den Geburtsjahrgang 1920 und die jüngeren Geburtsjahrgänge.

A. Die Wehrersatzorganisation.

Der Aufbau des Wehrersatzwesens ergibt sich aus der Verordnung über die Musterung und Aushebung vom 17. IV. 1937 (RGBl. I S. 469), 2. Teil, 1. Abschnitt.

Die Wehrbezirkseinteilung beruht auf der Verordnung über die Wehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich vom 17. VII. 1941 (RGBl. I S. 391).

I. **Das Wehrersatzwesen wird vom Oberkommando der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern geleitet.**

1. **Für die Durchführung des Wehrersatzes ist das ganze Reichsgebiet in Wehrkreise** (Wehrkreiskommandos) **eingeteilt.** Befehlshaber des Wehrkreises ist der Kommandierende General des im Wehrkreis liegenden Armeekorps.

   Die Wehrkreise haben außerdem wichtige Aufgaben auf dem Gebiete der Wehrmachtverwaltung zu erfüllen. Es gibt zur Zeit 17 Wehrkreise, die Aufgaben des Wehrersatzes durchführen.

2. **Jeder Wehrkreis ist in bis zu 4 Wehrersatzbezirke (Wehrersatzinspektionen) gegliedert.** Das Wehrersatzwesen in ihm leitet der Wehrersatzinspekteur im Einvernehmen mit den höheren Verwaltungsbehörden seines Bezirks.

   Der Wehrersatzinspektion entsprechen in der allgemeinen und inneren Verwaltung etwa 2 Regierungsbezirke oder eine Mehrheit von kleineren Ländern.

3. **Die Wehrersatzbezirke sind in Wehrbezirke (Wehrbezirkskommandos) gegliedert.** Das Wehrersatzwesen im Wehrbezirk leitet der Wehrbezirkskommandeur im Einvernehmen mit den zuständigen Kreispolizeibehörden.

   Das Reichsgebiet ist in 332 Wehrbezirke eingeteilt. Hierzu tritt das Wehrbezirkskommando Ausland in Berlin.

4. **Der Wehrbezirk ist in Musterungs- oder Teilmusterungsbezirke** (Wehrmeldeämter) **eingeteilt.** Ihre Zahl ist örtlich verschieden.

II. **Die Wehrersatzorganisation hat den Ersatz für die gesamte Wehrmacht, also Heer, Kriegsmarine und Luftwaffe, und die bewaffneten Einheiten der SS durchzuführen.** Sie ist zugleich die Grundlage für das Zusammenwirken der Wehrmacht mit den Verwaltungsbehörden im Wehrersatzwesen.

B. Das Wehrersatzwesen.

Bei dem Wehrersatzwesen unterscheidet man drei Abschnitte: Die Erfassung (Pos. 1), die Musterung (Pos. 2) und die Aushebung. Das Oberkommando der Wehrmacht gibt im Einvernehmen mit

dem Reichsminister des Innern bekannt, welche wehrpflichtigen Geburtsjahrgänge zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht herangezogen werden und deshalb der Erfassung, Musterung und Aushebung unterliegen.

Durch die Verordnung über das Wehrersatzwesen bei besonderem Einsatz vom 4. III. 1940 (RGBl. I S. 457) ist das Wehrersatzwesen weitgehend vereinfacht worden. Von Bedeutung sind auch die Wehrmachtersatzbestimmungen bei besonderem Einsatz vom 11. XII. 1941. In der nachstehenden Darstellung sind diese Vorschriften berücksichtigt.

Auch die deutschen Staatsangehörigen im Auslande werden zum Wehrdienst herangezogen. Hierfür ist die Verordnung über die Heranziehung der deutschen Staatsangehörigen im Ausland zum aktiven Wehrdienst und zum Reichsarbeitsdienst vom 17. IV. 1937 (RGBl. I S. 517) maßgebend, die den im Ausland bestehenden besonderen Verhältnissen Rechnung trägt.

1. Die Erfassung.

Sie bestimmt sich nach der Verordnung über das Erfassungswesen vom 15. II. 1937 (RGBl. I S. 205).

I. **Zweck der Erfassung ist die Feststellung aller männlichen Staatsangehörigen der Geburtsjahrgänge, die für die Musterung und Aushebung bestimmt sind** (Dienstpflichtige).

Die Erfassung besteht im wesentlichen in der Anlegung amtlicher Personennachweise über die Wehrpflichtigen.

II. **Das Erfassungsverfahren.** Es wird von den **polizeilichen Meldebehörden** unter Mitwirkung der **Standesämter durchgeführt.** Der Dienstpflichtige hat sich entsprechend der durch die Kreispolizeibehörde erlassenen öffentlichen Bekanntmachung bei der polizeilichen Meldebehörde am Orte seines dauernden Aufenthaltes persönlich zur Anlegung eines Wehrstammblattes zu melden.

Über die erfaßten Dienstpflichtigen legt die Meldebehörde sodann jahrgangsweise ein Verzeichnis an, das Wehrstammrolle heißt. Ferner führt das Standesamt eine Geburtskartei nach dem Geburtsregister. Die Erfassung Auslandsdeutscher liegt in der Hand der deutschen Konsulate.

2. Die Musterung.

Sie bestimmt sich nach der Verordnung über die Musterung und Aushebung vom 17. IV. 1937 (RGBl. I S. 469) mit den Änderungen vom 14. IV. 1938 (RGBl. I S. 394) und vom 7. III. 1939 (RGBl. I S. 425).

I. **Durch die Musterung wird** an Hand der bei der Erfassung aufgestellten Wehrstammblätter **festgestellt, welche Wehrpflichtigen wehrfähig sind** und daher der Aushebung zum Wehrdienst unterliegen.

Beginn und Dauer der Musterung werden jährlich vom OKW. zusammen mit dem RMdI. bestimmt.

II. **Das Musterungsverfahren.** Hauptträger des Verfahrens ist die Wehrmacht. Es liegt in den **Händen des Musterungsstabes,** der aus Wehrbezirkskommandeur, dem Leiter der Kreispolizeibehörde oder ihren Vertretern und dem Hauptarzt sowie weiteren Angehörigen der Wehrmacht und der allgemeinen und inneren Verwaltung besteht.

Die Kreispolizeibehörde macht die Abhaltung der Musterung und den Gestellungsaufruf **öffentlich bekannt. Im Musterungstermin** werden die Dienstpflichtigen von ihr einzeln aufgerufen und vorgestellt. **Hierbei wird festgestellt, ob der Dienstpflichtige wehrwürdig** ist, ob eine Ausnahme von der Wehrpflicht besteht und ob der Dienstpflichtige deutschblütig ist. **Sodann** werden die Wehrpflichtigen auf ihre Tauglichkeit **militärärztlich untersucht.** Die ärztliche Anweisung zur Beurteilung der Kriegsbrauchbarkeit kann lauten auf: kriegsverwendungsfähig (k. v.), garnison-verwendungsfähig Feld (g. v. Feld), garnison-verwendungsfähig in der Heimat und in den besetzten Gebieten (g. v. Heimat), arbeitsverwendungsfähig (a. v.), zeitlich untauglich und wehruntauglich (w. u.). Darauf **folgt der Musterungsentscheid des Wehrbezirkskommandeurs,** der u. a. auf Ersatzreserve I, II, IIB, IIC, auf Ausmusterung, auf Ausschluß von der Erfüllung und auf uk-Stellung lauten kann.

Im Musterungstermin werden auch die **Zurückstellungsanträge** geprüft, die von jedem Dienstpflichtigen und seinen Verwandten sowie seiner Ehefrau aus häuslichen, wirtschaftlichen oder beruflichen Gründen gestellt werden können. Während des besonderen Einsatzes ist die Zurückstellung aus diesen Gründen auf ganz besonders gelagerte Ausnahmefälle beschränkt.

Die Entscheidung des Wehrbezirkskommandeurs kann von der Kreispolizeibehörde im Wege des Einspruchs und vom Wehrpflichtigen im Wege der Beschwerde angefochten werden. Über beide entscheidet der Wehrersatzinspekteur im Einvernehmen mit der höheren Verwaltungsbehörde und bei Einsprüchen gegen seine Entscheidung der Befehlshaber im Wehrkreis.

3. Die Aushebung.

Sie bestimmt sich nach der Verordnung über die Musterung und Aushebung vom 17. IV. 1937 (a. a. O.).

I. **Die Aushebung** hat den Zweck, die der Ersatzreserve I, gegebenenfalls auch der Ersatzreserve II zugeteilten **Wehrpflichtigen,** nach dem Tauglichkeitsgrad, der festgestellten Eignung und den besonderen Wünschen des Wehrpflichtigen **zu einem bestimmten Ersatz- bzw. Ausbildungstruppenteil zur Einstellung zu überweisen.**

II. **Die Heranziehung** zum Wehrdienst **erfolgt durch Einberufungsbefehl,** der — von besonderen Ausnahmen abgesehen —

im allgemeinen so rechtzeitig zuzustellen ist, daß den Einberufenen mindestens 1 Woche zur Regelung ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zur Verfügung steht.

Wenn sich die Notwendigkeit zur Einberufung innerhalb der nächsten 8 Wochen voraussehen läßt, die Einberufung selbst aber noch nicht erfolgen kann, werden Bereitstellungsscheine ausgegeben.

Zu I. u. II.: 1. Während der Dauer des besonderen Einsatzes der Wehrmacht fällt eine von der Musterung getrennte besondere Aushebung unter nochmaliger persönlicher Vorstellung der Dienstpflichtigen fort (§ 4 der VO. vom 4. III. 1940 — RGBl. I S. 457).

2. Wehrpflichtige können auch für wiederholte Einberufungen zu kurzfristigem Wehrdienst bei der Luftwaffe durch eine Heranziehung der Wehrersatzdienststellen bereitgestellt werden; VO. über kurzfristigen Wehrdienst bei der Luftwaffe vom 7. V. 1942 (RGBl. I S. 280).

C. Die Wehrüberwachung.

Sie bestimmt sich nach der Verordnung über die Wehrüberwachung vom 24. XI. 1937 (RGBl. I S. 1273) mit den Änderungen vom 14. IV. 1939 (RGBl. I S. 767) und nach der Verordnung über das Wehrersatzwesen bei besonderem Einsatz vom 4. III. 1940 (RGBl. I S. 457).

I. **Alle Wehrpflichtigen** des Beurlaubtenstandes, der Ersatzreserve I und II und der Landwehr II **unterliegen der Wehrüberwachung** vom Musterungsentscheid **bis zur Einstellung in die Wehrmacht.** Aus der Wehrüberwachung ergeben sich für den Wehrpflichtigen Melde- und Gestellungspflichten. Sie haben dafür zu sorgen, daß sie jederzeit erreichbar sind. Zu diesem Zwecke haben sie jeden Wohnungswechsel und jede Abwesenheit vom dauernden Aufenthaltsort zu melden, der länger als 14 Tage dauern wird. Weiterhin sind die Wehrpflichtigen verpflichtet, jedem Gestellungs- und Einberufungsbefehl zu einer Übung oder zur Teilnahme an einer Wehrversammlung Folge zu leisten.

II. **Die Wehrpflichtigen werden** in der Regel einmal **jährlich zu Wehrversammlungen zusammenberufen.** Die Wehrversammlung dient insbesondere der Prüfung und Ergänzung der Wehrpässe, Kriegsbeorderungen und Wehrpaßnotizen, der Belehrung der Wehrpflichtigen über ihre Pflichten und der Prüfung der von den Wehrersatzdienststellen geführten Personalkarteien.

III. **Die Wehrüberwachung wird durch das Wehrbezirkskommando und das Wehrmeldeamt durchgeführt.** Dem Wehrbezirkskommando obliegt die Wehrüberwachung der Offiziere und Wehrmachtbeamten des Beurlaubtenstandes im Offiziersrang sowie der Reserveoffizieranwärter, die zu Feldwebeln, Wachtmeistern der Reserve oder entsprechenden Dienstgraden befördert worden sind. Dem Wehrmeldeamt obliegt die Überwachung der übrigen Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes und Wehrmachtbeamten-Anwärter des Beurlaubtenstandes.

V. Das Personenstandsrecht der Wehrmacht.

Das Personenstandsrecht der Wehrmacht ist in der Personenstandsverordnung der Wehrmacht in der Fassung vom 17. X. 1942 (RGBl. I S. 597) enthalten, die sich sowohl mit der Beurkundung des Personenstandes im Frieden als auch im Kriege und in besonderen Fällen befaßt. Im Mittelpunkt der Verordnung steht als wesentlichste Neuerung, die das Personenstandsrecht im Kriege hervorgebracht hat, die Eheschließung in Abwesenheit eines Verlobten, die sogenannte Ferntrauung, deren Anwendungsbereich im Laufe des Krieges immer weiter ausgedehnt worden ist.

I. **Das Personenstandsrecht der Wehrmacht gilt für die Soldaten und die Wehrmachtbeamten** sowie für die Angehörigen der **bewaffneten Einheiten der ᛋᛋ.** Bei der Ferntrauung ist der Geltungsbereich darüber hinaus auch auf andere Personenkreise ausgedehnt, insbesondere auf Angehörige der Polizei und des Wehrmachtgefolges sowie auf Zivilinternierte.

II. **Das Personenstandsrecht** der Wehrmacht **im Frieden.** Es sind grundsätzlich die allgemeinen Bestimmungen anzuwenden, also das Ehegesetz und das Personenstandsgesetz.

Besonderheiten gelten für die Beurkundung von Sterbefällen, falls der Tod nicht im Bezirk eines deutschen Standesbeamten eingetreten ist (also z. B. im Auslande oder auf einem Kriegsschiff auf hoher See). In diesem Falle wird der Tod auf die Anzeige des Bataillonskommandeurs oder eines gleichgestellten Vorgesetzten stets von dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin beurkundet.

III. **Das Personenstandsrecht** der Wehrmacht **im Kriege.** Seine Bestimmungen gelten während eines Krieges, eines kriegsähnlichen Unternehmens oder eines besonderen Einsatzes.

1. **Die Beurkungen der Geburten.** Besonderheiten gelten nur für den Fall, daß ein Kind in einem Gebiet geboren wird, das nicht zum Deutschen Reich gehört, sofern sich die Mutter bei der Truppe aufhält oder ihr folgt. In solchen Fällen wird die Geburt von dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin beurkundet.

   Die genannten Voraussetzungen liegen beispielsweise vor, wenn ein Kind auf einem Schiff geboren wird, das von einem deutschen Kriegsschiff aufgebracht ist und Weisung hat, einen deutschen Hafen anzulaufen.

2. **Die Beurkundung der Eheschließung.** Sie kann sowohl in Anwesenheit beider Verlobten als auch in Abwesenheit eines der Verlobten erfolgen.

a) **Die Eheschließung vor dem Standesbeamten in Anwesenheit beider Verlobten.** Die Ehe kann außer vor dem Standesbeamten, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, auch vor einem Standesbeamten geschlossen werden, in dessen Bezirk sich einer der Verlobten gegenwärtig aufhält; es ist also — anders als sonst — nicht erforderlich, daß er dort seinen Wohnsitz hat. Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften.

b) **Die Eheschließung** vor dem Standesbeamten **in Abwesenheit des Mannes oder der Frau (Ferntrauung).**

α) **Die Ferntrauungserklärung des Mannes.** Dieser kann sie abgeben: Wenn er Angehöriger der Wehrmacht ist und seinen Standort verlassen hat oder sich in einem fremden Staat aufhält; oder wenn er Kriegsgefangener ist; oder wenn er sich als Zivilperson in einem fremden Staat aufhält und nicht gleichzeitig mit seiner Braut vor demselben Standesbeamten erscheinen kann; oder wenn er Zivilinternierter ist. In diesen Fällen muß die Frau vor dem Standesbeamten erscheinen.

β) **Die Ferntrauungserklärung der Frau.** Diese kann sie abgeben: Wenn sie sich im Ausland aufhält und nicht gleichzeitig mit ihrem Verlobten vor einem deutschen Standesbeamten erscheinen kann; oder wenn sie Zivilinternierte ist. In einem solchen Falle muß der Mann vor dem Standesbeamten erscheinen.

Die Ferntrauungserklärung ist zur Niederschrift des Bataillonskommandeurs oder einer gleichgestellten Person (Behördenvorstand, leitender Arzt, deutscher Militärattaché, Konsul usw.) abzugeben. Die Ehe kommt in dem Zeitpunkt zustande, in dem der andere Teil vor dem Standesbeamten (Konsul usw.) seines gewöhnlichen Aufenthalts seinen Willen, die Ehe einzugehen, erklärt.

c) **Die Eheschließung vor dem richterlichen Militärjustizbeamten.** Sie ist nur in einem Gebiet zulässig, das nicht zum Deutschen Reich gehört (z. B. im besetzten Feindesland) oder in dem, obgleich es zum Deutschen Reich gehört, kein Standesbeamter vorhanden ist (z. B. auf einem Kriegsschiff auf hoher See).

3. **Die Beurkundung der Sterbefälle.** Diese werden ohne Rücksicht darauf, ob der Tod im Inland oder im Ausland eingetreten, ob der Verstorbene im Kampfe gefallen oder in der Heimat gestorben ist, von dem Standesbeamten beurkundet, in dessen Bezirk der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Die Anzeige liegt der Wehrmachtauskunftstelle für Kriegerverluste und Kriegsgefangene ob.

Zusatz: Wird ein Wehrmachtangehöriger oder ein Angehöriger der bewaffneten Einheiten der ᛋᛋ zum Zwecke der

Eheschließung für volljährig erklärt, so kann zugleich mit der Volljährigkeitserklärung die Ehemündigkeitserklärung abgegeben werden; VO. über die Ehemündigkeitserklärung von Wehrmachtangehörigen vom 1. IV. 1942 (RGBl. I S. 159). Auf diese Weise wird eine wesentliche Beschleunigung des Verfahrens erreicht.

Zweiter Abschnitt.

Das Militär-Strafrecht.

Das Militärstrafrecht ist ein **Sonderstrafrecht der Angehörigen der Wehrmacht.** Sein Zweck ist es, die militärische Disziplin als Voraussetzung für die Schlagfertigkeit und Schlagkraft der Wehrmacht zu sichern, denn die „Disziplin ist die ganze Seele der Armee" (Helmuth v. Moltke, Reichstagsrede vom 7. VI. 1872). Es gliedert sich in das kriminelle Militärstrafrecht und das militärische Dienststrafrecht.

Die militärische Disziplin wird am besten durch ein Sonderstrafrecht der Wehrmacht gesichert. Der geordnete militärische Dienstbetrieb im Krieg und Frieden und die Eigenart des militärischen Unterordnungsverhältnisses verlangen Sonderbestimmungen, zumal der Soldat bedeutend mehr Pflichten hat als die übrigen Volksgenossen. Auch die Strafen müssen auf die besonderen militärischen Erfordernisse abgestimmt sein. Sofern der Soldat, der sich vergangen hat, noch für würdig befunden wird, der militärischen Gemeinschaft weiter anzugehören, muß er ihr möglichst bald wieder zur Verfügung stehen. Die Strafen müssen infolgedessen möglichst kurz, dafür aber um so wirksamer sein. Besonders wichtig für das militärische Strafrecht ist auch die Verhängung von Ehrenstrafen, denn der Soldat ist sehr ehrliebend. Dieses Strafmittel muß daher in weitgehendem Umfange vorgesehen werden.

I. Das kriminelle Militärstrafrecht.

A. Das materielle Strafrecht.

Das materielle Militärstrafrecht ist in erster Linie **im Militärstrafgesetzbuch in der Fassung vom 10. X. 1940 (RGBl. I S. 1347) enthalten.**

Die Neufassung beschränkt sich darauf, einige besonders hervortretende Mängel (unzureichende Strafdrohungen und übergroße

Kasuistik bei den Tatbeständen, unübersichtliche Regelung der Ehrenstrafen und Verwendung von Begriffen, die durch die neuzeitliche Kriegführung überholt sind) des in der Hauptsache noch aus dem Jahre 1872 stammenden Militärstrafgesetzbuchs auszugleichen. Von einer Stellungnahme zu den großen grundsätzlichen Fragen, deren Lösung der allgemeinen Strafrechtserneuerung und der endgültigen Gestaltung des Strafrechts der Wehrmacht vorbehalten bleiben muß (Willensstrafrecht, Tateinheit, Tatmehrheit, fortgesetzte Handlungen usw.), sieht sie bewußt ab.

Für Kriegszeiten und bei besonderem Einsatz der Wehrmacht gilt **außerdem** die **Kriegssonderstrafrechts-Verordnung** vom 17. VIII. 1938 (RGBl. I 1939 S. 1455) mit den Ergänzungen vom 1. XI. 1939 (RGBl. I S. 2131), vom 10. X. 1940 (RGBl. I S. 1362) und vom 15. VIII. 1942 (RGBl. I S. 536), durch die teils Sonderstrafrechtstatbestände (Spionage, Freischärlerei) eingeführt, teils Strafen für Tatbestände des Militärstrafgesetzbuches verschärft worden sind (z. B. bei unerlaubter Entfernung, Fahnenflucht, Plünderung).

1. Allgemeine Bestimmungen.

I. **Geltungsbereich.** Das Militärstrafgesetzbuch gilt für diejenigen, die der militärischen Disziplin unterworfen sind. Der Personenkreis ist im Frieden und im Kriege ein anderer.

1. **Im Frieden** unterliegen dem Militärgesetzbuch:

   a) **Soldaten** (Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften);

   b) **Wehrmachtbeamte** (jedoch mit gewissen Einschränkungen);

   c) **Wehrpflichtige des Beurlaubtenstandes** (Reserve, Ersatzreserve und Landwehr) während der Zeit, in der sie zum aktiven Wehrdienst oder zu einer Wehrversammlung einberufen sind und wegen bestimmter Straftaten auch außerhalb dieser Zeit (§§ 6a, 6b, 6c und § 35 MStGB.);

   d) **Angestellte an Bord eines Fahrzeugs der Kriegsmarine.**

2. **In Kriegzeiten** ist eine Ausdehnung des militärischen Pflichtenkreises erforderlich. Dementsprechend ist auch der Geltungsbereich des Militärstrafgesetzbuches im Kriege erweitert. Ihm unterliegen dann **außerdem:**

   a) **Das Wehrmachtgefolge** (Armeetroß) insoweit, als es der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht oder die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile für ihren Befehlsbereich bestimmen: Zum Wehrmachtgefolge gehören alle Personen, die sich bei der kriegführenden Wehrmacht kraft eines Dienst- oder Vertragsverhältnisses befinden oder sonst bei ihr aufhalten, z. B. Zivilangestellte, Kantinenpächter.

   b) **Zur Wehrmacht zugelassene ausländische Offiziere und ihr Gefolge.**

   c) **Die Kriegsgefangenen.**

   d) **Wer sich auf dem Kriegsschauplatz der Fledderei schuldig** macht oder einen der auf S. 38 unter V bezeichneten Tatbestände bejaht.

Zu b u. c: Gegen die hierunter aufgeführten Personen dürfen militärische Ehrenstrafen nicht verhängt werden.

II. **Verhältnis zwischen Militärstrafgesetzbuch und allgemeinem Strafrecht.** Das Militärstrafgesetzbuch ist kein in sich geschlossenes Strafgesetzbuch.

1. **Die allgemeinen Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuches** sind im Geltungsbereich des Militärstrafgesetzbuches entsprechend anzuwenden, soweit nicht dieses selbst solche Vorschriften enthält.

2. **Das Militärstrafgesetzbuch enthält eine Reihe von Sondertatbeständen** für Wehrmachtangehörige, die sog. militärischen Verbrechen und Vergehen. **Die übrigen Delikte** der Wehrmachtangehörigen, für die also das Militärstrafgesetzbuch keine Sondertatbestände enthält, werden **nach** den allgemeinen Strafgesetzen beurteilt, d. h. insbesondere nach dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. V. 1871 (RGBl. S. 127).

   Von den Vorschriften des allgemeinen Strafrechts haben die Bestimmungen über den Schutz der Wehrkraft besondere Bedeutung, die u. a. die Selbstverstümmelung, die Wehrmittelbeschäftigung, die Sabotage, die Teilnahme an einer wehrfeindlichen Verbindung, das Abhören ausländischer Sender und die Zersetzung der Wehrkraft unter schwere Strafe gestellt werden.

Diese Grundsätze gelten für das ganze Großdeutsche Reich, also auch für die Gebietsteile, in denen, wie z. B. in den Alpen- und Donau-Reichsgauen, ein anderes allgemeines Strafrecht in Kraft ist (Art. 1 der VO. zur Vereinheitlichung des Strafrechts für Wehrmachtangehörige im Lande Österreich vom 13. I. 1939 — RGBl. I. S. 79). Das Reichsstrafgesetzbuch gilt also für alle Personen, die dem Militärstrafgesetzbuch unterworfen sind.

Auf im Ausland begangene Straftaten der Soldaten und der sonstigen dem Militärstrafgesetzbuch unterliegenden Personen, wie z. B. der Kriegsgefangenen und des Heeresgefolges, **sind die vorstehend bezeichneten Grundsätze ebenfalls anzuwenden** (§ 1 Kriegssonderstrafrechts-Verordnung). Im Militärstrafrecht gilt also, ebenso wie erst neuerdings im allgemeinen Strafrecht, das Personalitätsprinzip. Vgl. auch VO. über den Geltungsbereich des Strafrechts vom 6. V. 1940 (RGBl. I S. 754).

III. **Allgemeine Grundsätze.** Das Militärstrafrecht ist auf die besonderen Bedürfnisse des militärischen Zusammenlebens zugeschnitten und zeigt den hohen Wert soldatischer Ehre an.

1. **Straftat.** Das Militärstrafgesetzbuch kennt nur **Verbrechen und Vergehen.** Verbrechen sind mit dem Tode oder mit Freiheitsstrafen (Zuchthaus, Gefängnis, Festungshaft) von mehr als 5 Jahren bedrohte Handlungen. Vergehen sind alle mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bedrohten Handlungen. Ob eine strafbare Handlung ein Verbrechen oder ein Vergehen ist, richtet sich also nicht nach der im Einzelfall verwirkten, sondern nach der im Gesetz allgemein angedrohten Strafe.
2. **Strafarten.** Man unterscheidet Hauptstrafen und Nebenstrafen.
   a) **Hauptstrafen** können für sich allein verhängt werden. Zu ihnen zählen: **Todesstrafe, Zuchthaus,** und **Freiheitsstrafen** (Gefängnis, Festungshaft oder Arrest).
   b) **Nebenstrafen** sind nur in Verbindung mit einer Hauptstrafe zulässig. Nebenstrafen sind folgende Ehrenstrafen: **Verlust der Wehrwürdigkeit** und **Dienstentlassung,** an deren Stelle bei Verurteilung von Soldaten im Felde Rangverlust tritt.

   Geld- und Haftstrafe sind dem militärischen Strafrecht hiernach unbekannt. Wegen der nach allgemeinen Strafgesetzen strafbaren Handlungen können jedoch auch diese Strafen verhängt werden, Geldstrafe jedoch nur dann, wenn nicht zugleich eine militärische Dienstpflicht verletzt ist.

   Wird auf Verlust der Wehrwürdigkeit oder auf Dienstentlassung erkannt, so treten automatisch u. a. nachstehende Rechtsfolgen ein: Ausscheiden aus dem Wehrdienst oder Wehrmachtbeamtenverhältnis, Verlust jedes militärischen Ranges, Verlust des Rechts zum Tragen einer Uniform der Wehrmacht.
3. **Strafbemessung.** Die Zuchthausstrafe ist eine lebenslängliche oder zeitige (von 1 bis 15 Jahre). Die Gefängnisstrafe und die Festungshaft ist ebenfalls eine lebenslängliche oder zeitige (mindestens 43 Tage, höchstens 15 Jahre). Beim Arrest unterscheidet man drei Arten: Stubenarrest, gelinden Arrest, geschärften Arrest (mindestens 1 Tag, höchstens 42 Tage).

   Die Art der Arreststrafe bestimmt sich nach dem Militärrang des Täters. Der Stubenarrest (bei Kriegsmarine: Kammerarrest) wird gegen Offiziere und Unteroffiziere mit Portepee und gegen Wehrmachtbeamte, der gelinde Arrest gegen Unteroffiziere und Mannschaften, der geschärfte Arrest gegen Unteroffiziere ohne Portepee und gegen Mannschaften verhängt.
4. **Strafschärfungsgründe.** Das Militärstrafrecht kennt ebenso wie das gemeine Strafrecht Strafschärfungsgründe, sie sind

jedoch bei ihm weit mehr ausgebildet. Der militärische Dienst erfordert höchste Beherrschung und äußerste Hingabe. Ein schwerwiegendes Versagen des einzelnen führt daher zu besonders strenger Ahndung.

Ein allgemeiner Strafschärfungsgrund ist durch § 5a der Kriegssonderstrafrechts-Verordnung eingeführt worden. Danach sind Personen, die dem Kriegsverfahren unterliegen (unten S. 39), wegen strafbarer Handlungen gegen die Manneszucht oder das Gebot soldatischen Mutes unter Überschreitung des regelmäßigen Strafrahmens mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren, mit lebenslänglichem Zuchthaus oder mit dem Tode zu bestrafen, wenn es die Aufrechterhaltung der Manneszucht oder die Sicherheit der Truppe erfordert. Ferner ist die Verletzung einer Dienstpflicht aus Furcht vor persönlicher Gefahr genau so zu bestrafen wie die Verletzung der Dienstpflicht aus Vorsatz.

5. **Strafmilderungsgründe.** Sie sind gegenüber dem gemeinen Strafrecht im Interesse der militärischen Disziplin beschränkt.

   So bildet die selbstverschuldete Trunkenheit bei allen in Ausübung des Dienstes begangenen strafbaren Handlungen keinen Strafmilderungsgrund. Die Verhängung der angedrohten Strafe ist auch unabhängig vom Alter des Täters.
6. **Kriegsgesetze.** Hierunter versteht man die für strafbare Handlungen „im Felde“ gegebenen Vorschriften. Das Tatbestandsmerkmal „im Felde“ ist entweder ein strafbegründendes (z. B. Kriegsverrat) oder ein strafschärfendes (z. B. Todesstrafe an Stelle von Zuchthaus). Die Kriegsgesetze **gelten für die Wehrmacht im mobilisierten Zustande.** Darüber hinaus können sie auch für Kriegsgefangene und für solche Truppenverbände in Kraft gesetzt werden, die besondere Disziplinlosigkeiten begangen haben, wie z. B. einen Aufruhr oder eine Meuterei.

2. Die einzelnen Verbrechen und Vergehen.

Die mit Strafe bedrohten militärischen Verbrechen und Vergehen lassen sich in fünf Gruppen einteilen:

I. **Verletzungen der Treupflicht gegenüber Führer und Reich.** Hierunter fallen:
   1. **Der Kriegsverrat** (im Felde begangener Landesverrat), die **Übergabe an den Feind,** die **Dienstpflichtverletzung im Felde.**
   2. **Unerlaubte Entfernung** und **Fahnenflucht.**

II. **Verfehlungen gegen die Disziplin.** Sie können von Vorgesetzten oder von Untergebenen begangen werden.
   1. **Mißbrauch der Dienstgewalt des Vorgesetzten.** Dazu gehören: Mißbrauch der Befehlsgewalt, Anstiftung eines

Untergebenen zu einer Straftat, Unterdrückung einer Beschwerde, Mißbrauch der Disziplinarstrafbefugnis, Beleidigung oder Mißhandlung von Untergebenen und unzulässige Beeinflussung der Rechtspflege.

2. **Verletzung der Gehorsamspflichten durch Untergebene.** Hier sind zu erwähnen: Der Ungehorsam, Gehorsamsverweigerung, die Bedrohung oder Beleidigung von Vorgesetzten, Widersetzung und tätlicher Angriff gegen einen Vorgesetzten, unerlaubte Versammlung, gemeinsame Beschwerde, Erregen von Mißvergnügen, Meuterei und Aufruhr, Straftat gegen eine Wache.

III. **Verstöße gegen besondere Pflichten** des militärischen Dienstes. Hierzu zählen: Der Bruch des Stubenarrestes, die Anmaßung von Befehls- und Strafgewalt, Pflichtversäumnis als Wachposten, Gefangenenbefreiung und die dienstliche Falschmeldung.

IV. **Unsoldatische Zuchtlosigkeiten.** Sie können im Felde oder außer Felde begangen werden.

1. **Im Felde** begangene Zuchtlosigkeiten sind: Unbefugtes Beutemachen, Marodieren, Plünderung, Verwüstung und Leichenraub (Fledderei).
2. **Außer Felde** begangene Zuchtlosigkeiten sind: Militärischer Diebstahl, Unterschlagung und Bestechlichkeit.

V. **Sondertatbestände.** Sie unterscheiden sich von den übrigen militärischen Verbrechen und Vergehen dadurch, daß sie von jedermann begangen werden können. Hier werden nach der Kriegssonderstrafrechts-Verordnung auch solche Personen bestraft, die nicht der militärischen Disziplin unterworfen sind. Zu diesen Tatbeständen gehören: Spionage, Freischärlerei, Zuwiderhandlungen gegen die von dem Befehlshaber im besetzten ausländischen Gebiet erlassenen Verordnungen und Zersetzung der Wehrkraft.

B. Militärstrafverfahren.

Die militärische Strafrechtspflege hat die besondere Aufgabe, der Wehrmacht durch eine rasche und strenge, aber gerechte Anwendung der Strafgesetze einen verschärften Rechtsschutz zu gewähren. Diese Aufgabe kann sachgemäß nur in engster Verbindung mit der Truppe gelöst werden. Deshalb eignen sich die außerhalb der Wehrmacht stehenden allgemeinen Gerichte nicht für die Verfolgung soldatischer Pflichtverletzungen. Die besonderen Verhältnisse des Krieges mit ihren ständigen Truppenverschiebungen machen es vor allem zur unabweisbaren Notwendigkeit, die Strafrechtspflege in die Hand militärischer Dienststellen zu legen. Aus diesen Gründen hat sich schon frühzeitig im Heerwesen eine besondere Gerichtsbarkeit entwickelt, deren Grundlage damals wie heute die Befehlsgewalt eines hohen militärischen Führers war.

Nach dem Novemberzusammenbruch vom Jahre 1918 wurde die Militärgerichtsbarkeit durch das Gesetz vom 7. VIII. 1920 aufgehoben. Sie galt nur noch für das Verfahren in Kriegszeiten und die an Bord von Kriegsschiffen eingeschifften Angehörigen der Reichsmarine. Was blinder Haß und Unverstand der Wehrmacht geraubt hatten, gab der Führer ihr durch das Gesetz vom 12. V. 1933 zurück.

I. **Grundlage der Militärgerichtsbarkeit „im Frieden" ist die Militärstrafgerichtsordnung** in der Fassung vom 29. IX. 1936 (RGBl. I S. 755).

Das Friedensverfahren kennt drei Rechtszüge: 1. Instanz Kriegsgericht, gegen dessen Urteil Berufung an das Oberkriegsgericht als 2. Instanz und gegen dessen Entscheidung Revision an das Reichskriegsgericht als 3. und letzte Instanz. Von den Rechtsmitteln können der Gerichtsherr wie der Angeklagte Gebrauch machen.

II. **Für die Dauer des Kriegszustandes ist die Kriegsstrafverfahrensordnung vom 17. VIII. 1938 (RGBl. I 1939 S. 1457) am 26. VIII. 1939 in Kraft getreten.** Zu ihr sind acht Durchführungs- und Ergänzungsverordnungen ergangen.

Durch die Kriegsstrafverfahrensordnung ist ein vereinfachtes Kriegsverfahren eingeführt worden, das den besonderen Anforderungen des Einsatzes der Wehrmacht im Kriege besser entspricht. Dieses neue Verfahren ist bis zur Beendigung des Kriegszustandes oder des besonderen Einsatzes der Wehrmacht an die Stelle des Verfahrens nach der Militärstrafgerichtsordnung getreten. Es bildet den Gegenstand der nachstehenden Darstellung.

Die Kriegsstrafverfahrensordnung berücksichtigt die völkerrechtlichen Vereinbarungen, vor allem in den Bestimmungen über die Kriegsgefangenen.

1. Der Umfang der Kriegsgerichtsbarkeit.

I. **Der Kriegsgerichtsbarkeit unterliegen alle Personen, deren Strafverfolgung vor den Kriegsgerichten im Interesse der Kriegführung liegt.** Während sich die Wehrmachtgerichtsbarkeit im Frieden auf die Soldaten und Wehrmachtbeamten sowie die Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes während des aktiven Wehrdienstes und in wenigen sonstigen Fällen beschränkt, erstreckt sie sich im Kriege wegen bestimmter Straftaten auch auf solche Personen, die ohne den Kriegszustand durch die zivilen Strafgerichte nach den allgemeinen Strafgesetzen abgeurteilt werden würden.

II. Die Kriegsgerichte sind im einzelnen zuständig:

1. **Für Soldaten und Wehrmachtbeamte** sowie Schiffsangestellte **wegen aller Straftaten**, selbst wenn diese vor Eintritt des die Militärgerichtsbarkeit begründenden militärischen Dienstverhältnisses begangen worden sind.
2. **Für die nicht zum aktiven Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen** des Beurlaubtenstandes **wegen bestimmter Straftaten** (z. B. Fahnenflucht, Selbstbeschädigung, Zweikampf mit tödlichen Waffen) **und während bestimmter Zeiten** (z. B. während der Verbüßung einer Strafhaft in einer militärischen Strafanstalt).
3. **Für Kriegsgefangene wegen aller Straftaten**, die sie während der Kriegsgefangenschaft begehen.
4. **Für andere Personen** (gleichgültig ob deutsche Staatsangehörige oder Ausländer) **wegen bestimmter Straftaten, durch welche** die Belange der **Wehrmacht** besonders **berührt** werden, nämlich insbesondere:
   a) **Wegen Spionage, Freischärlerei und** wegen **Zuwiderhandlungen gegen Verordnungen** eines Befehlshabers **in** dem von der deutschen **Wehrmacht besetzten Gebiet.** — Für Spionage ist jedoch nach der VO. über die erweiterte Zuständigkeit des Volksgerichtshofs vom 10. XII. 1941 der Volksgerichtshof zuständig, wenn das OKW. oder der Gerichtsherr erklären, daß die militärischen Belange die Aburteilung durch ein Wehrmachtgericht nicht erfordern.
   b) **Wegen Hoch- und Landesverrats,** Wehrmittelbeschädigung und Nichtanzeige dieser Verbrechen sowie wegen aller Straftaten in Räumen der Wehrmacht, wenn nach Erklärung des Präsidenten des Reichskriegsgerichts oder der Oberbefehlshaber eines Wehrmachtteils besondere **militärische Belange** die Aburteilung durch die Wehrmachtgerichte **erfordern.**
   c) **Wegen aller im Operationsgebiet** außerhalb der Heimat **begangenen Straftaten.** Die Gerichtsherrn können jedoch die Strafverfolgung an die allgemeinen Gerichte abgeben. Erfordern militärische Belange die Aburteilung einer im inländischen Operationsgebiet begangenen Straftat durch ein Kriegsgericht, so kann der Gerichtsherr die Kriegsgerichtsbarkeit für den Einzelfall auch insoweit durch besondere Erklärung begründen; § 2 der VO. vom 26. VIII. 1939 (RGBl. I S. 1482).
5. **Für das Wehrmachtgefolge**, soweit es nicht bereits nach den vorgenannten Bestimmungen der Kriegsgerichtsbarkeit unterliegt, **wenn militärische Belange die Aburteilung durch** die Wehrmachtgerichte **erfordern.**

2. Die Kriegsgerichte.

I. Die Gerichtsherrn. Sie sind **Träger der Gerichtsbarkeit** zusammen mit den ihnen zugewiesenen Militärjustizbeamten unter der Bezeichnung „Gericht". **Oberster Gerichtsherr ist der Führer.** Unter ihm sind Gerichtsherrn der Präsident des Reichskriegsgerichts und die Befehlshaber und Kommandeure,

die der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht und die Oberbefehlshaber der drei Wehrmachtteile für ihren Befehlsbereich dazu bestimmen (z. B. Divisionskommandeure und Befehlshaber in den Luftgauen).

Die militärische Gerichtsgewalt ist ein Ausfluß der militärischen Befehlsgewalt. Bei der Wehrmacht ist es also, anders als im zivilen Bereich, nicht zu einer Trennung von Justiz und Verwaltung gekommen.

II. Richterliche Militärjustizbeamte und Gerichtsoffiziere.

1. **Richterliche Militärjustizbeamte** sind die **Kriegsrichter, Kriegsgerichtsräte, Oberkriegsgerichtsräte, Oberstkriegsgerichtsräte, Reichskriegsgerichtsräte, Chefrichter** und **Senatspräsidenten beim Reichskriegsgericht.** Sie müssen zum Richteramt befähigt sein und wirken bei den erkennenden Gerichten als Richter mit.

   Sie stehen in einem doppelten Unterordnungsverhältnis, nämlich einmal zu dem Gerichtsherrn und den diesem übergeordneten Militärbefehlshabern und weiterhin zu den vorgesetzten Beamten und Behörden der Militärjustizverwaltung.
2. **Gerichtsoffiziere werden vom Gerichtsherrn** für den Befehlsbereich des Kommandeurs eines Regiments oder eines mit dessen Disziplinarstrafgewalt versehenen Befehlshabers aus der Rangklasse der Hauptleute und Leutnante **bestellt.** Sie haben insbesondere die Aufgabe, Untersuchungshandlungen vorzunehmen, da hierfür bei der Beweglichkeit der Truppe richterliche Militärjustizbeamte nicht immer rechtzeitig zur Verfügung stehen werden.

III. Erkennende Gerichte sind das **Reichskriegsgericht** und die **Feldkriegsgerichte** (bei der Kriegsmarine: Bordkriegsgerichte). Sie sind beide Gerichte erster Instanz.

1. **Das Reichskriegsgericht ist für besonders schwere Verbrechen zuständig** (z. B. für Landesverrat, Kriegsverrat, schwere Wehrmittelbeschädigung, Wirtschaftssabotage sowie für alle Strafverfahren gegen Offiziere und Wehrmachtbeamte im Generals- oder Admiralsrang).

   Seine Senate entscheiden in der Besetzung mit 1 Senatspräsidenten, 1 Reichskriegsgerichtsrat und 3 Offizieren.
2. **Alle übrigen Straftaten** werden **von den Feldkriegsgerichten** (Bordkriegsgerichten) **abgeurteilt.**

   Das Feldkriegsgericht besteht aus 3 Richtern: 1 richterlichen Militärjustizbeamten als Verhandlungsleiter und 2 Beisitzern (1 Offizier und 1 Beisitzer aus Rangklasse und Laufbahn des Angeklagten oder — bei Zivilpersonen — in Anpassung an deren Lebensstellung).

   Verlangen zwingende militärische Gründe die unverzügliche Aburteilung eines Beschuldigten, so können unter besonderen Voraussetzungen Standgerichte gebildet werden, die die unverzügliche Aburteilung übernehmen. Die Befugnisse des Gerichtsherrn werden in diesem Fall von dem nächsterreichbaren Regimentskommandeur oder einem mit derselben Disziplinargewalt versehenen Truppenbefehlshaber ausgeübt.

3. Das Kriegsverfahren.

Das Verfahren ist in der Kriegsstrafverfahrensordnung in nur wenigen Bestimmungen geregelt. Wo diese Verordnung keine ausdrücklichen Vorschriften gibt, gestalten Gerichtsherr und Gericht das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen, wobei einige Mindesterfordernisse unter allen Umständen beachtet werden müssen (Besetzung des Gerichts, Anhörung des Angeklagten zur Anklage und Zulassung zum letzten Wort, Erzielung des Urteils mit Stimmenmehrheit, seine schriftliche Abfassung und Begründung, Bestätigung des Urteils). — Das Verfahren gliedert sich in folgende Abschnitte:

I. **Das Ermittlungsverfahren.** Sobald der Gerichtsherr, z. B. durch Strafanzeige oder auf Grund eines Tatberichts, vom Verdacht einer militärgerichtlich zu verfolgenden strafbaren Handlung Kenntnis erhält, beauftragt er einen richterlichen Militärjustizbeamten (Untersuchungsführer) mit der Erforschung des Sachverhalts, soweit dies noch erforderlich ist. Nach Abschluß der Untersuchung berichtet der Untersuchungsführer dem Gerichtsherrn. Im Verfahren vor dem Reichskriegsgericht führt der Oberreichskriegsanwalt das Ermittlungsverfahren.

II. **Die Anklage.** Ergibt sich gegen den Beschuldigten hinreichender Verdacht einer strafbaren und kriegsgerichtlich verfolgbaren strafbaren Handlung, so verfügt der Gerichtsherr die Anklage. Die Anklageverfügung hat die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat und das anzuwendende Strafgesetz zu bezeichnen. Der Gerichtsherr kann auch von der Anklage absehen, wenn die Schuld des Täters gering und die Folgen der Tat unbedeutend sind. Unter diesen Voraussetzungen kann er ferner das Verfahren bis zu 3 Monaten vorläufig einstellen, um dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich durch Mutbeweise einer endgültigen Einstellung würdig zu erweisen.

III. **Die Hauptverhandlung.** Im Anschluß an die Anklage findet unverzüglich die Hauptverhandlung statt. Der Gerichtsherr verfügt zu diesem Zweck den Zusammentritt des Feldkriegsgerichts, beruft die dafür erforderlichen Richter, bestellt einen Anklagevertreter und gegebenenfalls einen Verteidiger. Die Hauptverhandlung ist öffentlich, doch kann die Öffentlichkeit aus wichtigem Grunde ausgeschlossen werden.

Der Gerichtsherr kann Geldstrafen und Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten auch durch Strafverfügung festsetzen. Gegen eine solche kann der Beschuldigte binnen 3 Tagen Einspruch einlegen. In diesem Falle findet das kriegsgerichtliche Verfahren statt.

IV. **Das Urteil.** Die Hauptverhandlung schließt mit einem Urteil. Es lautet auf Freisprechung, Verurteilung, Anordnung einer Maßregel der Sicherung und Besserung oder Einstellung des Verfahrens.

4. Das Nachprüfungsverfahren.

Die Entscheidungen im Kriegsverfahren sind mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar. Bei ihm tritt an die Stelle des Rechtsmittelverfahrens das Nachprüfungsverfahren. Näheres vgl. §§ 76ff. KStVO.

I. Die Nachprüfung kann zur Bestätigung oder Milderung oder zur Aufhebung des Urteils führen. Erst mit der Bestätigung wird ein Urteil rechtskräftig und damit vollstreckbar. Vgl. auch § 83 KStVO.

II. Das Bestätigungs- und Aufhebungsrecht ist in einigen Fällen dem Führer vorbehalten, insbesondere wenn Offiziere oder Wehrmachtbeamte im Offiziersrang zum Tode verurteilt sind. Im übrigen ist das Bestätigungsrecht übertragen, und zwar:

1. Im Verfahren vor dem Reichskriegsgericht dem Präsidenten des Reichskriegsgerichts.
2. Im Verfahren vor dem Feldkriegsgericht den Oberbefehlshabern der Wehrmachtteile. Diese dürfen das Bestätigungs- und Aufhebungsrecht in gewissen Grenzen weiter übertragen, z. B. den Kommandeuren größerer Truppenverbände und den Kommandanten von Festungen (§§ 79, 80).

Praktisch steht das Bestätigungsrecht in der Regel dem Gerichtsherrn, das Aufhebungsrecht dem übergeordneten Befehlshaber zu.

5. Das Wiederaufnahmeverfahren.

Der Antrag auf Wiederaufnahme ist ein Rechtsbehelf gegen ein bestätigtes Urteil oder eine rechtskräftig gewordene Strafverfügung. Er ist im feldkriegsgerichtlichen Verfahren von besonderer Bedeutung, weil es bei ihm an ordentlichen Rechtsmitteln fehlt.

I. Wiederaufnahmegründe sind u. a.:

1. **Neue Tatsachen oder Beweismittel**, die geeignet gewesen wären, eine wesentlich andere Entscheidung herbeizuführen.
2. **Amtspflichtverletzung eines Richters**, der an dem Urteil mitgewirkt hat. Er muß sich gerichtlich strafbar gemacht haben.
3. **Verfahrensrechtliche Verstöße gegen zwingende Vorschriften**, d. h. Vorschriften, die unter allen Umständen beachtet werden müssen (§ 1 Abs. 2, Nr. 1—3).
4. **Rechtsverletzung durch Erkenntnis auf eine nach der angewendeten Strafvorschrift unzulässige Strafe.**

II. **Den Antrag können der Gerichtsherr und der Verurteilte stellen.** Ist der Verurteilte gestorben, verschollen oder in Geisteskrankheit verfallen, so sind antragsberechtigt sein Ehegatte und Verwandte (Näheres vgl. § 97).

III. Über den Antrag entscheidet das vom Gerichtsherrn unverzüglich berufene Feldkriegsgericht oder das Reichskriegsgericht. Die angefochtene Entscheidung kann stets zugunsten wie zuungunsten des Angeklagten geändert werden.

6. Die außerordentliche Wiederaufnahme.

Die außerordentliche Wiederaufnahme auf Anordnung des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht ist durch den 2. Abschnitt des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des allgemeinen Strafverfahrens, des Wehrmachtstrafverfahrens und des Strafgesetzbuches vom 19. IX. 1939 eingeführt worden. Diese neue Einrichtung entspricht dem außerordentlichen Einspruch im Bereich der allgemeinen Strafgerichtsbarkeit.

I. Der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht kann in einem durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahren die Erneuerung der Hauptverhandlung anordnen. Die außerordentliche Wiederaufnahme ist an keine Frist gebunden. Durch ihre Anordnung wird das erste Urteil vernichtet, es hat daher eine neue Hauptverhandlung und Entscheidung stattzufinden.

Diese Befugnis des Führers ergibt sich für das Kriegsverfahren aus § 5 Abs. 1 KStVO. Dieselbe Befugnis haben auch die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile und der Chef des OKW. für ein in ihrem Befehlsbereich ergangenes Urteil erhalten (vgl. HVBl. 1942 S. 22).

II. Die erneute Hauptverhandlung findet, soweit nichts anderes bestimmt wird, vor dem Reichskriegsgericht statt.

7. Die Strafvollstreckung.

Die Feld- oder Bordurteile werden auf Grund der Bestätigungsverfügung nach ihrem Inhalt vollstreckt. Die Vollstreckung wird durch den Gerichtsherrn angeordnet, dessen Gerichtsbarkeit der Verurteilte untersteht. Vgl. §§ 101ff. KStVO.

Der Gerichtsherr ist auch für die Vollstreckung von Entscheidungen der allgemeinen Gerichte und Behörden zuständig, soweit sie gegen Soldaten, Wehrmachtbeamte, Schiffsangestellte oder Kriegsgefangene Haft, Arrest, Festungshaft oder Gefängnis verhängen, falls nicht gleichzeitig auf Verlust der Wehrwürdigkeit oder der bürgerlichen Ehrenrechte, auf Amtsverlust oder auf eine Maßnahme der Sicherung und Besserung erkannt wird.

Aus wichtigem Grunde, insbesondere bei Zivilpersonen, kann der Gerichtsherr die allgemeinen Gerichte um Übernahme der Strafvollstreckung ersuchen.

I. Die Todesstrafe wird durch Erschießen, bei Frauen grundsätzlich durch Enthaupten, vollzogen. Der Vollzug ist nicht öffentlich, zu ihm wird eine Abteilung von mindestens Zugstärke gestellt.

II. Bei Freiheitsstrafen kann der Gerichtsherr die Vollstreckung ganz oder teilweise aussetzen oder den Verurteilten unter Aussetzung des Strafvollzugs bis Kriegsende einem Straflager der Wehrmacht überweisen.

Ist die Strafvollstreckung auf die Reichsjustizverwaltung übergegangen, so wird die in die Zeit des Kriegszustandes fallende Vollzugszeit grundsätzlich in die Strafzeit nicht eingerechnet; vgl. VO. vom 11. VI. 1940 (RGBl. I S. 877).

III. Geldstrafen und Vermögensstrafen werden durch die militärischen Verwaltungsbehörden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

8. Das Gnadenrecht.

I. Das Gnadenrecht üben der Führer und die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile aus. Diese können das ihnen zustehende Begnadigungsrecht unter bestimmten Voraussetzungen auf Befehlshaber, denen Befehlshaber mit eigener Gerichtsbarkeit unterstellt sind, und den Generalquartiermeister übertragen.

Das Gnadenrecht umfaßt die Befugnis, einen Bestraften zu begnadigen, z. B. die erkannte Hauptstrafe ganz oder teilweise zu erlassen, und die Befugnis, ein Strafverfahren niederzuschlagen, d. h. vor rechtskräftiger Entscheidung einer Sache anzuordnen, daß von einer Strafverfolgung abgesehen werde.

II. Das Gnadenrecht wird von Amts wegen oder auf Antrag ausgeübt. Das Gnadengesuch hat keine aufschiebende Wirkung. Der Gerichtsherr kann aber den Strafvollzug aussetzen, wenn er das Gesuch befürwortet und ein Gnadenerweis solchen Umfanges zu erwarten ist, daß er durch den sofortigen oder weiteren Strafvollzug ganz oder teilweise gegenstandslos würde.

9. Die Verbindung von Strafsachen der allgemeinen und der Wehrmachtgerichtsbarkeit.

Sind an einer Straftat mehrere Personen als Täter, Teilnehmer, Begünstiger oder Hehler beteiligt, von denen die einen der allgemeinen, die anderen der Wehrmachtgerichtsbarkeit unterworfen sind, oder sind zwischen Personen, die verschiedener Gerichtsbarkeit unterworfen sind, Taten wechselseitig begangen worden, so ist es erwünscht, daß sie sämtlich entweder durch das allgemeine Strafgericht oder durch das Wehrmachtgericht abgeurteilt werden. Tat und Täter könnten anderenfalls von beiden Gerichten verschieden beurteilt werden, was unerwünscht ist. Deshalb ist durch das Änderungsgesetz vom 16. IX. 1939 (RGBl. I S. 1841) die Möglichkeit geschaffen worden, eine Strafsache von der allgemeinen an die Wehrmachtgerichtsbarkeit zu überweisen, nachdem die umgekehrte Möglichkeit bereits durch § 3 MStGO. begründet worden ist. Vgl. hier-

zu auch § 18 Kriegssonderstrafrechts-Verordnung i. d. Fassung der VO. v. 4. VII. 1942 (RGBl. I S. 449).

I. **Ein Verfahren der allgemeinen Gerichtsbarkeit kann der Wehrmachtgerichtsbarkeit überwiesen werden:**
   1. **Durch das allgemeine Gericht** auf Antrag der Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des Gerichtsherrn.
   2. **Durch Vereinbarung des Reichsjustizministers und des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht.**

II. **Ein wehrmachtgerichtliches Verfahren kann an die allgemeinen Gerichte überwiesen werden:**
   1. **Durch den Gerichtsherrn,** sofern es sich um eine Zuwiderhandlung gegen ein allgemeines Strafgesetz handelt. Die Zustimmung des allgemeinen Gerichts ist nicht erforderlich.
   2. **Durch Vereinbarung** des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht und des Reichsjustizministers bei Strafverfahren, für die das Reichskriegsgericht zuständig ist. Die Überweisung erfolgt an den Volksgerichtshof.

II. Das Disziplinarstrafrecht der Wehrmacht.

Durch das kriminelle Militärstrafrecht werden nur die schwersten Verstöße gegen die militärische Disziplin betroffen. Militärische Übertretungen sind dem Militärstrafgestzbuch unbekannt. Aber auch insoweit bedarf die Disziplin des strafrechtlichen Schutzes als Erziehungsmittel der Truppe zur Wahrung der militärischen Zucht und Ordnung. Hier setzt das militärische Disziplinarstrafrecht ein, das den militärischen Disziplinarvorgesetzten ein Strafrecht ihren Untergebenen gegenüber gewährt.

Das militärische Disziplinarstrafrecht ist durch die Wehrmachtdisziplinarstrafordnung vom 6. VI. 1942 (LVBl. S. 1707) einheitlich für die drei Wehrmachtteile geregelt.

A. Allgemeine Vorschriften.

I. **Der Geltungsbereich.** Der Personenkreis, der der Disziplinarstrafgewalt unterworfen ist, ist nahezu derselbe wie der, auf dem das Militärstrafgesetzbuch im Kriege Anwendung findet; vgl. oben S. 34. Der Disziplinarstrafgewalt unterliegen:
   1. **Die Soldaten.**
   2. **Die Wehrmachtbeamten** (vgl. oben S. 25 I).
   3. **Die Angehörigen des Beurlaubtenstandes.**
   4. **Die Schiffsangestellten.**

   5. **Das Wehrmachtgefolge;** vgl. oben S. 34.
   6. **Die Kriegsgefangenen.**
   7. **Besonders bestimmte Personen.**

II. **Die Straftat.** Eine Disziplinarübertretung ist jeder vorsätzliche oder fahrlässige Verstoß gegen die militärische Zucht und Ordnung, die unter kein Strafgesetz fällt. Ferner gehören dazu Verstöße gegen Strafgesetze, wenn sie gerichtlich nicht bestraft werden (z. B. wegen einer Amnestie). Das Disziplinarstrafrecht kennt keine in einzelnen Tatbeständen aufgezählte Disziplinarverstöße. Der Disziplinarvorgesetzte entscheidet vielmehr nach seinem pflichtgemäßen Ermessen darüber, ob eine Disziplinarübertretung vorliegt (Beispiele: Trunkenheit außer Dienst, leichtfertiges Schuldenmachen, Verletzung der Achtungspflichten, Urlaubsüberschreitung).

III. **Die Disziplinarstrafen.** Sie richten sich nach der Ranggruppe des Täters. Es sind folgende Disziplinarstrafen zulässig:
   1. **Disziplinarstrafen gegen Soldaten.**
      a) **Gegen Offiziere:** Verweis, strenger Verweis, Stuben- (Kammer-) Arrest bis zu 4 Wochen, geschärfter Stuben- (Kammer-) Arrest bis zu 3 Wochen gegen Offiziere bis zum Hauptmann oder Kapitänleutnant einschließlich.
      b) **Gegen Musikinspizienten und Musikmeister:** Verweis, strenger Verweis, Stuben- (Kammer-) Arrest bis zu 4 Wochen, geschärfter Stuben- (Kammer-) Arrest bis zu 3 Wochen gegen Musikmeister und Stabsmusikmeister.
      c) **Gegen Unteroffiziere mit Portepee und Fähnriche:** Verweis, strenger Verweis, Stuben- (Kammer-) Arrest bis zu 4 Wochen, geschärfter Stuben- (Kammer-) Arrest bis zu 3 Wochen, gelinder Arrest bis zu 4 Wochen.
      d) **Gegen Unteroffiziere ohne Portepee:** Verweis, strenger Verweis, Soldverwaltung, Ausgangsbeschränkung bis zu 4 Wochen, Kasernen-, Quartier-, Bordarrest bis zu 4 Wochen, gelinder Arrest bis zu 4 Wochen, geschärfter Arrest bis zu 3 Wochen. Außerdem sind bei ihnen Soldverwaltung und Ausgangsbeschränkung als Nebenstrafen neben einer Arreststrafe zulässig.
      e) **Gegen Mannschaften:** Verweis, strenger Verweis, Soldverwaltung, Ausgangsbeschränkung bis zu 4 Wochen, Kasernen-, Quartier-, Bordarrest bis zu 4 Wochen, gelinder Arrest bis zu 4 Wochen, geschärfter Arrest bis zu 3 Wochen, strenger Arrest bis zu 3 Wochen Dienstgradherabsetzung. Außerdem sind bei ihnen Soldverwaltung, Ausgangsbeschränkung und Dienstgradherabsetzung als Nebenstrafen neben einer Arreststrafe zulässig.
   2. **Disziplinarstrafen gegen Wehrmachtbeamte:**
      a) **Gegen Wehrmachtbeamte im Offiziersrang:** Verweis, strenger Verweis, Stuben- (Kammer-) Arrest bis zu 10 Tagen, an Bord oder im Felde bis zu 4 Wochen, geschärfter Stuben- (Kammer-) Arrest gegen Wehrmachtbeamte im Range bis zu dem eines Hauptmanns oder Kapitänleutnants einschließlich bis zu 10 Tagen, an Bord oder im Felde bis zu 3 Wochen.

b) Gegen Wehrmachtbeamte ohne Offiziersrang: Verweis, strenger Verweis, Stuben- (Kammer-) Arrest bis zu 10 Tagen, an Bord oder im Felde bis zu 4 Wochen, geschärfter Stuben- (Kammer-) Arrest bis zu 10 Tagen, an Bord oder im Felde bis zu 3 Wochen, gelinder Arrest bis zu 10 Tagen, an Bord oder im Felde bis zu 4 Wochen.

c) Gegen Wehrmachtbeamte im allgemeinen Offiziersrang sind dieselben Disziplinarstrafen zulässig wie gegen Wehrmachtbeamte in bestimmtem Rang in entsprechender Dienststellung.

3. **Disziplinarstrafen gegen Angehörige des Beurlaubtenstandes:** Es sind dieselben Disziplinarstrafen wie gegen aktive Soldaten und Wehrmachtbeamte zulässig mit Ausnahme des strengen Verweises, der Soldverwaltung, der Ausgangsbeschränkung, des Kasernen-, Quartier-, Bordarrestes und des geschärften Arrestes. Wegen Verletzung der Vorschriften über die Wehrüberwachung kann auch Geldstrafe bis zu 150 RM. verhängt werden.

4. **Disziplinarstrafen gegen Schiffsangestellte, Wehrmachtgefolge und besonders unterworfene Personen:** Es sind dieselben Disziplinarstrafen zulässig wie gegen Soldaten in entsprechender Lebensstellung. Ferner kann Geldstrafe bis zu 150 RM. verhängt werden.

5. **Disziplinarstrafen gegen Kriegsgefangene:** Es sind dieselben Disziplinarstrafen wie gegen Soldaten oder Wehrmachtbeamte in entsprechendem Dienstgrad oder entsprechender Lebensstellung zulässig.

6. **Disziplinarstrafen gegen Mannschaften der Sondereinheiten, Insassen der Straflager und Wehrmachtstrafanstalten.** Außer den sonst zulässigen Strafen kann auch strenger Arrest verhängt werden.

B. Das Disziplinarverfahren.

Dem Disziplinarstrafrecht sind bestimmte Verfahrensvorschriften fremd. Der Disziplinarvorgesetzte wählt den Weg, auf dem er seine Überzeugung gewinnen will, nach freiem Ermessen. Auch ein Strafzwang besteht nicht. Ebensowenig kann dem Disziplinarvorgesetzten befohlen werden, ob und wie er strafen will.

I. **Die Disziplinarstrafgewalt.**

1. **Inhaber der Disziplinarstrafgewalt sind:**

a) **Der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht.**

b) **Die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile für ihren Befehlsbereich.**

c) **Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht für seinen Befehlsbereich.**

d) **Bestimmte Offiziere, denen sie nach der Wehrmachtdisziplinarstrafordnung kraft Gesetzes zusteht.**

Hierher gehören: Kompaniechef, Bootskommandant, Staffelkapitän, Bataillonskommandeur, Zerstörerkommandant, Kommandeur einer Fliegergruppe, Regimentskommandeur, Schiffskommandanten, Geschwaderkommodore, Brigadekommandeur, Führer eines Verbandes, Divisionskommandeur, Befehlshaber eines Verbandes, höhere Befehlshaber, Seebefehlshaber und Wehrmachtkommandanten.

c) **Die Offiziere und Wehrmachtbeamten im Offiziersrang, denen sie besonders übertragen ist.**

2. **Der Umfang der Disziplinarstrafgewalt bestimmt sich nach der Dienststellung ihres Inhabers und der Dienststellung des Täters.**

Je höher die Dienststellung des Disziplinarvorgesetzten und je geringer die Dienststellung des Täters ist, desto größer ist der Umfang der Disziplinarstrafgewalt. Der Kompaniechef kann beispielsweise gegen Offiziere nur einen Verweis verhängen, gegen Unteroffiziere mit Portepee dagegen auch strengen Verweis, Stubenarrest, geschärften Stubenarrest und gelinden Arrest bis zu 1 Woche. Der Regimentskommandeur kann darüber hinaus gegen Offiziere auch strengen Verweis, Stubenarrest bis zu 1 Woche und geschärften Stubenarrest bis zu 5 Tagen und gegen Unteroffiziere mit Portepee auch Arrest bis zu 2 Wochen verhängen.

II. **Die Zuständigkeit zur Disziplinarbestrafung.**

1. **Die Disziplinarstrafgewalt wird grundsätzlich vom nächsten Disziplinarvorgesetzten ausgeübt.** Dies ist der Vorgesetzte mit Strafgewalt, dem der Untergebene unmittelbar unterstellt ist.

2. **Höhere Disziplinarvorgesetzte sind zur Ahndung einer Disziplinarübertretung nur in besonderen Fällen zuständig.**

Ihre Zuständigkeit ist insbesondere gegeben, wenn die Tat unter ihren Augen geschehen ist; sie sofortige Ahndung erfordert und der nächste Disziplinarvorgesetzte nicht erreichbar ist; sie von diesem nicht geahndet werden kann, weil die von ihm für erforderlich gehaltene Strafe über seine Strafbefugnis hinausgeht oder weil er sich für befangen hält.

III. **Die Ausübung der Disziplinarstrafgewalt.** Die Disziplinarstrafe wird durch die dienstliche Bekanntgabe der Strafformel an den Täter verhängt. Wegen einer Disziplinarübertretung darf der Täter nur einmal und nur mit einer Disziplinarstrafe bestraft werden. Der Disziplinarvorgesetzte kann eine von ihm verhängte Strafe nicht mehr aufheben oder ändern oder ihre Vollstreckung erlassen. Vgl. jedoch unten V.

IV. **Das Beschwerderecht des Bestraften.** Der Bestrafte hat das Recht, sich zu beschweren. Für das Beschwerdeverfahren gilt die Beschwerdeordnung (vgl. unten S. 50), eine Vermittlung findet jedoch auch bei Offizieren nicht statt. Über die Beschwerde entscheidet grundsätzlich der Disziplinarvorgesetzte

dem die strafende Dienststelle zur Zeit der Entscheidung über die Beschwerde truppendienstlich unmittelbar unterstellt ist.

V. **Der Antrag eines Disziplinarvorgesetzten.** Jeder Disziplinarvorgesetzte kann beantragen, die Strafe aufzuheben, wenn er der Auffassung ist, daß einer seiner Untergebenen disziplinar bestraft worden ist, obwohl er unschuldig, nicht nachweisbar schuldig oder die Tat nicht strafwürdig war. Auch der Disziplinarvorgesetzte, der die Strafe verhängt hat, hat ein solches Antragsrecht.

VI. **Die Vollstreckung der Disziplinarstrafen.** Sie werden grundsätzlich von dem Vorgesetzten, der sie verhängt hat, oder einer von ihm ersuchten Dienststelle vollstreckt.

VII. **Die vorläufige Festnahme.** Jeder Disziplinarvorgesetzte kann seiner Strafgewalt unterstellte Personen vorläufig festnehmen, wenn es die Aufrechterhaltung der Mannszucht erfordert. Darüber hinaus kann jeder Offizier und Unteroffizier einen Soldaten, der nach Dienstgrad oder Dienstalter unter ihm steht, vorläufig festnehmen, wenn die Aufrechterhaltung der Mannszucht es erfordert.

Wegen der einstweiligen Dienstenthebung vgl. die VO. über die einstweiligen Dienstenthebung in der Wehrmacht vom 26. II. 1936 (HVBl. S. 106 Nr. 336).

Dritter Abschnitt.

Beschwerdeordnung.

Jeder Angehörige der Wehrmacht, der sich in seinen Rechten und dienstlichen Befugnissen beeinträchtigt fühlt oder glaubt, daß ihm von Vorgesetzten, Kameraden oder Wehrmachtbeamten ein Unrecht zugefügt ist, hat das Recht, sich zu beschweren. Hierbei ist zu beachten, daß gemeinschaftliche Beschwerden mehrerer Personen verboten sind und nach § 101 MStGB. bestraft werden können. Gibt ein und derselbe Vorgang mehreren Personen Anlaß zur Beschwerde, so muß es aus Gründen der Disziplin jedem der Beteiligten überlassen bleiben, für sich Beschwerde zu führen.

Wegen unbegründeter Beschwerdeführung wird niemand bestraft. Dies schließt jedoch nicht aus, daß ein Beschwerdeführer zur Verantwortung gezogen wird, wenn er bei der Beschwerde eine strafbare Handlung begeht, indem er beispielsweise seinen Vorgesetzten verleumderisch beleidigt, oder wenn er eine Disziplinarübertretung begeht, indem er z. B. seine Beschwerde vorsätzlich oder fahrlässig auf unwahre Behauptungen stützt oder sie in achtungswidriger Form vorbringt.

Das Beschwerdeverfahren ist für alle Angehörigen der Wehrmacht in der Beschwerdeordnung vom 8. IV. 1936 (HVBl. S. 124) in der Fassung vom 23. XII. 1938 geregelt.

A. Beschwerden von Soldaten über Soldaten.

I. **Die Einleitung von Beschwerden.** Die Beschwerde darf frühestens eingeleitet werden, nachdem eine Nacht über den Beschwerdeanlaß oder sein Bekanntwerden vergangen ist, spätestens jedoch innerhalb 7 Tagen. Sie kann jederzeit zurückgenommen werden.

1. **Die Einleitung durch Offiziere.** Die Beschwerde wird durch Mitteilung an den Vermittler eingeleitet.

   a) **Als Vermittler ist ein Offizier zu wählen,** der das besondere Vertrauen des Beschwerdeführers genießt. Er soll im Range unter dem Verklagten, jedoch mindestens im Range des Beschwerdeführers stehen und zu demselben Truppenverbande wie einer von beiden gehören. Der als Vermittler Erwählte ist grundsätzlich zur Übernahme der Vermittlung verpflichtet.

   b) **Die Vermittlung beginnt mit der alsbaldigen Unterrichtung des Verklagten über die Beschwerde und der Feststellung seiner Erklärung zur Beschwerde.** Der Vermittler hat die Erklärung, die innerhalb 3 Tagen abzugeben ist, unverzüglich dem Beschwerdeführer zu übermitteln. Dieser hat sich spätestens nach 48 Stunden zu entscheiden, ob er die Beschwerde weiter verfolgen will oder nicht.

   c) **Nach gescheiterter Vermittlung hat der Beschwerdeführer die Beschwerde unverzüglich mündlich oder schriftlich unmittelbar bei dem entscheidenden Vorgesetzten anzubringen** und die Durchführung sofort seinem nächsten Disziplinarvorgesetzten zu melden.

   Bei Beschwerden über eine verhängte Disziplinarstrafe, eine verweigerte Heiratserlaubnis, eine einstweilige Dienstenthebung oder eine bereits getroffene Beschwerdeentscheidung ist eine Vermittlung nicht zulässig. In diesen Fällen ist die Beschwerde unmittelbar bei dem zur Entscheidung zuständigen Vorgesetzten anzubringen.

2. **Die Einleitung durch Unteroffiziere und Mannschaften.** Die Beschwerde ist dem nächsten Disziplinarvorgesetzten unmittelbar mündlich oder schriftlich vorzutragen. Wenn sie sich gegen einen höheren Vorgesetzten richtet, leitet sie der Disziplinarvorgesetzte an den für die Entscheidung zuständigen Vorgesetzten weiter.

3. **Die Einleitung durch Wehrpflichtige d. B.,** die nicht im aktiven Wehrdienst stehen. Unteroffiziere d. B. und Mannschaften d. B. haben die Beschwerde bei dem Leiter des Wehrmeldeamtes, Offiziere d. B. und Reserveoffizieranwärter bei dem Wehrbezirkskommandeur schriftlich oder mündlich vorzutragen.

II. **Die Entscheidung über die Beschwerde.**

1. **Zuständig für die Entscheidung ist derjenige Disziplinarvorgesetzte des Verklagten, dem die disziplinarische Be-**

strafung der Handlung zusteht, die den Gegenstand der Beschwerde bildet.

2. Der entscheidende Vorgesetzte hat vor der Entscheidung den Tatbestand festzustellen, gegebenenfalls durch Vernehmung von Beteiligten und Zeugen.
3. Die Entscheidung ist alsbald nach Abschluß der Ermittlungen zu treffen und mit Begründung schriftlich niederzulegen und dem Beschwerdeführer und dem Verklagten zuzustellen.

III. Weitere Beschwerde. Der Beschwerdeführer und der Verklagte können gegen die Entscheidung binnen 7 Tagen an den nächsthöheren Vorgesetzten und so fort regelmäßig bis an den Führer weitere Beschwerde einlegen.

IV. Sonderfälle. Soldaten in Lazaretten bringen die Beschwerde bei dem Chefarzt oder — in der Lazarettabteilung eines Krankenhauses — bei dem leitenden Sanitätsoffizier, Soldaten in Untersuchungshaft beim Anstaltsvorgesetzten, Soldaten an Bord von Schiffen in außerheimischen Gewässern, falls der zuständige Disziplinarvorgesetzte sich nicht an Bord des Schiffes befindet und nicht innerhalb 7 Tagen zu erreichen ist, bei einem an Bord befindlichen Offizier an.

B. Beschwerden von Wehrmachtbeamten und über Wehrmachtbeamte.

Auf Beschwerden von Wehrmachtbeamten untereinander und über Soldaten und auf Beschwerden von Soldaten über Wehrmachtbeamte finden die Vorschriften über Beschwerden von Soldaten über Soldaten mit nachstehenden Besonderheiten entsprechende Anwendung.

1. Wehrmachtbeamte haben einen Vermittler zu wählen, der dem Beschwerdeführer im Range mindestens gleichsteht.
2. Soldaten haben die Beschwerde bei dem militärischen Vorgesetzten des Beschwerdeführers anzubringen. Dieser leitet sie dem nächsten mit Disziplinarstrafgewalt ausgestatteten Vorgesetzten des Verklagten zu.

Vierter Abschnitt.

Das Kriegführungsrecht.

Der Krieg wird während seines gesamten Ablaufs vom Recht, dem Kriegführungsrecht, begleitet. Die Aufgabe dieses Rechts ist es insbesondere, eine möglichst menschliche Kriegführung zu sichern.

Für das Kriegführungsrecht galt ursprünglich ungeschriebenes Gewohnheitsrecht. In den letzten 90 Jahren ist es für Teilgebiete mehrfach in zwischenstaatlichen Vereinbarungen niedergelegt worden, z. B. der Pariser Seerechtsdeklaration von 1856, den Genfer Konventionen von 1864, 1906 und 1929, der Haager Landkriegsordnung von 1899/1907 sowie den Abkommen der beiden Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907. Eine zusammenfassende Regelung (Kodifikation) des Kriegsführungsrechts ist bisher nicht erfolgt. Das Luftkriegsrecht ist noch nicht international geregelt.

Das Kriegführungsrecht kann in der Hand eines befähigten Staatsmanns zu einer scharfen Waffe werden, die dem Gegner Niederlagen zuzufügen in der Lage ist, die verlorenen Entscheidungsschlachten gleichstehen. Die Weltmeinung vermag den Kriegführenden als eine starke moralische Mauer zu umgeben und dadurch das Kriegsgeschehen entscheidend zu beeinflussen. So hat sich die propagandistische Auswertung des deutschen Einmarsches in Belgien 1914 durch unsere Gegner für das Reich äußerst nachteilig ausgewirkt. Der damaligen Feindpropaganda mit dem Völkerrecht hatten wir nicht Gleichwertiges gegenüberzustellen.

Im gegenwärtigen Kriege sind die erforderlichen Maßnahmen getroffen, um es auch auf diesem Gebiet unseren Gegnern gleichzutun oder sie gar zu übertreffen. Beim Oberkommando der Wehrmacht (Wehrmachtrechtsabteilung) ist eine „Wehrmacht-Untersuchungsstelle für Verletzungen des Völkerrechts“ gebildet worden, die die Aufgabe hat, die von den gegnerischen Militär- und Zivilpersonen gegen deutsche Wehrmachtangehörige begangenen Verstöße gegen das Völkerrecht festzustellen und zugleich die vom Auslande gegen die deutsche Wehrmacht in dieser Hinsicht erhobenen Anschuldigungen aufzuklären (Erlaß vom 4. IX. 1939 — HVBl. C S. 310). Dadurch soll eine ritterliche Kriegführung unter den Kulturvölkern gewährleistet, ferner die Versuche des Gegners zur Diffamierung der eigenen Kriegführung vereitelt und schließlich das Material zu einer treffsicheren und weltüberzeugenden Bekämpfung des Völkerrechtsverächters im gegnerischen Lager in der Weltmeinung gesammelt werden.

I. Beginn und Wirkungen des Kriegszustandes.

I. Der Kriegszustand beginnt mit der förmlichen Kriegserklärung oder mit dem tatsächlichen Ausbruch der Feindseligkeiten von beiden Seiten. Nach dem Haager Abkommen vom 18. X. 1907 (RGBl. 1910 S. 82) sollen Feindseligkeiten nicht ohne vorausgehende unzweideutige Benachrichtigung beginnen. Diese muß entweder die Form einer mit Gründen versehenen Kriegserklärung (dies ist die Regel) oder die Form eines Ultimatums mit bedingter Kriegserklärung (so die Kriegserklärung Englands und Frankreichs an das Deutsche Reich im September 1939) enthalten. Der Abbruch der diplomatischen Beziehungen allein genügt nicht zur Herbeiführung des Kriegszustandes (so das Verhältnis zwischen dem Deutschen Reich und Ägypten zu Beginn des gegenwärtigen Krieges).

II. Die Wirkungen des Kriegszustandes.

1. **Im Verhältnis zwischen den kriegführenden Staaten.** Der Krieg beendet die zwischen ihnen bestehenden diplomatischen und vertraglichen Beziehungen. Die eigenen Gesandten werden abberufen, den Gesandten des Gegners werden die Pässe zugestellt und die Interessen der eignen Staatsangehörigen an Vertreter einer befreundeten Macht (Schutzstaat) übertragen. Die Staatsangehörigen des Gegners können zurückgehalten, an bestimmte Aufenthaltsorte gebunden oder ausgewiesen werden. Im Weltkrieg und im gegenwärtigen Krieg sind die Feindmächte unter englischer Führung in völkerrechtswidriger Weise über diese Maßnahmen weit hinausgegangen, indem sie alle wehrfähigen deutschen Staatsangehörigen als Kriegsgefangene behandelt und auch die übrigen, darunter Frauen und Kinder, in Lagern interniert haben.

2. **Im Verhältnis zwischen dem kriegführenden Staat und den seiner Gewalt unterliegenden Personen.** Die Notwendigkeiten des Krieges führen zu tiefgehenden Eingriffen in das Leben des Volkes und seiner einzelnen Glieder. Für Kriegsmaterial und andere kriegswichtige Güter werden Ausfuhrverbote erlassen, Nahrungsmittel und andere lebenswichtige Erzeugnisse werden zur Sicherung der Inlandsversorgung beschlagnahmt und rationiert. Ein vereinfachter Gesetzgebungsweg (in Deutschland: Verordnungsrecht des Ministerrats für die Reichsverteidigung) soll die Gesetzgebung erleichtern. Dem Schutze der Kriegsteilnehmer dienen gerichtliche Zahlungsfristen und prozessuale Sonderrechte (z. B. VO. zur Wahrung der Rechte von Wehrmachtangehörigen in Verwaltungsverfahren vom 27. VIII. 1942). Aus Gründen der Reichsverteidigung wird die Veröffentlichung karthographischer Darstellungen (vgl. VO. über die Veröffentlichung kartographischer Darstellungen vom 6. II. 1940) eingeschränkt und der Nachrichtenverkehr, insbesondere mit dem feindlichen und nichtfeindlichen Ausland, verboten oder nur mit Beschränkungen zugelassen (vgl. VO. über den Nachrichtenverkehr vom 2. IV. 1940). Schließlich wird die persönliche Freiheit beschränkt, so in liberalistischen Staaten durch die Verhängung des sog. Belagerungszustandes, der mit Versammlungsverboten und der Einführung der Zensur verbunden ist.

3. **Im Verhältnis zwischen den Kriegführenden und den Neutralen.** Die Neutralen haben einen Anspruch darauf, von den Feindseligkeiten unberührt zu bleiben; ihr Gebiet ist unverletzlich. Andererseits dürfen sie auf ihrem Staatsgebiet keine Feindseligkeiten dulden, wie etwa das Einfliegen von Kriegsflugzeugen einer kriegführenden Macht oder das Minenlegen. Angehörige einer solchen Macht, die auf neutrales Gebiet gelangen, sind für die Dauer des Krieges zu internieren. Ferner sind die Neutralen verflichtet, an den Feindseligkeiten weder unmittelbar noch mittelbar teilzunehmen. Daher dürfen sie ihre Häfen und Gewässer nicht zu einem Stützpunkt für Seekriegsunternehmen eines Kriegführenden machen. Ebensowenig ist ihnen die Entsendung von Hilfstruppen gestattet. Dagegen ist die neutrale Macht nicht verpflichtet zu verhindern, daß einzelne Personen die Grenze überschreiten, um in den Dienst eines Kriegführenden zu treten, oder daß aus oder durch ihr Gebiet Waffen, Munition oder Heeresbedarf in ein kriegführendes Land geschafft werden. Daher konnten im finnisch-russischen Kriege 1939/40 schwedische private Organisationen Finnland mit Geld und Kriegsgerät unterstützen, ohne daß hierin ein Neutralitätsbruch gesehen werden konnte. Im Gegensatz hierzu würde das Verhalten eines Staates, der seine gegesamte Wirtschaft systematisch auf die Unterstützung einer feindlichen Partei umstellt, einen Neutralitätsbruch enthalten. Hierbei würde es sich nicht mehr nur um eine bloße Tätigkeit der Staatsangehörigen, sondern um ein den Neutralitätspflichten widersprechendes Verhalten des Staates selbst handeln. **Kriegsschiffen ist die Durchfahrt durch neutrale Gewässer gestattet, der Aufenthalt in diesen jedoch nur mit Einschränkungen** (regelmäßig nicht länger als 24 Stunden, außer zur Ausbesserung von Schäden oder wegen des Zustandes der See). Kriegsschiffe, die trotz Aufforderung nicht auslaufen, müssen dienstunfähig gemacht werden.

Näheres vgl. das Haager Abkommen, betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkrieges vom 18. X. 1907 (RGBl. 1910 S. 151) und das XIII. Haager Abkommen, betreffend die Rechte und Pflichten der Neutralen im Falle eines Seekriegs vom 18. X. 1907 (RGBl. 1910 S. 343).

Neuerdings hat der Begriff der Neutralität einen bemerkenswerten Wandel erfahren. Von der „neutralen Macht", die für keinen der Kriegführenden Partei ergreift, ist die „nichtkriegführende Macht" zu unterscheiden, die nicht in demselben Maße zur Unparteilichkeit verpflichtet ist.

II. Das Landkriegsrecht.

Hauptrechtsquellen des Landkriegsrechts sind die Haager Landkriegsordnung vom 18. X. 1907 (RGBl. 1910 S. 107), das Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 27. VII. 1929 (RGBl. II 1934 S. 227) und die Genfer Konventionen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken vom 22. VIII. 1864 (Pr.Ges. S. 1865 S. 841), vom 6. VII. 1906 (RGBl. 1907 S. 279) und vom 27. VII. 1929 (RGBl. 1934 II S. 208). Einige Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung passen nicht auf den totalen Krieg, sie sind in ihm nur sinngemäß anwendbar.

Einige Mächte haben die Haager Landkriegsordnung von 1907 nicht ratifiziert. Für sie gilt noch das (alte) Haager Abkommen betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 29. VII. 1899 (RGBl. I S. 423).

A. Der Kriegsschauplatz.

I. Kriegsschauplatz ist das gesamte Land- und Wassergebiet der kriegführenden Staaten mit dem darüber befindlichen Luftraum und dem darunter liegenden Erdraum. Zum Kriegsschauplatz gehören auch die überseeischen Kolonien und die einem kriegführenden Staat untergeordneten halbsouveränen Staaten. Unter Kriegsschauplatz im engeren Sinne versteht man das Gebiet, auf dem tatsächlich Feinseligkeiten stattfinden.

II. Der Kriegsschauplatz kann durch Befriedung (Neutralisierung) beschränkt werden. Auf den befriedeten Gebieten dürfen kriegerische Handlungen nicht vorgenommen werden. Befriedet sind z. B.: die Aalandsinseln, der Suezkanal und der Panamakanal, was allerdings unsere Gegner ebensowenig wie im Weltkrieg daran hindert, im Suezkanal und seinen Häfen und anderwärts kriegerische Operationen durchzuführen.

B. Die Kriegsmacht.

I. Die Anwendung von Waffengewalt und anderen Kriegshandlungen ist nur den Angehörigen der bewaffneten Streitkräfte gestattet.

1. Zur Kriegsmacht gehört die gesamte organisierte und unter staatlicher Leitung für den Krieg eingesetzte Mannschaft ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit, sofern sie nur für ihre Bestimmung äußerlich erkennbar gemacht ist, einen verantwortlichen Führer besitzt und bei ihren Unternehmungen die Gesetze und Gebräuche des Krieges beobachtet. Die Gesetze des Krieges gelten also nicht nur für das eigentliche Heer, sondern auch für die Freiwilligenverbände, Milizen und — in Deutschland — den Reichsarbeitsdienst, soweit er der Wehrmacht zur Seite steht.

2. Nicht zur Kriegsmacht gehört die Bevölkerung. Ihr ist der Gebrauch von Waffengewalt verboten. Verstöße gegen diesen Grundsatz sind als gemeine Verbrechen zu bestrafen. Gegen die Bevölkerung, die sich der bewaffneten Macht entgegenstellt, z. B. Franktireure, sind daher alle gebotenen Sicherungs- und Schutzmaßnahmen erlaubt. Im übrigen ist die Anwendung von Waffengewalt gegen die Zivilbevölkerung nicht gestattet.

Die Bevölkerung eines nicht besetzten Gebiets, die beim Herannahen des Feindes aus eigenem Antriebe zu den Waffen greift, um die eindringenden Truppen zu bekämpfen, ohne Zeit gehabt zu haben, sich als Kriegsmacht zu organisieren, wird als kriegführend betrachtet, wenn sie die Waffen offen führt und die Gesetze und Gebräuche des Krieges beobachtet. Völkerrechtswidrig sind hiernach insbesondere der Kampf der Zivilbevölkerung im Rücken der kämpfenden Truppe und der Heckenschützenkrieg.

II. Kriegsgefangene sind mit ihrem Leben, ihrer Gesundheit und ihrem Eigentum geschützt (vgl. Genfer Kriegsgefangenenabkommen vom 27. VII. 1929 — RGBl. 1934 II S. 227).

1. Die Kriegsgefangeneneigenschaft. Kriegsgefangene sind die in die Gewalt des Feindes gelangten Angehörigen der bewaffneten Macht, weiterhin Zivilpersonen, die den Streitkräften folgen, z. B. Kriegsberichterstatter, Marketender, Lieferanten, sofern sie einen Ausweis der Militärbehörde besitzen (Wehrmachtgefolge).

2. Die Verwahrung der Kriegsgefangenen. Sie können in eingezäunten Lagern verwahrt werden. Ihre Einschließung oder Beschränkung auf einen bestimmten Raum ist dagegen nur als unerläßliche Sicherungsmaßnahme (zur Hebung der Disziplin oder zur Bekämpfung von Krankheiten) und nur vorübergehend gestattet. Den Kriegsgefangenen ist Unterbringung und Verpflegung zu gewähren. Sie sind auch vom Gewahrsamsstaat mit Kleidung, Wäsche und Schuhwerk zu versehen. Offizieren ist außerdem die ihnen zustehende Besoldung zu gewähren. Kriegsgefangene — außer Offizieren — können gegen Entgelt als Arbeiter verwendet werden, so-

weit die ihnen zugedachten Arbeiten nicht mit der Kriegführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Kriegsgefangene Unteroffiziere dürfen nur zum Aufsichtsdienst herangezogen werden, außer sie verlangen ausdrücklich eine entgeltliche Beschäftigung.

Jede kriegführende Macht muß über die auf ihrem Gebiet befindlichen Kriegsgefangenen eine Auskunftsstelle errichten. Auf neutralem Gebiet (Schweiz) befindet sich in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz eine zentrale Auskunftsstelle.

Wegen des Verfahrens bei Zustellungen an Kriegsgefangene und in Kriegsgefangenenlagern internierte Personen, die sich in der Gewalt des Deutschen Reiches befinden, vgl. Verordnung vom 23. VIII. 1940 (RGBl. I S. 1181).

3. **Die Entlassung der Kriegsgefangenen.** Nach Friedensschluß hat ihre **Heimschaffung binnen kürzester Zeit** zu erfolgen. Nach dem Weltkrieg wurden die deutschen Kriegsgefangenen von England und Frankreich in völkerrechtswidriger Weise viele Monate lang zurückgehalten. **Schwerkranke und Schwerverwundete sind schon vorher in ihre Heimat zurückzuschaffen.** Kriegsgefangene können auch jederzeit gegen Ehrenwort in ihre Heimat entlassen werden. Ergreifen sie wieder die Waffen, so werden sie im Falle ihrer erneuten Gefangennahme nicht als Kriegsgefangene behandelt, sondern können vor Gericht gestellt werden (in Deutschland nach § 159 MStGB. Todesstrafe).

Die Beachtung der zugunsten der Kriegsgefangenen bestehenden Schutzvorschriften durch die Kriegführenden soll dadurch gesichert werden, daß die Schutzstaaten ein weitgehendes Kontrollrecht haben. Weiterhin haben die Kriegsgefangenen ein Beschwerderecht an den Schutzstaat und das Recht, an die militärischen Behörden, in deren Gewalt sie sich befinden, Gesuche zu stellen, ohne deswegen eine Bestrafung befürchten zu müssen. Schließlich sind die Kriegsgefangenen befugt, Vertrauensleute zu bestimmen, die sie gegenüber den Militärbehörden und Schutzstaaten zu vertreten haben. In Lagern für Offiziere und Gleichgestellte ist der rangälteste kriegsgefangene Offizier des höchsten Dienstgrades zur Vermittlung zwischen den Lagerbehörden und den kriegsgefangenen Offizieren berufen.

Zu 1—3: Der Umgang mit Kriegsgefangenen.

Der Aufenthalt der Kriegsgefangenen im Reich bringt eine erhebliche Spionage- und Sabotagegefahr mit sich; deshalb müssen Kriegsgefangene möglichst isoliert werden. Nach § 4 der VO. zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des deutschen Volkes vom 25. XI. 1939 (RGBl. I S. 2319) ist derjenige Umgang mit Kriegsgefangenen unter schwere Strafe gestellt, der das gesunde Volksempfinden gröblich verletzt (z. B. Geschlechtsverkehr, gemeinsames Tanzen, gemeinsamer Lokalbesuch). Darüber hinaus ist durch die Verordnung über den Umgang mit Kriegsgefangenen vom 11. V. 1940 (RGBl. I S. 769) jedermann jeglicher Umgang mit Kriegsgefangenen und jede Beziehung zu ihnen untersagt, soweit nicht der Umgang durch die Ausübung einer Dienst- oder Berufspflicht (z. B. als Arzt oder Seelsorger) oder durch ein Arbeitsverhältnis der Kriegsgefangenen zwangsläufig bedingt ist. Durch diese Bestimmungen ist es möglich gemacht, auch solche Fälle strafrechtlich zu erfassen, die sich auf den ersten Blick als harmlos darstellen (z. B. Gespräche oder Briefempfang), tatsächlich aber schwerste Schäden für die Reichsverteidigung zur Folge haben können.

III. **Verwundete und kranke Soldaten unterliegen besonderem Schutz.** Sie sind unter allen Umständen zu schonen und mit Menschlichkeit zu behandeln und zu versorgen (vgl. Genfer Verwundetenabkommen vom 27. VII. 1929 — RGBl. 1934 II S. 208).

IV. Ebenso sind die **Sanitätsmannschaften** der kriegführenden Mächte **geschützt.** Das Sanitätspersonal, das in die Hand des Feindes gefallen ist, ist unverletzlich und darf nicht als Kriegsgefangene behandelt werden. Geschützt sind auch die **Lazarette der kriegführenden Mächte.** Wahrzeichen und Abzeichen des Sanitätsdienstes ist das rote Kreuz auf weißem Grund.

V. **Sondervorschriften gelten für einzelne Personengruppen.** Parlamentäre und die sie begleitenden Personen sind unverletzlich. **Spione** können — nach vorausgegangenem Urteil — erschossen werden. Feindliche **Kundschafter** werden dagegen wie die übrigen Angehörigen der feindlichen Streitmacht behandelt, also wie Kriegsgefangene.

C. Die Feindseligkeiten.

I. **Die Kriegführenden können** zur Brechung des Widerstandes des Gegners **alle notwendigen Mittel anwenden.** Einzelne Mittel sind durch das Völkerrecht **untersagt,** z. B. die Verwendung **von Gift und Giftgas, Bakterien** sowie von **kleinkalibrigen Explosiv- und von Dum-Dum-Geschossen.** Ferner ist die Tötung und Verwundung eines die Waffen streckenden oder wehrlosen Feindes verboten, der sich auf Gnade oder Ungnade ergibt. Ferner dürfen **unverteidigte Gemeinden weder belagert noch beschossen** oder mit Bomben belegt werden, ebenso ist das Plündern in eroberten Gemeinden verboten. Kriegslisten sind dagegen erlaubt, nicht jedoch Hinterlist, z. B. der Mißbrauch der Parlamentärflagge oder des Genfer Abzeichens.

Näheres vgl. II. Haager Erklärung betr. das Verbot der Verwendung von Geschossen mit erstickenden oder giftigen Gasen vom 29. VII. 1899 (RGBl.

1901 S. 474), das Gesetz über das Genfer Protokoll wegen Verbot des Gaskrieges vom 5. IV. 1929 (RGBl. II S. 173) und die Haager Erklärung betr. das Verbot von Dum-Dum-Geschossen vom 29. VII. 1899 (RGBl. 1901 S. 478).

II. **Das besetzte feindliche Gebiet unterliegt der Befehls- und Zwangsgewalt des besetzenden Staates.** Es bleibt Ausland, deshalb behalten die Bewohner des besetzten Gebietes ihre bisherige Staatsangehörigkeit bei. Der besetzende Staat übernimmt jedoch die Ausübung der fremden Staatsgewalt. Er kann die fälligen Abgaben und Steuern erheben, Geldleistungen (Kontributionen) und Sachleistungen (Requisitionen) auferlegen und über das fremde Staatsvermögen nach Art eines Verwalters und Nutznießers verfügen.

III. Das Seekriegsrecht.

Das Seekriegsrecht ist insbesondere in der Pariser Seerechtsdeklaration von 1856, im VI., VII., VIII., IX. und XI. Haager Abkommen von 1907, im Washingtoner Abkommen von 1922 und im Londoner U-Boot-Protokoll von 1936 enthalten. Im einzelnen sind seine Grundsätze sehr bestritten, nachdem es im Weltkriege ebenso wie im gegenwärtigen Kriege durch die zahlreichen Völkerrechtsbrüche Englands von Grund auf zerstört und seitdem nur zum Teil erneuert worden ist.

A. Kriegsschauplatz und Kriegsmacht.

I. **Kriegsschauplatz sind die Hohe See und die Küstengewässer sowie die der Seeschiffahrt dienenden Binnengewässer der Kriegführenden.** In neutralen Hoheitsgewässern dürfen Feindseligkeiten nicht stattfinden.

II. **Der Seekrieg wird durch die Kriegsschiffe** der Kriegführenden **geführt.** Die private, früher, besonders in England, weitverbreitete Kaperei ist verboten. Zu den Kriegsschiffen gehören nicht nur die eigentlichen Kriegsfahrzeuge, die für Angriff und Verteidigung ausgerüstet sind, sondern **auch ihre Hilfsschiffe (Tankdampfer, Transportdampfer usw.)**, die dem unmittelbaren Befehl der Macht unterstehen, deren Flagge sie führen. Handelsschiffe können — auch auf Hoher See — in Kriegsschiffe umgewandelt werden. Sie heißen dann **Hilfskreuzer. Bewaffnete oder unter bewaffnetem Geleit fahrende Handelsschiffe**, die nicht der unmittelbaren Befehlsgewalt des Staates unterstehen, können dagegen nicht als Kriegsschiffe angesehen werden, sie verlieren jedoch durch die Bewaffnung bzw. das Fahren unter Geleit die Rechte eines Handelsschiffes. Infolgedessen können sie ohne vorhergehende Warnung versenkt werden. „Wer Waffenhilfe in Anspruch nimmt, muß Waffeneinsatz gewärtigen."

Näheres vgl. die Pariser Seerechtsdeklaration vom 12. VI. 1856 (PrGesS. S. 585) und das Hilfskreuzerabkommen vom 18. X. 1907 (RGBl. I S. 207).

B. Feindseligkeiten.

I. **Die Kriegführenden können sich aller Mittel bedienen**, die geeignet sind, die Widerstandskraft des Gegners zu brechen. Erlaubt ist insbesondere auch die Verwendung von **Tauchbooten und Minen**, ebenso die Anlegung von **Minensperren**.

Verschiedene Handlungen sind durch zwischenstaatliche Vereinbarungen verboten. **Unstatthaft ist** z. B. **die Beschießung unverteidigter Plätze.** Einrichtungen, die für Zwecke der Kriegführung nutzbar gemacht werden können, wie z. B. Arsenale und Funkstationen, können jedoch auch in ihnen beschossen werden. Verankerte selbsttätige Kontaktminen müssen so eingerichtet sein, daß sie unschädlich werden, sobald sie sich von ihrer Verankerung gelöst haben. Dasselbe gilt für Torpedos, im Falle daß sie ihr Ziel verfehlt haben. Kriegslisten sind auch im Seekrieg erlaubt.

Näheres vgl. das Seebeschießungsabkommen vom 18. X. 1907 (RGBl. 1910 S. 256), das Minenabkommen vom 18. X. 1907 (RGBl. 1910 S. 231), den Londoner Vertrag von 1930 über den U-Bootkrieg.

II. **Besondere Vorschriften** bestehen für **die Blockade** und **die Seesperre.**

1. **Blockade ist die durch Seestreitkräfte aufrechterhaltene Absperrung eines feindlichen Küstenstrichs vom Seeverkehr.** Sie hat zu ihrer Wirksamkeit ihre förmliche Erklärung und Bekanntgabe zur Voraussetzung. Ferner **muß sie tatsächlich wirksam (effektiv) sein.** Die Seestreitkräfte müssen also in der Lage sein, den Zugang zur feindlichen Küste wirksam zu verhindern. Hiernach ist die Blockade Englands gegenüber dem Deutschen Reich keine Blockade im Rechtssinne.

   Blockadebruch ist der Versuch eines neutralen Schiffes, die blockierte Küste zu gewinnen oder von ihr aus in die offene See zu gelangen. Der Blockadebruch hat die **Einziehung des neutralen Schiffes und seiner Ladung zur Folge.**

2. **Seesperre ist die Erklärung eines Gebietes als Kriegsgebiet,** weil wegen der ausgelegten Minen oder der in diesem Gebiet kreuzenden Kriegsschiffe den durchfahrenden Schiffen die Gefahr des Untergangs drohe. Neutrale Schiffe fahren in diesem Gebiet auf eigene Gefahr. Von dieser Maßnahme

ist im Weltkrieg von beiden Seiten in größtem Umfang Gebrauch gemacht worddn. Hierher gehört z. B. die Erklärung des unbeschränkten U-Boot-Krieges auf bestimmten Meeresteilen durch Deutschland. Auch im gegenwärtigen Kriege sind verschiedene Meeresteile von den Kriegführenden als Kriegsgebiet erklärt worden.

III. **Verwundete und Kranke sind entsprechend der für den Landkrieg geltenden Regelung besonders geschützt. Lazarettschiffe,** die durch einen äußeren weißen Anstrich mit einem waagerechten grünen Streifen kenntlich zu machen sind, müssen geachtet und dürfen bei einem Aufenthalt in neutralen Häfen nicht als Kriegsschiffe behandelt werden, sie sind auch von der Wegnahme ausgeschlossen. Eine Sonderregelung gilt für **Schiffbrüchige der Kriegsschiffe. Diese dürfen regelmäßig nicht interniert werden, wenn sie auf neutrales Gebiet gelangen,** sie können vielmehr in ihr Heimatland zurückkehren (z. B. Besatzung des Panzerschiffs Graf Spee).

Näheres vgl. Haager Abkommen, betreffend die Anwendung der Grundsätze der Genfer Konvention vom 22. VIII. 1864 auf den Seekrieg vom 29. VII. 1899 (RGBl. I S. 455) und Haager Abkommen betreffend die Anwendung der Grundsätze des Genfer Abkommens auf den Seekrieg vom 18. X. 1907 (RGBl. 1910 S. 283).

C. Das Prisenrecht.

Das Prisenrecht (d. h. Wegnahmerecht — von Schiff und Ladung) **regelt die Behandlung des Privateigentums im Seekrieg.** Das deutsche Prisenrecht ist in der Prisenordnung vom 28. VIII. 1939 (RGBl. I S. 1585) enthalten. Es entspricht den Regeln anerkannten Völkerrechts, während sich unsere Gegner im gegenwärtigen Kriege ebensowenig wie im Weltkriege an die hierüber getroffenen zwischenstaatlichen Vereinbarungen halten. Die Beschlagnahme deutscher Ausfuhrgüter durch England und der Fall Cossack (Piratenstreich auf die Altmark) sind besonders sichtbare Beispiele für das völkerrechtswiedrige Verhalten dieses Landes. Einen weiteren Völkerrechtsbruch bedeutet die Aufstellung von Listen des unbedingten und des bedingten Banngutes durch die britische Regierung, die über den zulässigen Rahmen weit hinausgehen. Infolgedessen hat sich die Reichsregierung als Gegenmaßnahme gezwungen gesehen, auch ihrerseits den Kreis des unbedingten und des bedingten Bannguts in entsprechender Weise zu erweitern. Das ist durch das Gesetz zur Änderung der Prisenordnung vom 12. IX. 1939 (RGBl. I S. 1751) und die Bekanntmachung über bedingtes Banngut vom 12. IX. 1939 (RGBl. I S. 1752) geschehen.

Die Ausübung des Prisenrechts ist eine **rechtmäßige Handlung der kriegführenden Partei.** Jede Handlung eines Neutralen, die

ihr zuwiderläuft, ist daher unrechtmäßig und mit schweren Rechtsnachteilen verbunden. Diese Rechtslage ist geeignet, der neutralen Schiffahrt große Schäden beizufügen. Das deutsche Recht ist jedoch so ausgestaltet, daß die friedliche Schiffahrt möglichst wenig behindert wird.

1. Das materielle Prisenrecht.

Das Prisenrecht findet Anwendung gegen den Feind (Seebeuterecht: Pos. I) und gegen Neutrale (Bannwarenrecht: Pos. II). Bei neutralitätswidrigem Verhalten des Schiffes ist das Bannwarenrecht erweitert (Pos. III). Das Prisenrecht erstreckt sich auf Schiff und Ladung nach folgenden Grundsätzen.

I. **Dem Seebeuterecht unterliegen:**

1. **Feindliche Handelsschiffe.** Ein Schiff ist feindlich, wenn es unter feindlicher Flagge fährt. Dasselbe gilt, wenn es ohne oder unter neutraler Flagge fährt, aber die feindliche Flagge zu führen verpflichtet ist.
2. **Feindliches Gut an Bord feindlicher Handelsschiffe.** Die Ladung ist feindlich, wenn sie im Eigentum eines feindlichen Staatsangehörigen steht. Bei Staatenlosen bestimmt sich die feindliche Eigenschaft nach dem Wohnsitz. Steht die Ladung im Eigentum einer Gesellschaft, so ist deren Sitz maßgebend.

Inwieweit feindliches Gut auf neutralem Schiff dem Prisenrecht unterliegt, bestimmt sich nach dem Bannwarenrecht (Pos. II).

II. **Dem Bannwarenrecht unterliegen:**

1. **Neutrales Gut an Bord feindlicher oder neutraler Schiffe, wenn es Banngut ist.** Dasselbe gilt für neutrale Schiffe, wenn sie Bannguteigenschaft besitzen (das Schiff soll z. B. an den Feind abgeliefert werden).
2. **Feindliches Gut an Bord neutraler Schiffe, wenn es Banngut ist.**

Zu 1 u. 2. Man unterscheidet unbedingtes und bedingtes Banngut. **Unbedingtes Banngut** sind Gegenstände, die unmittelbar der Land-, See- oder Luftrüstung dienen, wie z. B. Waffen, Munition und militärische Kleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, sofern sie für das feindliche Gebiet oder die feindliche Streitmacht bestimmt sind.

Bedingtes Banngut sind alle Gegenstände und Stoffe, die für kriegerische wie für friedliche Zwecke verwendbar und in eine von der Reichsregierung bekanntgegebene Liste aufgenommen und für den Gebrauch der feindlichen Streitmacht oder der Verwaltungsstellen des feindlichen Staates bestimmt sind. Hierzu gehören auch Nahrungsmittel, Futtermittel und Kleidung.

III. Dem erweiterten Bannwarenrecht wegen neutralitätswidrigen Verhaltens (Quasi-Konterbande) unterliegen:

1. Neutrale Schiffe,
   a) wenn sie unter dem Geleit feindlicher Kriegsschiffe fahren. Sie sind alsdann allen Gefahren des Krieges ausgesetzt;
   b) wenn sie aktiven oder passiven Widerstand leisten. Gewaltsamer Widerstand kann mit Gewalt gebrochen werden;
   c) wenn sie feindliche Unterstützung leisten. Feindliche Unterstützung liegt u. a. vor, wenn das Fahrzeug an Kampfhandlungen teilnimmt oder von der feindlichen Regierung gechartert ist oder wenn es der Anweisung des aufbringenden Schiffes zuwider von der Funkentelegraphie-Einrichtung Gebrauch macht;
   d) wenn die Papiere nicht in Ordnung sind;
   e) wenn das Fahrzeug Blockadebruch begeht.
2. Neutrales und feindliches Gut,
   a) wenn es dem Kapitän oder dem Eigentümer des Fahrzeugs gehört, das in feindlichem Geleit fährt, gewaltsamen Widerstand leistet oder feindselige Unterstützung begeht;
   b) wenn das Fahrzeug Blockadebruch begeht.

Zu I—III. Dem Prisenrecht unterliegen dagegen nicht:

1. Lazarettschiffe, Küstenfischereifahrzeuge und sonstige, nicht zu Handelszwecken bestimmte Fahrzeuge. Die Befreiung hört jedoch auf, wenn sie nicht ihrer Bestimmung entsprechend verwendet werden, z. B. als Wachboote oder zur Flugabwehr.
2. Briefpostsendungen an Bord neutraler oder feindlicher Schiffe, mit Ausnahme von Paketen. Auch diese Verpflichtung wird von England nicht geachtet. Es beschlagnahmt völkerrechtswidrig nicht nur die deutsche, sondern auch die neutrale Post.

2. Das Prisenverfahren.

Jedes feindliche oder neutrale Fahrzeug kann von einem Kriegführenden angehalten werden, um die erforderlichen prisenrechtlichen Feststellungen zu treffen. Das anzuhaltende Fahrzeug wird durch Signal oder einen Warnungsschuß zum Stoppen aufgefordert. Leistet es dieser Aufforderung keine Folge, so kann es mit Gewalt zum Stoppen gezwungen werden. Das Fahrzeug kann auch unter den Voraussetzungen der Art. 61, 62 angewiesen werden, sich zur Durchführung der Anhaltung oder der Durchsuchung an eine bestimmte Stelle zu begeben (Kursanweisung), jedoch nur, wenn dringende Verdachtsgründe bestehen und die sofortige Anhaltung oder Durchsuchung unmöglich oder unzweckmäßig ist.

Die Anhaltung oder Durchsuchung führt zur Entlassung des Fahrzeugs, wenn nach ihrem Ergebnis eine prisenrechtliche Maßnahme nicht gerechtfertigt ist (z. B. wenn ein neutrales Schiff kein Banngut führt). Andernfalls wird das Fahrzeug nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften aufgebracht (z. B. wenn es die feindliche Flagge führt oder von der feindlichen Regierung gechartert ist).

I. Dem Prisenrecht unterliegende Fahrzeuge können aufgebracht und eingezogen, dem Prisenrecht unterliegende Güter beschlagnahmt und eingezogen werden.

1. Die Aufbringung erfolgt durch Übernahme der Befehlsgewalt über das Fahrzeug. Es wird entweder durch ein Prisenkommando besetzt oder es erhält die Anweisung, Fahrt und Kurs nach den Befehlen des Kriegsschiffes zu regeln.
2. Die Beschlagnahme des Gutes erfolgt mittels Aufbringung des Fahrzeugs. Das Gut kann auch für sich allein beschlagnahmt werden, wenn es der Kapitän freiwillig übergibt oder wenn das Fahrzeug weder eingebracht werden kann noch zerstört werden darf oder wenn das Fahrzeug zerstört wird.
3. Die Einziehung des aufgebrachten Fahrzeugs oder des beschlagnahmten Gutes erfolgt zugunsten des Reichs durch prisenrechtliches Urteil (vgl. S. 66 Ziff. 3).

Neutrale Fahrzeuge, deren Ladung zu weniger als der Hälfte aus Banngut besteht oder bei denen nur sonstige geringe Verstöße vorliegen (passiver Widerstand, unordentliche Papiere, Nichtbefolgung einer Kursanweisung) dürfen nicht eingezogen werden. Sie sind vielmehr zu entlassen, nachdem das etwa an Bord befindliche Banngut gelöscht ist.

II. Die Zerstörung aufgebrachter Fahrzeuge ist grundsätzlich unstatthaft. Es können jedoch zerstört werden:

1. Feindliche Fahrzeuge, wenn ihre Einbringung unzweckmäßig oder unsicher erscheint. Diese Voraussetzung wird bei der Aufbringung durch U-Boote regelmäßig gegeben sein.

   Wegen der Versenkung bewaffneter oder unter feindlichem Geleit fahrender Handelsschiffe vgl. oben S. 60 A II.

2. Neutrale Fahrzeuge, wenn sie in feindlichem Geleit fahren oder wenn sie wegen gewaltsamen Widerstandes oder wegen feindseliger Unterstützung aufgebracht sind und ihre Einbringung unzweckmäßig oder unsicher erscheint. Aus-

nahmsweise dürfen sie ferner zerstört werden, wenn ihre Einziehung mit Sicherheit zu erwarten ist und ihre Einbringung das aufbringende Fahrzeug einer Gefahr aussetzen oder den Erfolg der Unternehmungen, in denen es begriffen ist, beeinträchtigen könnte. Diese Voraussetzungen werden im U-Boot-Krieg regelmäßig vorliegen.

Die Zerstörung ist erst zulässig, wenn Fahrgäste, Besatzung und Papiere des Fahrzeugs vor der Zerstörung an einen sicheren Ort gebracht sind. Schiffsboote gelten nicht als sicherer Ort, es sei denn, daß die Sicherheit von Fahrgästen und Besatzung durch die Nähe von Land und die Anwesenheit eines Fahrzeugs gewährleistet ist.

3. Die Prisengerichtsbarkeit.

I. **Gegenstand der Prisengerichtsbarkeit ist die Nachprüfung der Rechtmäßigkeit prisenrechtlicher Maßnahmen** (Aufbringung und Beschlagnahme feindlicher und neutraler Fahrzeuge und Güter). Sie ist durch die Prisengerichtsordnung vom 28. VIII. 1939 (RGBl. I S. 1593) und die Durchführungsverordnungen vom 3. IX. 1939 (RGBl. I S. 1600) und vom 9. IV. 1941 (RGBl. I S. 200) geregelt.

II. **Prisengerichte.** Sie sind in zwei Rechtsstufen eingerichtet.

1. **Prisengerichte erster Instanz sind die Prisenhöfe in Hamburg und in Berlin.**

   Der Prisenhof im Hamburg ist für den Bereich des Mittelländischen Meeres zuständig, der Prisenhof in Berlin für alle übrigen Gewässer.

2. **Prisengericht zweiter Instanz ist der Oberprisenhof in Berlin.** Er entscheidet über Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Prisengerichte. Seine Urteile werden mit der Verkündung rechtskräftig.

Bei jedem Prisengericht ist ein Reichskommissar bestellt, dem die Durchführung des vorbereitenden Verfahrens und die Sorge für die sachgemäße Aufbewahrung der Prise und die Unterbringung und Verpflegung der zurückbehaltenen Personen obliegt. Er kann auch während des Verfahrens die Prise freigeben und mit den Beteiligten Vergleiche schließen.

IV. Das Luftkriegsrecht.

Der Luftkrieg ist seit dem Weltkriege als jüngste Art des Waffenkrieges neben den Landkrieg und den Seekrieg getreten. Nachdem die Luftwaffe bereits im Weltkriege steigende Bedeutung erlangt hatte, ist sie im gegenwärtigen Kriege zu einer der entscheidendsten Waffen geworden. Trotzdem ist der **Luftkrieg** ungeachtet seiner überragenden Bedeutung für die Kriegführung **noch nicht durch zwischenstaatliche Vereinbarungen geregelt** worden. **Auf ihn müssen daher die für die anderen Kriegsarten geltenden Rechtsvorschriften mit der Maßgabe entsprechend angewandt werden,** daß bei ihm auch der gesamte Luftraum über den Gebieten der Kriegführenden und der Hohen See Kriegsschauplatz ist.

Die Kodifikation des Luftkriegsrechts in den Haager Luftkriegsregeln von 1923 ist bisher von keinem einzigen Staat angenommen worden und entbehrt daher der Rechtswirkung.

I. **Die Rechtsregeln des Landkrieges gelten,** wenn sich der **Kampf über der Erde** abspielt.

II. **Die Rechtsregeln des Seekrieges gelten,** wenn sich der **Kampf über der See** abspielt.

Maßgebend ist also der Kriegsschauplatz, nicht dagegen, ob es sich um Marine- oder sonstige Luftfahrzeuge handelt.

V. Die Beendigung des Kriegszustandes.

I. **Der Kriegszustand wird regelmäßig durch einen Friedensvertrag beendigt.**

1. **Der Inhalt des Vertrages.** In ihm werden regelmäßig Vereinbarungen über Gebietsabtretungen, die Zahlung von Kriegsentschädigungen, die Einräumung einer militärischen Besetzung als Sicherung dieser Leistungen und die Wiederinkraftsetzung der durch den Kriegsausbruch aufgehobenen Staatsverträge getroffen.
2. **Die Wirkungen des Friedensschlusses.** Durch ihn werden die völkerrechtlich geregelten Beziehungen zwischen den Kriegführenden wiederhergestellt. Weiterhin entfallen die durch den Kriegszustand begründeten besonderen Rechte und Pflichten der Neutralen.

II. **Der Kriegszustand kann auch ohne Friedensschluß aufhören.** Hauptfälle sind die Einstellung von Feindseligkeiten von beiden Seiten (so ist zwischen Preußen und Liechtenstein nach 1866 kein Frieden geschlossen worden; ebensowenig ist der Krieg zwischen Mexiko und Frankreich 1867 durch Friedensschluß beendigt worden) und die vollständige Eroberung des feindlichen Gebietes (z. B. Polens durch Deutschland und Rußland 1939). Der eroberte Staat hört auf, als Staat zu bestehen. Infolgedessen kann der Eroberer über die Staatsteile frei verfügen. Die Haager Landkriegsordnung und andere zwischenstaatliche Verträge gelten insoweit nicht mehr.

III. Der Waffenstillstand ist lediglich eine Unterbrechung der Kriegsunternehmungen kraft wechselseitigen Übereinkommens der Kriegsparteien. Er kann ein allgemeiner oder örtlich begrenzter sein. Wenn eine bestimmte Dauer nicht vereinbart ist, können die Kriegsparteien die Feindseligkeiten jederzeit wieder aufnehmen.

IV. Kapitulationen sind Vereinbarungen über die (bedingungslose oder bedingte) Übergabe von befestigten Plätzen oder Truppenteilen. Sie werden von den militärischen Befehlshabern geschlossen und sollen den Erfordernissen der militärischen Ehre genügen.

Fünfter Abschnitt.

Einzelne Reichsverteidigungsmaßnahmen.

I. Der Luftschutz.

Die Bekämpfung der Luftangriffe selbst ist Aufgabe der Wehrmacht, der Schutz vor ihren Folgen obliegt dagegen dem Luftschutz. Wegen des engen Zusammenhanges der zwischen der Bekämpfung der Luftangriffe und dem Schutz vor ihren Folgen besteht, gehören beide zur Zuständigkeit des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe, der auch die Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den Luftschutz erläßt (Führererlaß vom 15. XI. 1940 — RGBl. I S. 1487).

Das Luftschutzrecht ist im Luftschutzgesetz vom 26. VI. 1935 (RGBl. I S. 827) und seinen bisher 12 Durchführungsverordnungen und zahlreichen Änderungsverordnungen enthalten.

A. Die Organisation des Luftschutzes.

Man unterscheidet den Luftschutzwarndienst, die Luftschutzpolizei, den Werkluftschutz, den Selbstschutz und den erweiterten Selbstschutz.

I. **Der Luftschutzwarndienst.**

1. **Er hat die Aufgabe, die Bevölkerung, Dienststellen und Betriebe vor dem Herannahen feindlicher Flieger zu warnen.**
2. **Er ist eine hoheitliche Luftschutzorganisation,** die sich über das ganze Reich erstreckt. Von Warnzentralen aus werden bestimmte Stellen über das Nahen feindlicher Flieger unterrichtet. Die Warnzentralen erhalten ihre Nachrichten von

den Stellen des Flugmeldedienstes, der eine militärische Organisation ist, aber durch Luftschutzdienstpflichtige ergänzt wird.

II. **Die Luftschutzpolizei.**

1. **Sie hat die Aufgabe, bei Personen- und Sachschäden Hilfe zu leisten** und bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, soweit sie durch Luftangriffe gestört oder gefährdet wird, mitzuwirken.
2. **Sie ist eine hoheitliche Luftschutzorganisation,** die vom Ortspolizeiverwalter in besonders bestimmten Orten gebildet ist und von ihm geführt wird.

Dem Ortspolizeiverwalter sind zu diesem Zweck alle Einrichtungen der Behörden und Betriebe unterstellt, die für den Luftschutz von Bedeutung sind, insbesondere die Einrichtungen der Polizei, des Feuerlösch-, Gesundheits- und Bauwesens, der Straßenreinigung, des Deutschen Roten Kreuzes und der Technischen Nothilfe. Die Einheiten gliedern sich in Abteilungen, Bereitschaften, Züge und Gruppen. — In Orten, in denen keine Luftschutzpolizei aufgestellt wird, werden die in Betracht kommenden vorhandenen öffentlichen Einrichtungen unter einheitliche Führung des örtlichen Luftschutzleiters gestellt.

III. **Der Werkluftschutz.**

1. **Er hat die Aufgabe, industrielle und gewerbliche Betriebe** und die in diesen tätigen Personen zur Aufrechterhaltung eines ungestörten Ganges des Betriebes zu schützen.
2. **Er wird von den zu ihm gehörenden Betrieben unter Leitung** der Werkluftschutzdienststellen der Reichsgruppe Industrie **durchgeführt.**

IV. **Der Selbstschutz.**

1. **Er hat die Aufgabe, öffentliche und private Gebäude,** Dienststellen und Betriebe sowie die in ihnen befindlichen Personen **zu schützen.**
2. **Er obliegt der Bevölkerung; seine Organisation und die Ausbildung** der Selbstschutzkräfte werden vom **Reichsluftschutzbund durchgeführt.**

Dieser ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe untersteht. Vgl. VO. über den Reichsluftschutzbund vom 14. V. 1940 (RGBl. I S. 784) und Satzung des Reichsluftschutzbundes vom 28. VI. 1940 (RGBl. I S. 992).

V. **Der erweiterte Selbstschutz.**

1. **Er hat die Aufgabe,** öffentliche und private Gebäude, Dienststellen und **Betriebe, soweit für sie der Selbstschutz nicht ausreicht, ein Werkluftschutz aber nicht notwendig ist,** sowie die in ihnen befindlichen **Personen zu schützen.** Bei ihm handelt es sich vor allem um die betrieblichen Luftschutzmaßnahmen der Theater, Kinos, Banken, Kaufhäuser, Museen, Kirchen usw.

2. Er wird von den zu ihm gehörenden Dienststellen und Betrieben unter Leitung der ordentlichen Polizeibehörden durchgeführt. Der Reichsluftschutzbund übt auf diesem Gebiet eine beratende Tätigkeit aus.

Zu I—V: Luftschutzort ist der Ortspolizeibezirk. Örtlicher Luftschutzleiter ist in ihm der Ortspolizeiverwalter, in Städten mit staatlicher Polizeiverwaltung der staatliche Polizeiverwalter. Der örtliche Luftschutzleiter hat die Führung im Luftschutzort und ist für das einheitliche Zusammenwirken des von ihm geführten Sicherheits- und Hilfsdienstes, des Werkluftschutzes und des erweiterten Selbstschutzes verantwortlich. Mit Aufruf des Luftschutzes leitet er auch die Durchführung des Werkluftschutzes und des Selbstschutzes.

B. Die Luftschutzdienstpflicht.

Die für den Luftschutzdienst, insbesondere den Werkluftschutz, den Selbstschutz und den erweiterten Selbstschutz notwendigen Kräfte werden aus dem Kreise der luftschutzdienstpflichtigen Personen herangezogen.

I. Luftschutzdienstpflichtig sind alle Deutschen. Ausländer und Staatenlosen, die im Deutschen Reich Wohnsitz. Aufenthalt oder Vermögen haben, soweit nicht Staatsverträge oder allgemein anerkannte Regeln des Völkerrechts entgegenstehen. Luftschutzpflichtig sind auch alle juristischen Personen, nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen, Anstalten und Einrichtungen, soweit sie im Deutschen Reich Sitz, Niederlassung oder Vermögen haben.

Zum Luftschutzdienst dürfen nicht herangezogen werden Personen, die infolge ihres Lebensalters oder ihres Gesundheitszustandes ungeeignet sind, weiterhin auch Personen, deren Heranziehung mit ihren Berufspflichten gegenüber der Volksgemeinschaft nicht zu vereinbaren ist. Zum Luftschutzdienst unfähig sind u. a. Personen, die mit Zuchthaus bestraft sind oder die Wehrwürdigkeit verloren haben.

II. Die Luftschutzdienstpflichtigen werden durch polizeiliche Verfügung der Ortspolizeibehörde herangezogen.

Möglich ist dabei sowohl eine Einzelheranziehung als auch die allgemeine Heranziehung durch eine öffentlich bekanntgegebene polizeiliche Anordnung. Im Werkluftschutz und im erweiterten Selbstschutz werden nur die Luftschutzleiter polizeilich herangezogen; diese ziehen ihrerseits die Gefolgschaftsmitglieder heran. Bei Gefahr im Verzuge und größeren Übungen ist die Heranziehungsbefugnis erweitert.

III. Die Luftschutzdienstpflichtigen erhalten bei Teilnahme am Luftschutzdienst nach Maßgabe näherer Bestimmungen, Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung, freie Fahrt, Versorgung, Familienunterhalt und Berufsfürsorge.

Zusatz: Die Luftschutzdienstpflicht ist nur ein Fall der allgemeinen Luftschutzpflicht, nach der grundsätzlich alle Deutschen, Ausländer und Staatenlosen, die im Deutschen Reich Wohnsitz, Aufenthalt oder Vermögen haben,

zu Dienst- und Sachleistungen sowie zu sonstigen Handlungen, Duldungen und Unterlassungen verpflichtet sind, die zur Durchführung des Luftschutzes erforderlich sind.

C. Luftschutzmäßiges Verhalten.

Der Schutz von Volk und Heimat gegen die Gefahren von Luftangriffen kann nur dann wirksam durchgeführt werden, wenn sich die Bevölkerung in die dazu erforderlichen Maßnahmen willig einfügt, insbesondere die für das luftschutzmäßige Verhalten erlassenen Vorschriften beachtet, von denen die wichtigsten nachstehend kurz dargestellt werden.

I. Verdunklung. Im ganzen Reich ist — vorbehaltlich zugelassener Erleichterungen — vom Einbruch der Dunkelheit bis zum Hellwerden die Verdunkelung durchzuführen.

1. Für sie ist der Eigentümer oder an seiner Stelle derjenige verantwortlich, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt (z. B. der Mieter).

Die zur Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen, öffentlichen und privaten Lebens und des Verkehrs dringend notwendigen Lichtquellen (z. B. Beleuchtung von Straßen, Straßenbahnen, Kraftwagen und Fahrrädern, ferner Hochöfen und Stahlwerke) sind — soweit sie nicht außer Betrieb gesetzt werden können — so abzublenden, daß sie aus mehr als 500 Meter Höhe nicht wahrzunehmen sind.

2. Ihre Durchführung wird vom Ortspolizeiverwalter überwacht und kann von ihm mit Zwangsmitteln (Ausführung auf Kosten des Pflichtigen, Zwangsgeld, Zwangshaft, unmittelbarer Zwang) durchgesetzt werden.

II. Luftschutzräume. Sie sollen den Insassen bei Luftangriffen Schutz gegen die Wirkungen von Bomben, Bautrümmern und chemischen Kampfstoffen gewähren.

1. Bei Ausführung von Neubauten, Um- und Erweiterungsbauten besteht die gesetzliche Verpflichtung zur Errichtung von Schutzräumen.

Luftschutzräume sind nur dort als Sonderbauten herzustellen, wo die Verpflichtung zur Schaffung von Luftschutzräumen innerhalb des Gebäudes nicht erfüllt werden kann.

2. In bestehenden Gebäuden sind für die darin wohnenden, arbeitenden oder vorübergehend anwesenden Personen behelfsmäßige Luftschutzräume einzurichten.

III. Entrümpelung. In Gebäudeteilen, die bei Luftangriffen in besonderem Maße der Brandgefahr ausgesetzt sind (z. B. Dachbodenräume, Schuppen), ist das Aufbewahren von Gerümpel, das übermäßige und feuersicherheitswidrige Ansam-

meln von verbrauchbaren Gegenständen und das Abstellen anderweitig unterbringbarer oder schwerbeweglicher Gebrauchsgegenstände verboten.

IV. **Beschaffung von Selbstschutzgerät.** Die Hauseigentümer sind verpflichtet, für jede Luftschutzgemeinschaft Selbstschutzgerät (Handfeuerspritzen, Einreißhaken, Feuerpatschen usw.) bereitzustellen und dauernd in gebrauchsfähigem Zustande zu halten.

II. Die Beschränkungen des Grundeigentums aus Gründen der Reichsverteidigung.

1. Landbeschaffungen für Zwecke der Wehrmacht.

Als der Führer im März 1935 die Wehrhoheit des Reiches wieder herstellte, begann alsbald der Neuaufbau einer gewaltigen **deutschen Streitmacht.** Die Durchführung dieser Aufgabe **machte Landerwerb großen Umfanges innerhalb kürzester Frist erforderlich,** z. B. für Befestigungsanlagen, Kasernenbauten, Flugplätze usw. Außerdem war es erforderlich, einen großen Teil der von diesen Maßnahmen betroffenen Bauern an anderer Stelle anzusetzen. **Die bisherigen Rechtsgrundlagen reichten nicht aus,** um die Landbeschaffung für die Wehrmachtsvorhaben und die Umsiedlung mit der notwendigen Beschleunigung durchzuführen. Ein Reichsenteignungsgesetz fehlte bisher ganz. Die bestehenden landesrechtlichen Enteignungsverfahren waren aber für den gedachten Zweck zu umständlich, außerdem sahen sie keine Möglichkeit zur Beschaffung von Ersatzland vor. **Aus diesem Grunde wurde das Gesetz über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht vom 29. III. 1935** (RGBl. I S. 467) mit der Änderung vom 12. IV. 1938 (RGBl. I S. 387) und den Durchführungsverordnungen vom 21. VIII. 1935 (RGBl. I S. 1097), vom 13. II. 1937 (RGBl. I S. 253) und vom 18. III. 1940 (RGBl. I S. 557) erlassen, das der Wehrmacht die Möglichkeit gibt, sich das von ihr benötigte Land in einem vereinfachten und erleichterten Verfahren zu beschaffen. Dieser neueröffnete Weg zur Landbeschaffung soll auf bestimmte große Zwecke der Wehrmacht beschränkt bleiben, wie z. B. die Anlage von Flugplätzen und Truppenübungsplätzen. Für den übrigen Erwerb soll die Wehrmacht von den sonst gegebenen Möglichkeiten Gebrauch machen.

I. **Die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht wird durch** eine beim Oberkommando der Wehrmacht eingerichtete **Reichsstelle für Landbeschaffung durchgeführt.** Die Reichsstelle für Landbeschaffung soll den Erwerb des für Zwecke der Wehrmacht erforderlichen Landes sichern und die im Zusammenhang damit erforderliche Landbeschaffung für Umsiedlungen durchführen.

1. **Die Landbeschaffung erfolgt im Wege der Enteignung,** soweit über sie mit dem Grundeigentümer keine freie Vereinbarung zustande kommt. Die Reichsstelle ist befugt, das zu erwerbende Land sofort in Besitz zu nehmen.

2. **Den betroffenen Eigentümern ist eine angemessene Entschädigung in Geld oder Land zu gewähren.** Ferner sind ihnen die Kosten einer anderweitigen Unterbringung zu vergüten. Hält ein Beteiligter die von der Reichsstelle festgesetzte Entschädigung für unzureichend, so kann er innerhalb einer Frist von einem Monat unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges bei dem Reichsverwaltungsgericht auf Gewährung einer angemessenen Entschädigung klagen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

II. **Die Umsiedlung der von den Landbeschaffungsmaßnahmen betroffenen Bauern wird von der Reichsstelle für Umsiedlung** beim Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft vorgenommen. Das dafür erforderliche Land hat die Reichsstelle für Landbeschaffung, notfalls im Wege der Enteignung, zu beschaffen. Die Reichsstelle für Umsiedlung ist Siedlungsbehörde im Sinne der Siedlungsgesetzgebung und kann alle öffentlich-rechtlichen Akte vornehmen, die zur Ansiedlung erforderlich sind (Erteilung der Ansiedlungsgenehmigung, der baupolizeilichen Genehmigung und des Leistungsbescheides).

2. Beschränkungen des Grundstücksverkehrs.

Die Sicherung des Reiches macht auch die Überprüfung der Personen erforderlich, die in Grenzgebieten ein Grundstück besitzen. Gerade in Grenznähe muß eine besonders treue und zuverlässige Bevölkerung ansässig sein. Es kann daher nicht geduldet werden, daß Grundstücke im Grenzgebiet in die Hand von Personen gelangen, deren Anwesenheit in ihm nicht als erwünscht angesehen werden kann.

Die Grundstücksverkehrsbekanntmachung vom 26. I. 1937 (RGBl. I S. 35), durch die bereits eine Genehmigungspflicht für den Erwerb von Grundstücken vorgeschrieben wird, reicht nicht aus, um den Grundstücksverkehr im erforderlichen Umfang zu überwachen. Sie beschränkt sich auf land- und forstwirtschaftliche Grundstücke. Ferner beginnt bei ihr die Genehmigungspflicht erst bei einer bestimmten Größe des Grundstücks. Schließlich umfaßt sie nicht den Grundstückserwerb kraft Erbgangs.

Die im Interesse der Reichsverteidigung erforderlichen weitergehenden Beschränkungen sind durch die Erste Durchführungsver-

ordnung zum Gesetz über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen in der Fassung vom 8. X. 1941 (RGBl. I S. 623) bestimmt worden.

I. Die Beschränkungen des Grundstücksverkehrs gelten in einer Grenzzone, die aus den im § 14 der Verordnung genau bezeichneten Land- und Stadtkreisen des Reiches an der ehemaligen und teilweise auch neuen Ostgrenze des Reichs und an seiner Südgrenze sowie gegenüber dem Protektorat Böhmen und Mähren besteht.

II. Genehmigungsbedürftig ist der gesamte Grundstücksverkehr ohne Rücksicht auf Grundstücksgröße und Besitzart. Genehmigungsbehörde ist die untere Verwaltungsbehörde. Bei Rechtsvorgängen, an denen ein Stadt- oder Landkreis unmittelbar beteiligt ist, ist Genehmigungsbehörde die vorgesetzte höhere Verwaltungsbehörde. Für einen Schaden, der durch eine nach dieser Verordnung zulässige Maßnahme entsteht, wird eine Entschädigung nicht gewährt.

Der Kaufvertrag über ein Grundstück, die Auflassung, die Bestellung eines Nießbrauchs, die Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung, die Verpachtung usw. sind ohne die vorgeschriebene Genehmigung unwirksam. Der Erbe, dem die Genehmigung versagt wird, muß das Grundstück veräußern. Kommt ein Anerbe dieser Verpflichtung nicht nach, so übernimmt ein Treuhänder die Wirtschaftsführung und kann den Hof veräußern. Die Verordnung gilt nicht für Mietverträge.

3. Schutzbereiche.

Nach dem Festungsrayongesetz vom 21. XII. 1871 (RGBl. S. 459) war das Grundeigentum im Interesse der Reichsverteidigung in der nächsten Umgebung von Festungen gewissen dauernden Beschränkungen unterworfen. Dieses Gesetz war wenig elastisch und genügte nicht mehr neuzeitlichen Anforderungen. Es wurde deshalb durch das Gesetz über die Beschränkung des Grundeigentums aus Gründen der Reichsverteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 24. I. 1935 (RGBl. I S. 499) und den zu ihm ergangenen Durchführungsverordnungen vom 19. IX. 1935 (RGBl. I S. 1162) und vom 11. X. 1939 (RGBl. I S. 2066) ersetzt. Nach diesem Gesetz kann das Oberkommando der Wehrmacht aus Gründen der Reichsverteidigung Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken auch verpflichten, Anlagen herzustellen oder bereits bestehende Anlagen zu unterhalten oder die Errichtung von solchen Anlagen zu dulden. Die auf Grund des alten Festungsrayongesetzes bestehenden Beschränkungen bleiben als Beschränkungen des neuen Gesetzes bestehen.

Das Schutzbereichgesetz gibt dem Reich die Möglichkeit, Verteidigungsanlagen zu errichten, ohne gleichzeitig das dazu benötigte Land erwerben zu müssen. Daraus ergeben sich zahlreiche Vorteile: Die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen wird beschleunigt, Verwaltungsarbeit wird eingespart, und der Grundstückseigentümer behält sein Eigentum.

I. Durch Anordnung des Oberkommandos der Wehrmacht können aus Gründen der Reichsverteidigung Schutzbereiche gebildet werden. Die Durchführung der mit der Bildung der Schutzbereiche zusammenhängenden Maßnahmen und die Überwachung der Schutzbereiche ist Aufgabe von Schutzbereichämtern.

1. Die Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken innerhalb eines Schutzbereichs können verpflichtet werden, Anlagen herzustellen oder bereits bestehende Anlagen zu unterhalten oder ihre Errichtung zu dulden.

   Für die Ausführung dieser Auflagen wird eine angemessene Entschädigung gewährt, die unter Ausschluß des Rechtsweges festgesetzt wird.

2. Die landwirtschaftlichen Grundstücke innerhalb eines Schutzbereichs unterliegen dauernden Beschränkungen. Die Errichtung und Vergrößerung von Bauten, die Veränderung von Wasserläufen und Veränderungen der Bodengestaltung und -bewachsung bedürfen der Genehmigung der Schutzbereichämter. Diese können auch die landwirtschaftliche Nutzung beschränken.

   Für die Beschränkungen wird eine Entschädigung nur gewährt, wenn ein Wirtschaftsbetrieb durch sie unwirtschaftlich wird. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, so kann eine Entschädigung nach billigem Ermessen gewährt werden.

II. Auch außerhalb des Schutzbereichs kann der Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken durch Einzelanordnung verpflichtet werden, Anlagen herzustellen oder bereits bestehende Anlagen zu unterhalten oder ihre Errichtung zu dulden.

Ihnen ist ebenfalls eine angemessene Entschädigung zu gewähren. Dauernden Beschränkungen unterliegen diese Grundstücke nicht.

4. Die Jagd im militärischen Bereich.

Im Interesse der Reichsverteidigung ist die Jagd im militärischen Bereich durch die Ausführungsverordnung zum Reichsjagdgesetz vom 27. III. 1935 (RGBl. I S. 431) mit den Änderungen vom 5. II. 1937 (RGBl. I S. 179) beschränkt.

I. In Befestigungsanlagen darf die Jagd nur mit besonderer Ermächtigung der Wehrmachtverwaltung ausgeübt werden. In

Befestigungsanlagen mit weniger als 5 ha Flächenraum darf nur auf wilde Kaninchen und Haarraubwild gejagt werden.

II. In der Nachbarschaft von Munitionsniederlagen der Wehrmacht ist die Ausübung der Jagd mit Feuerwaffen beschränkt. Sie ist innerhalb eines Umkreises von 225 Metern nur in der entgegengesetzten Richtung der Lage der Munitionslager gestattet.

III. In Schutzbereichen ist zur Jagdausübung ein Sichtvermerk der zuständigen Wehrmachtdienststelle erforderlich.

5. Beschränkung der Nachbarrechte.

Die nachbarrechtlichen Ansprüche sind durch Gesetz vom 13. XII. 1933 (RGBl. I S. 1058) gegenüber solchen Betrieben eingeschränkt, die vom Reichsminister des Innern wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Volksertüchtigung genehmigt sind.

I. Schutz des Betriebes. Der Eigentümer oder Besitzer eines Grundstücks, das durch Einwirkungen des genehmigten Betriebes beeinträchtigt wird, kann nicht verlangen, daß der Betrieb eingestellt wird. Er kann auch nicht verlangen, daß Einrichtungen hergestellt werden, die eine nachteilige Einwirkung ausschließen oder mindern.

II. Entschädigung. Dem Eigentümer oder Besitzer ist eine Entschädigung zu gewähren, wenn ihm die Nachteile trotz der Rücksicht, die der einzelne auf das Gemeinwohl zu nehmen hat, nicht zuzumuten sind.

III. Die Sicherung der Reichsgrenze.

Durch Gesetz über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen vom 9. III. 1937 (RGBl. I S. 281) ist der Reichsminister des Innern allgemein ermächtigt worden, in den von ihm zu bestimmenden Gebieten, insbesondere an der Reichsgrenze, alle Maßnahmen zu treffen, die zur Sicherung der Reichsgrenze und des Reichsgebiets erforderlich sind. Ferner ist er ermächtigt worden, gegen Angehörige eines fremden Staates und gegen deren Vermögen Vergeltungsmaßnahmen zu treffen, sofern dieser Staat gegen Reichsangehörige oder ihr Vermögen Maßnahmen trifft, die nach deutschem Recht gegen die Angehörigen dieses Staates oder ihr Vermögen nicht getroffen werden können. Auf Grund dieser Ermächtigung hat der Reichsminister des Innern außer der oben auf S. 74 behandelten Grenzsicherungs-Verordnung zur Sicherung der Reichsgrenze Sondermaßnahmen getroffen, von denen die wichtigsten die Einrichtung von Sperrgebieten (unten Pos. 1) und die Einrichtung von Grenzzonen (unten Pos. 2) sind.

1. Sperrgebiete.

Die Aufgaben der Reichsverteidigung erfordern es, daß zur Verhinderung der Spionage Angehörigen einer ausländischen Wehrmacht die Möglichkeit genommen wird, sich in Gebieten des Reiches aufzuhalten, die für die Reichsverteidigung von besonderer Bedeutung sind. Die hierzu erforderlichen Vorschriften sind durch die Verordnung über das Verbot des Aufenthaltes aktiver Angehöriger einer ausländischen Wehrmacht in den Sperrgebieten vom 30. VII. 1938 (RGBl. I S. 963) in der Fassung vom 19. II. 1939 (RGBl. I S. 280) und den Änderungen vom 30. VI. 1939 (RGBl. I S. 1086) und 12. IX. 1939 (RGBl. I S. 1760) erlassen worden.

I. Sperrgebiete sind: im Westen das gesamte linksrheinische Gebiet einschließlich der rechtsrheinischen Teile des Landkreises Worms und des Stadtkreises Mainz, der größte Teil des Landes Baden und zahlreiche westliche Land- und Stadtkreise der Länder Preußen, Hessen, Bayern und Württemberg; im Osten die im Grenzbereich gelegenen Land- und Stadtkreise; im Norden der Küstenbereich der Nordsee.

II. In den Sperrgebieten ist allen aktiven Angehörigen einer ausländischen Wehrmacht der Aufenthalt verboten. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bestraft.

2. Grenzzonen.

Zur Sicherung der Reichsgrenze ist durch die Verordnung vom 2. IX. 1939 (RGBl. I S. 1578) in der Fassung der Verordnungen vom 3. III. 1941 (RGBl. I S. 118), vom 19. VI. 1941 (RGBl. I S. 322) und vom 23. III. 1942 (RGBl. I S. 144) eine Grenzzone gebildet worden, die zahlreiche Stadt- und Landkreise an der Reichsgrenze, auch an der Seegrenze, und an der Grenze des Protektorats Böhmen und Mähren umfaßt. Durch ihre Einrichtung sollen die Polizeibehörden die Handhabe erhalten, unzuverlässige Personen aus dem Grenzgebiet zu entfernen und fernzuhalten.

I. Die Grenzzone besteht aus den im § 1 der Verordnung aufgeführten Land- und Stadtkreisen an der gesamten Reichsgrenze — auch an der See — und an der Grenze gegenüber dem Protektorat Böhmen und Mähren.

II. Ausländer und alle Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, unterliegen in der Grenzzone weitgehenden ausländerpolizeilichen und gewerbepolizeilichen Beschränkungen.

1. Ausländern ist der Aufenthalt in der Grenzzone verboten. Die einem Ausländer erteilte Aufenthaltserlaubnis hat in der Grenzzone nur Geltung, wenn sie die Kreispolizeibehörde (Landrat, Oberbürgermeister) ausdrücklich auf sie ausgedehnt hat.

2. Das Wander- und Hausiergewerbe und die Tätigkeit als Versicherungsagent dürfen nur mit besonderer Erlaubnis ausgeübt werden. Wandergewerbescheine, Legitimationskarten und Gewerbelegitimationskarten sind in der Grenzzone ungültig. Die höhere Verwaltungsbehörde (z. B. Regierungspräsident) kann ihre Gütigkeit auf die Grenzzone erstrecken.
3. Zigeunern, auch solchen deutscher Staatsangehörigkeit, ist das Umherziehen in der Grenzzone nach Zigeunerart verboten.

Zusatz: In diesem Zusammenhang sind auch die Verordnung über die Sicherung der Reichsgrenze am Oberrhein vom 31. VIII. 1939 (RGBl. I S. 1562) und die Verordnung über die Sicherung der Reichsgrenze auf den Grenzstrecken der Mosel, Sauer und Our vom 27. III. 1940 (RGBl. I S. 558) zu erwähnen, nach denen den für die Sicherung der Reichsgrenze am Oberrhein verantwortlichen Behörden, der Polizei und Zollverwaltung, die Grenzüberwachung erleichtert werden soll. Durch sie wird auf Grenzstrecken des Rheins und an der Mosel, der Sauer und Our der Schiffsverkehr weitgehenden Beschränkungen hinsichtlich der Landeplätze, des Besteigens und Verlassens der Schiffe und ihres Anlegens bei Nacht usw. unterworfen.

IV. Handelsbeschränkungen.

Durch das Gesetz über Aus- und Einfuhr von Kriegsgerät vom 6. XI. 1935 (RGBl. I S. 1337) und die Verordnung über Durchfuhr von Kriegsgerät vom 5. IX. 1939 (RGBl. I S. 1665) ist der Verkehr mit Kriegsgerät einer umfassenden Kontrolle unterworfen worden. Durch diese Maßnahme soll verhindert werden, daß der Verkehr mit Kriegsgerät in einer den Interessen des Reichs nachteiligen Weise vorgenommen wird. Daneben hat die Maßnahme auch außenpolitische Bedeutung. Durch sie soll verhindert werden, daß das Reich ohne seinen Willen den Versand ausländischen Kriegsmaterials ermöglicht.

I. Unter Kriegsgerät sind Waffen, Munition und sonstiges Gerät zu verstehen.

Die Zugehörigkeit eines Gegenstandes zum Kriegsgerät wird durch im Reichsanzeiger veröffentlichte Bekanntmachungen bestimmt. Vgl. auch VO. über Durchführverbote vom 14. V. 1940 (RGBl. I S. 780).

II. Die Aus-, Ein- und Durchfuhr von Kriegsgerät ist nur mit einer Bewilligung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung zulässig, die dieser im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht erteilt.

Sechster Abschnitt.

Wehrmachtbesoldung, -Fürsorge und -Versorgung.

Höchste Ehrenpflicht eines jeden Deutschen ist es, in der Wehrmacht seine ganze Kraft und erforderlichenfalls sein Leben für die Ehre und den Bestand von Volk und Reich einzusetzen. Daraus ergibt sich für den nationalsozialistischen Staat die besondere Pflicht, die Angehörigen der Wehrmacht weitgehend zu betreuen. Dementsprechend hat er Vorsorge getroffen, daß den Soldaten aus der Ableistung des aktiven Wehrdienstes keine Nachteile erwachsen und daß den Berufssoldaten, die noch im besten Mannesalter aus der Wehrmacht entlassen werden müssen, durch eine vom Staat gesicherte Überführung in andere Berufe und sonstige Maßnahmen Anerkennung und Dank für ihre Dienstleistung zuteil wird. Allen Soldaten soll ferner die Sicherheit gegeben werden, daß sowohl für sie selbst als auch für ihre Frauen und Kinder gesorgt wird, wenn sie in Ausübung des Dienstes einen Schaden erleiden. Darüber hinaus gewährt der Staat den Soldaten, die während eines besonderen Einsatzes durch Kampfmittel oder im Kampfgebiet einen Körperschaden erlitten haben, eine erweiterte Fürsorge und Versorgung. Dasselbe gilt für die Hinterbliebenen dieser Soldaten. Als Beginn des besonderen Einsatzes ist der 1. IX. 1939 bestimmt worden (VO. vom 1. IX. 1939 — RGBl. I S. 1563).

I. Die Wehrmachtgebührnisse.

I. Die Soldaten erhalten im Frieden:

1. **Besoldung.** Sie werden grundsätzlich wie die planmäßigen Beamten besoldet (§ 1 Abs. 2 Besoldungsgesetz). Sie erhalten also Grundgehalt, Wohnungsgeldzuschuß, Kinderzuschläge und Zulagen (z. B. Dienstaufwandsentschädigung). Auf die ihrer gesetzlichen Dienstpflicht genügenden Soldaten ist das Besoldungsgesetz nicht anwendbar. Diese Soldaten erhalten eine Löhnung, die ungekürzt ausgezahlt wird und lohnsteuerfrei ist, sowie Verpflegung und Unterkunft.

   Ergänzende Vorschriften über die Besoldung von Soldaten unter besonderen Verhältnissen, z. B. bei Urlaub, Krankheit, Fahnenflucht, Freiheitsstrafen usw. enthalten die Ergänzungsbestimmungen vom 25. III. 1931.

2. **Dienstbekleidung.** Sie wird Unteroffizieren und Mannschaften gewährt. In der Marine gibt es Dienstbekleidung oder Kleidergeld. Offiziere und Wehrmachtbeamte im Offiziersrang müssen für ihre Bekleidung selbst sorgen. Ihnen

wird jedoch für die besondere Abnutzung der Bekleidung eine Entschädigung gewährt.

3. **Freie ärztliche Behandlung und Krankenpflege.** Sie wird allen Soldaten der Wehrmacht, auch Offizieren, gewährt. Sie umfaßt auch den Gebrauch von Kur- und Heilmitteln und freie ärztliche Behandlung von Frauen und Kindern durch den Truppen- und Garnisonarzt.

II. **Bei besonderem Einsatz erhalten alle Angehörigen der Wehrmacht,** gleichgültig, ob sie der Friedenswehrmacht angehören, oder aus dem Beurlaubtenverhältnis einberufen oder unmittelbar in die Wehrmacht eingetreten sind (Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz vom 28. VIII. 1939 — RGBl. I S. 1531 — und den zu diesem Gesetz erlassenen Durchführungsverordnungen vom 20. IX. 1939 — RGBl. I S. 1855 — vom 28. II. 1940 — RGBl. I S. 447 — und vom 30. VI. 1940 — RGBl. I S. 946 — sowie den Durchführungsbestimmungen vom 31. VIII. 1939 — RGBl. I S. 1557 —, vom 28. II. 1940 — RGBl. I S. 447, vom 30. VI. 1940 — RGBl. I S. 946 — in der Fassung der VO. vom 29. IX. 1941 — RGBl. I S. 627 —, vom 15. VII. 1941 — RGBl. I S. 435 — und vom 12. IX. 1941 — RGBl. I S. 619):

1. **Wehrsold.** Dieser ist nach Dienstgraden abgestuft und zur **Bestreitung der persönlichen Bedürfnisse** der Wehrmachtangehörigen bestimmt. Er wird daher auf sonstige Bezüge (Gehalt, Lohn, Rente usw.) nicht angerechnet. **Aktive Offiziere, Beamte und Pensionäre behalten** also neben dem Wehrsold ihr **Gehalt oder ihre Pension.** Als Ausgleich für die von der Wehrmacht gewährten Bezüge wird jedoch den Festbesoldeten des öffentlichen Dienstes sowie den Angestellten und Arbeitern bei Behörden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die ihre Bezüge weiter erhalten, ein Ausgleichsbetrag abgezogen. Dieser beträgt bei Ledigen 20 v. H. und bei Verheirateten je nach Kinderzahl 0—10 v. H. (vgl. auch VO. vom 20. IX. 1939 — RGBl. I S. 1855). Der Ausgleichsbetrag darf nicht höher sein als der Betrag des Wehrsolds. Die **Löhnung der ihre aktive Dienstpflicht ableistenden Soldaten fällt dagegen fort.** Sie ist im Wehrsold enthalten.

2. **Kriegsbesoldung.** Alle nicht zum Friedensstand gehörenden Wehrmachtangehörigen in Dienstgraden der Gehaltsempfänger erhalten auf Antrag von der Wehrmacht unabhängig vom Wehrsold eine Kriegsbesoldung in Höhe der Friedensgebührnisse (Grundgehalt, Wohnungsgeldzuschuß, örtlichen Sonderzuschlag, Zehrzulage, Kinderzuschläge) der Soldaten oder Wehrmachtbeamten des Friedensstandes nach ihrem Dienstgrad oder ihrer Amtsbezeichnung. **Für die Dauer des Bezugs der Kriegsbesoldung entfällt die Zahlung der den** Wehrmachtangehörigen als Festbesoldeten des öffentlichen Dienstes oder der sonstigen Körperschaften zustehenden **Friedensgebührnisse,** Ruhegehälter, Fürsorge- und Versorgungsbezüge sowie der Einsatz- und Räumungsfamilienunterhalt.

Ruhegehalt oder ruhegehaltähnliche Bezüge auf Grund eines öffentlich-rechtlichen oder eines diesem gleichzuachtenden Dienstverhältnisses (Versorgungsbezüge) werden auf Antrag neben der Kriegsbesoldung insoweit gezahlt, als die Kriegsbesoldung hinter den für denselben Zeitraum bemessenen ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen, aus denen die Versorgungsbezüge berechnet sind, zurückbleibt.

3. **Frontzulage.** Sie ist für alle Dienstgrade gleich und wird zusätzlich zu den sonstigen Bezügen als **Ausgleich für die verschlechterten Lebensbedingungen** gewährt, denen die Angehörigen der Wehrmacht durch länger andauernde Kampfhandlungen und Feindnähe ausgesetzt sind. Sie ist keine Kampf- oder Gefahrenzulage, wird aber nur den Angehörigen derjenigen Wehrmachteinheiten gezahlt, die an Kampfhandlungen direkt (z. B. durch Fronteinsatz) oder indirekt (z. B. als Bodenpersonal) mitwirken oder die sich in Feindnähe (z. B. atlantische Küste) befinden.

4. **Verpflegung und Unterkunft.** Die Verpflegung ist für alle Dienstgrade gleich.

5. **Bekleidung.** Offiziere und Wehrmachtbeamte im Offizierrang — ausgenommen Wehrmachtbeamte a. K. im Unteroffizierrang —, die zum Uniformtragen verpflichtet sind, und Sonderführer im Offizierrang müssen für ihre Bekleidung und Ausrüstung nach wie vor selbst sorgen, wofür sie eine Ausrüstungsbeihilfe und Bekleidungsentschädigung erhalten. Alle anderen Angehörigen der Wehrmacht erhalten freie Dienstbekleidung.

Zu 1., 2. u. 5. Wehrsold, Frontzulage und Bekleidungsentschädigungen sollen den Soldaten unter allen Umständen erhalten bleiben. Sie sind daher der Pfändung nicht unterworfen; sie sind mithin auch nicht abtretbar, ebensowenig kann gegen sie aufgerechnet werden (Ausnahme: Aufrechnung wegen eines Anspruchs auf Schadensersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung und wegen überhobener Gebührnisse).

6. **Heilfürsorge.** Sie besteht in freier ärztlicher Behandlung, freier Krankenhauspflege und Gebrauch von Heil- und Kurmitteln. Die Angehörigen der Friedenswehrmacht haben nach wie vor auch Anspruch auf freie ärztliche Behandlung ihrer Ehefrau und Kinder.

Der Ehefrau und den Kindern gefallener oder verstorbener Soldaten des Friedensstandes wird freie ärztliche Behandlung noch bis zum Ablauf der auf den Sterbemonat des Soldaten folgenden 3 Monate fortgewährt.

7. **Sonstige Leistungen.** Die Soldaten erhalten weiterhin bei Dienstreisen: Fahrkostenentschädigung und Nebenkostenersatz, Tage- und Übernachtungsgeld; bei Kommandos: eine Kommandovergütung (nur außerhalb des Operationsgebietes); bei Versetzungen: Umzugskosten und Trennungsentschädigung (nur an Angehörige der Friedenswehrmacht).

II. Wehrmachtfürsorge und -Versorgung.

Sie bestimmt sich nach dem Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsgesetz vom 26. VIII. 1939 (RGBl. I S. 1077) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 20. VIII. 1940 (RGBl. I S. 1161), den Durchführungsbestimmungen vom 29. IX. 1938 (RGBl. I S. 1293), vom 20. I. 1939 (RGBl. I S. 51), vom 25. IX. 1939 (RGBl. I S. 1980), vom 13. X. 1939 (RGBl. I S. 2038) und vom 5. XII. 1939 (RGBl. I S. 2390) sowie den Verordnungen vom 12. VII. 1939 (RGBl. I S. 1237), vom 12. X. 1939 (RGBl. I S. 2037), vom 24. X. 1939 (RGBl. I S. 2092), vom 8. VII. 1940 (RGBl. I S. 954) und vom 20. VIII. 1940 (RGBl. I S. 1168).

I. **Soldaten,** die ihre aktive Dienstpflicht erfüllen oder darüber hinaus dienen, **erhalten nach ihrer Entlassung** aus dem aktiven Wehrdienst **Fürsorge und Versorgung** nach der Dauer ihrer Dienstzeit und nach ihrem Dienstgrad. Soldaten, die während des aktiven Wehrdienstes einen Körperschaden erleiden, wird nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst Fürsorge und Versorgung nach der Schwere des Körperschadens gewährt (Heilfürsorge, Versehrtengeld, Betreuung, Übergangsunterstützung, Rente für Arbeitsverwendungsunfähige, Pflegezulage und Blindenzulage, Kapitalabfindung). Ehemalige Angehörige der deutschen Wehrmacht, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, erhalten zu ihren Versorgungsgebührnissen eine Alterszulage von 120 RM. jährlich; VO. über die Gewährung einer Alterszulage für Wehrdienstbeschädigte vom 20. IV. 1941 (RGBl. I S. 210) in der Fassung vom 26. IX. 1942 (RGBl. I S. 562).

Eine Wehrdienstbeschädigung liegt vor, wenn ein Körperschaden infolge des Wehrdienstes eingetreten ist. Ist ein Körperschaden, der als Wehrdienstbeschädigung nicht anerkannt ist, durch den Wehrdienst verschlimmert worden, so gilt die Verschlimmerung als Wehrdienstbeschädigung.

Für langgediente Soldaten wird auch durch **Anstellung im Zivildienst** gesorgt. Wenn sie über die Dienstpflicht hinaus Dienst tun, wird ihnen nach ihrem Ausscheiden aus dem Militärverhältnis Aussicht auf Anstellung als Beamter eröffnet. Im Anschluß an die aktive Dienstzeit werden sie zunächst in das **Militäranwärterverhältnis** und aus diesem in das Beamtenverhältnis überführt. Freiwerdende Planstellen des einfachen Dienstes, soweit sie nicht durch Versetzung oder Beförderung

besetzt werden, müssen zu 100 v. H. mit geeigneten Anwärtern besetzt werden. Dasselbe gilt für mindestens 90 v. H. der Stellen des mittleren, mindestens 75 v. H. der Stellen der Einheitslaufbahn und mindestens 50 v. H. der freien Stellen des gehobenen Dienstes. Die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen werden fortlaufend im Reichsministerialblatt bekanntgegeben. Ein Recht auf Anstellung in einer bestimmten Stelle besteht nicht. Vor der Anstellung sind noch weitere Vorbedingungen (Vorbereitungsdienst, Prüfungen usw.) zu erfüllen, ohne die das Amt nicht mit Erfolg bekleidet werden kann.

Vgl. hierzu auch die Anstellungsgrundsätze in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. VII. 1930 (RGBl. I S. 234) nebst Änderungen und die VO. zur Sicherung der Überführung der Militäranwärter usw. in das Beamtenverhältnis vom 30. XII. 1939 (RGBl. I 1940 S. 39). Die Militäranwärterbezüge sind durch VO. vom 20. VIII. 1940 (RBGl. I S. 1173) nebst Durchführungsbestimmungen vom 20. VIII. 1940 (RGBl. I S. 1175) und die VO. vom 7. V. 1942 (RGBl. I S. 288) geregelt.

II. **Im Zivilberuf** darf den in Ehren aus dem aktiven Wehrdienst **entlassenen Soldaten durch die Erfüllung der aktiven Dienstpflicht kein Nachteil erwachsen.** Sie sind daher nach ihrem Ausscheiden bevorzugt unterzubringen, möglichst an ihrem alten Arbeitsplatz. Hierbei ist der aktive Wehrdienst sowohl bei dem fortgesetzten als auch bei dem neubegonnenen Beschäftigungsverhältnis zu berücksichtigen, z. B. bei der Gewährung von Alterszulagen (Näheres vgl. Fürsorgeverordnung vom 29. XII. 1937 — RGBl. I S. 1417).

III. **Hinterbliebene von Soldaten erhalten Hinterbliebenenfürsorge und Versorgung.** Die Hinterbliebenenfürsorge besteht in der Gewährung von Sterbegeld, Bestattungsgeld und Umzugsentschädigung. Die Versorgung besteht in der Gewährung von Witwengeld, Witwenrente, Witwenabfindung, Waisengeld, Waisenrente, Elterngeld und Elternrente.

IV. **Wehrmachtbeamte und ihre Hinterbliebenen werden nach dem Deutschen Beamtengesetz versorgt.**

V. **Für Beschädigungen bei besonderem Einsatz wird eine zusätzliche Fürsorge und Versorgung** mit vermehrten Leistungen gewährt. So erhalten die im Kriege Beschädigten und ihre Hinterbliebenen neben den sonstigen Leistungen eine Versehrtengeldzulage, eine Sterbegeldzulage und Witwen-, Waisen- und Elternzulagen. Statt der Versehrtengeldzulage kann auch eine Kapitalabfindung bewilligt werden. Ferner wird eine einmalige Elterngabe gewährt.

Eine Beschädigung bei besonderem Einsatz liegt vor, wenn ein Körperschaden während eines besonderen Einsatzes durch Einwirkung von Waffen und sonstigen Kampfmitteln eingetreten ist oder verschlimmert wurde. Eine im Kampfgebiet (d. i. das Gefechtsgebiet der Armeen des Heeres, alle Gewässer außerhalb der deutschen Hafensperren, die friesischen In-

seln und die Insel Helgoland, der gesamte deutsche und außerdeutsche
Luftraum) erlittene Wehrdienstbeschädigung gilt als Beschädigung bei be-
sonderem Einsatz.

Näheres vgl. Einsatzfürsorge- und Versorgungsgesetz vom 6. VII. 1939
(RGBl. I S. 1217) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 20. VIII.
1940 (RGBl. I S. 1166) und vom 7. V. 1942 (RGBl. I S. 286) nebst Durch-
führungsbestimmungen vom 7. VII. 1939 (RGBl. I S. 1699), vom 17. X.
1939 (RGBl. I S. 2044) und vom 23. II. 1940 (RGBl. I S. 417) mit den
Ergänzungen vom 20. VIII. 1940 (RGBl. I S. 1172), vom 3. IV. 1941
(RGBl. I S. 194) und vom 7. V. 1942 (RGBl. I S. 291) und den Ergänzungs-
verordnungen vom 12. IX. 1940 (RGBl. I S. 1237) und vom 3. IV. 1941
(RGBl. I S. 194).

Zu I—V: **Die Wehrmachtfürsorge und -Versorgung wird unter Leitung des Oberkommandos der Wehrmacht durchgeführt.** Hierbei wirken die Wehrmachtfürsorge- und -Versorgungsämter als Feststellungsdienststellen, die Wehrkreiskommandos als Aufsichtsstellen und als Beschwerdedienststellen und das Reichsfürsorge- und -Versorgungsgericht der Wehrmacht als Spruchbehörde mit. Für die Dauer des besonderen Einsatzes kann das Spruchverfahren auf Anordnung des Oberkommandos der Wehrmacht ganz oder teilweise ruhen. Eine solche Anordnung ist durch Verordnung vom 7. IX. 1939 (RGBl. I S. 1699) ergangen. Berufungen sind nicht mehr zulässig.

Zusatz: Nach der Verordnung über die Betreuung von Kindern deutscher Wehrmachtangehöriger in den besetzten Gebieten vom 28. VII. 1942 (RGBl. I S. 488) wird Kindern, die in den besetzten norwegischen und niederländischen Gebieten von deutschen Wehrmachtangehörigen erzeugt und von Norwegerinnen oder Niederländerinnen geboren sind, eine besondere Fürsorge und Betreuung durch die Dienststellen der Reichskommissare für die besetzten norwegischen und niederländischen Gebiete gewährt. Vgl. hierzu auch die DurchfVO. vom 13. II. 1943 (RGBl. I S. 102).

III. Der Familienunterhalt.

Der Soldat soll wissen, daß seine Familie während seines Einsatzes bei der Wehrmacht **entsprechend seinen bisherigen Lebensverhältnissen versorgt wird und daß ihm seine Heimstatt erhalten bleibt. Daher erhalten seine Angehörigen Familienunterhalt,** soweit nicht, wie z. B. bei den Festbesoldeten des öffentlichen Dienstes, die Bezüge weitergezahlt werden. Familienunterhalt wird auch den Personen gewährt, die infolge einer behördlich angeordneten Räumung oder Freimachung von gefährdeten Gebieten oder Wohngebäuden die Sicherung ihres notwendigen Lebensbedarfs verlieren (Räumungs-Familienunterhalt).

Der Familienunterhalt ist weder eine Leistung der öffentlichen Fürsorge noch eine Unterstützung. Er ist die Summe, die erforderlich ist, um den Haushalt fortzuführen, die Erhaltung des Besitzstandes zu regeln und die Erfüllung übernommener Verpflichtungen in vertretbarem Ausmaß zu gewährleisten. Für ihn gelten während des besonderen Einsatzes: das Einsatz-Familienunterhaltsgesetz (EFUG.) vom 26. VI. 1940 (RGBl. I S. 911), die Verordnungen zur Durch-

führung und Ergänzung dieses Gesetzes vom 26. VI. 1940 (RGBl. I S. 912), vom 25. X. 1940 (RGBl. I S. 1397), vom 16. VI. 1941 (RGBl. I S. 320) und vom 27. IV. 1942 (RGBl. I S. 248) und der Runderlaß des RMdI. und das RFM. über die Ausführung des Einsatz-Familienunterhalts (Ausführungserlaß) vom 5. V. 1942 (MBliV. S. 817). Das Friedens-Familienunterhaltsgesetz vom 30. III. 1936 (RGBl. I S. 327) und die Familienunterhalts-Durchführungsverordnung vom 11. VII. 1939 (RGBl. I S. 1225) sind daneben in Kraft geblieben, sie kommen jedoch während des besonderen Einsatzes nicht zur Anwendung. Für die deutschen Staatsangehörigen im Protektorat Böhmen und Mähren gelten die Verordnung über Familienunterhalt vom 31. X. 1939 (RGBl. I S. 2125) und die ÄnderungsVO. vom 4. VII. 1940 (RGBl. I S. 943), welche die sinngemäße Anwendung des EFUG. vorsehen. Für den Räumungs-Familienunterhalt gelten die Räumungs-Familien-Unterhalts-VO. vom 1. IX. 1939 (RGBl. I S. 1761) und von den AusfBest. insbesondere der 11. RdErl. vom 25. VII. 1942 (MBliV. S. 1567).

I. Voraussetzungen für die Gewährung von Familienunterhalt ist eine Einberufung. Eine solche liegt immer dann vor, wenn ein Wehrpflichtiger zum Wehrdienst oder ein Reichsarbeitsdienstpflichtiger (männlich oder weiblich) zum Reichsarbeitsdienst einberufen ist.

Außerdem lösen auch noch andere Tatbestände, nämlich die Einberufung zum Luftschutzdienst und zu Ausbildungsveranstaltungen des Reichsluftschutzbundes (hier bei ehrenamtlichen Amtsträgern), die Heranziehung zu Dienstleistungen auf Grund der Notdienstverordnung, die Einberufung zur Waffen-SS und zu Technischen Wehrwirtschaftseinheiten, die Einstellung in die Freiwillige Krankenpflege für Zwecke der Wehrmacht, die Teilnahme an Lehrgängen des Deutschen Roten Kreuzes, die Einberufung zu SA.-Führerausbildungslehrgängen und die Teilnahme an Lehrgängen für Wehrertüchtigung in den Reichsausbildungslagern der Hitler-Jugend, an Lehrgängen der Reichsmotorsportschulen im Nationalsozialistischen Kraftfahrkorps und an Lehrgängen des Nationalsozialistischen Fliegerkorps und die Einberufung nichtmilitärischer Angehöriger der TR-Einheiten des Nationalsozialistischen Kraftfahrkorps, die Gewährung von Familienunterhalt aus. Einer Einberufung sind ferner folgende Tatbestände gleichgestellt: Bei Besatzungsmitgliedern deutscher Handelsschiffe die Verhinderung der Rückkehr aus dem Ausland infolge feindlicher Maßnahmen; Kriegs- oder Zivilgefangenschaft im feindlichen Ausland; Verhinderung eines deutschen Staatsangehörigen von der Rückkehr aus dem neutralen Ausland infolge feindlicher Maßnahmen; Eintritt deutscher Staatsangehöriger in die italienische Wehrmacht.

In allen Fällen ist der **Familienunterhalt bis zur Entlassung oder dem Eintritt eines gleichzuachtenden Ereignisses zu gewähren,** also auch während der Dauer der Beurlaubung wegen Krankheit, Verwundung oder Erholungsbedürftigkeit — bei Arbeitsurlaub nur für eine Übergangszeit —, des Vermißtseins oder der Gefangenschaft. Der Familienunterhalt wird auch im Falle des Todes des Einberufenen oder seiner Entlassung wegen Dienstunfähigkeit kurzfristig fortgewährt, um die Überbrückung des Zeitraums zwischen Tod oder Entlassung und dem Beginn der Versorgungsgebührnisse zu erleichtern. In Fällen des Todes an den Folgen einer Einsatz- oder Wehrdienstbeschädigung und der Entlassung als arbeitsverwendungsunfähig infolge einer solchen Beschädigung wird Fami-

lienunterhalt als Umstellungsbeihilfe bis zum Ablauf des auf den Sterbemonat oder Entlassungsmonat folgenden 12. Monats fortgewährt. Nach Beendigung des Familienunterhalts oder der Umstellungsbeihilfe tritt ferner eine besondere soziale Fürsorge ein.

II. **Empfänger des Familienunterhalts.** Es sind grundsätzlich die unterhaltsberechtigten Angehörigen des Einberufenen. Unter ihnen sind zwei Gruppen zu unterscheiden.

1. **Die Ehefrau und die ehelichen oder für ehelich erklärten,** an Kindes Statt angenommenen Kinder, die mit der Ehefrau zusammenlebenden **Stiefkinder sind familienunterhaltsberechtigt, gleichgültig, ob der Einberufene ihr Ernährer war.** Dasselbe gilt für uneheliche Kinder des Einberufenen, wenn dessen Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung feststeht.
2. **Die übrigen Berechtigten,** z. B. die geschiedene Ehefrau, Enkel, Pflegekinder und Stiefkinder, Eltern, Großeltern, Adoptiveltern und elternlose Geschwister, bei geringem eigenem Einkommen auch andere Geschwister und Schwiegereltern, **erhalten Familienunterhalt nur dann, wenn der Einberufene** ganz oder zum wesentlichen Teil ihr Ernährer war.

III. **Der Umfang des Familienunterhalts.** Er soll den **notwendigen Lebensbedarf unter Berücksichtigung der bisherigen Lebensverhältnisse und des im Frieden bezogenen Einkommens sichern.**

1. **Er wird in Gestalt eines Unterhaltssatzes gewährt,** der den örtlichen Verhältnissen angepaßt, für die Ehefrau aber nach dem bisherigen Einkommen des Einberufenen **gestaffelt ist.**

   Ferner treten folgende Leistungen hinzu: Mietbeihilfen, Krankenhilfe und Hilfe für Schwangere und Wöchnerinnen, Sozialversicherungsbeiträge, Beiträge für private Versicherungen und Sonderbeihilfen (z. B. zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Abzahlungsgeschäften). Außerdem erhalten Minderjährige Erziehung und Erwerbsbefähigung und Gebrechliche Erwerbsbefähigung. Nötigenfalls ist der Bestattungsaufwand zu bestreiten. Ist der Einberufene Inhaber eines gewerblichen oder land- und forstwirtschaftlichen Betriebes oder übt er einen freien Beruf aus, so können zur Fortsetzung oder Erhaltung des Betriebes Wirtschaftsbeihilfen gewährt werden.
2. **Er darf** zusammen mit dem sonstigen vorhandenen Einkommen **die Höhe des bisherigen Gesamteinkommens nicht überschreiten** (sog. Einkommenshöchstgrenze).

   Der Familienunterhalt darf also nicht dazu führen, daß der Familienunterhaltsberechtigte für den laufenden Lebensbedarf über mehr Mittel verfügt, als ihm bis zur Einberufung zur Verfügung standen.

IV. **Der Familienunterhalt wird nur insoweit gewährt, als der Berechtigte den notwendigen Lebensbedarf nicht aus eigenen Mitteln beschaffen kann** oder ihn nicht von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen, erhält.

Der Berechtigte muß daher zunächst seine Arbeitskraft zur Beschaffung des notwendigen Lebensunterhalts einsetzen, soweit ihm dies nach Lebensstellung, Alter, Gesundheitszustand, häuslichen Verhältnissen und beruflicher Vorbildung zugemutet werden kann. Weiterhin muß er sein Einkommen heranziehen, soweit nicht bestimmte Einkommensteile außer Ansatz bleiben. Vom Verbrauch des Vermögens darf der Familienunterhalt jedoch nicht abhängig gemacht werden. Ist ein Berechtigter Mitglied einer Familiengemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft), so sollen auch die übrigen Mitglieder ihre Mittel und Kräfte im Rahmen des Zumutbaren zur Verfügung stellen, auch soweit sie nicht gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet sind.

V. **Der Familienunterhalt wird nur auf Antrag gewährt,** der an den zuständigen Landrat oder (bei Stadtkreisen) Oberbürgermeister zu richten ist. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz des Familienunterhaltsberechtigten.

1. **Der Familienunterhalt. Er braucht nicht zurückgezahlt zu werden** und soll eine großzügige Handhabung erfahren.
2. **Gegen den Bescheid** über die Ablehnung oder die Festsetzung des Familienunterhalts kann **Beschwerde** an die obere Aufsichtsbehörde eingelegt werden, die endgültig entscheidet. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde beträgt 1 Monat. Sie ist bei der Stelle zu erheben, deren Entscheidung angefochten wird.

Siebenter Abschnitt.

Sachleistungen für Wehrzwecke.

Von großer Bedeutung für die Wehrmacht ist das Gesetz über Sachleistungen für Reichsaufgaben vom 1. IX. 1939 (Reichsleistungsgesetz — RGBl. I S. 1645) mit seinen Durchführungsverordnungen vom 23. X. 1939 (RGBl. I S. 2075) und vom 31. III. 1941 (RGBl. I S. 180), mit dessen Hilfe sie Unterkunft, Verpflegung, Transporte und sonstige Leistungen, die sie für die Durchführung ihrer Aufgaben benötigt, in Anspruch nehmen kann.

I. **Dem Reichsleistungsgesetz ging das Wehrleistungsgesetz vom 13. VII. 1938 voraus,** das an Stelle mehrerer überholter Einzelgesetze eine zusammenfassende gesetzliche Regelung aller Sachleistungen für Wehrzwecke brachte. Dieses Gesetz erwies sich jedoch als **unzureichend,** weil sich im Zuge der wehrwirtschaftlichen Vorbereitungen auch die **Notwendigkeit** insbesondere **wirtschaftlicher Sachleistungen** ergab, die über den Begriff der Wehrzwecke hinausgehen. Das mit dieser Zweckbestimmung ergänzte Wehrleistungsgesetz ist das neue Reichsleistungsgesetz.

II. **Das nach Ausbruch des gegenwärtigen Krieges erlassene Reichsleistungsgesetz gibt** neben den Wehrmachtstellen auch **den mit der Führung der deutschen Wirtschaft betrauten Stellen** und sonstigen Stellen der öffentlichen Verwaltung die **Möglichkeit, insbesondere wirtschaftliche Leistungen jeder Art zu verlangen.** Hiermit ist der planvolle und rückhaltlose Einsatz aller verfügbaren Kräfte zur Verteidigung von Volk und Reich gegen den Ansturm des Feindes ermöglicht und gesichert worden.

I. Die Leistungspflicht.

I. Leistungspflichtig sind ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit alle Bewohner des Reichsgebiets, ferner auch außerhalb des Reichsgebiets wohnende Personen, sofern sie innerhalb seiner Grenzen Vermögen haben.

1. Der Leistungspflicht unterliegen physische und juristische Personen, also auch Gemeinden und Gemeindeverbände sowie alle innerhalb des Reichsgebiets bestehenden sonstigen Körperschaften und Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und sonstige Einrichtungen. Das Reich selbst ist nicht leistungspflichtig.

2. Bestimmte Personenkreise sind von der Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit.

   a) Von allen Leistungen sind befreit Ausländer, soweit nach den anerkannten Regeln des Völkerrechts oder auf Grund von Staatsverträgen Befreiungen bestehen. Hierher gehören insbesondere Gesandte und konsularische Vertreter fremder Mächte und regelmäßig das Gesandtschaftspersonal.

   b) Von körperlichen Dienstleistungen sind befreit: Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, Mütter von Kindern unter 15 Jahren, arbeitsunfähige Personen, alle Personen vom vollendeten 70. Lebensjahr ab und unter bestimmten Voraussetzungen auch Schwangere.

   c) Von einzelnen Leistungen sind bestimmte Personengruppen und Betriebe im Interesse der Sicherung lebenswichtiger öffentlicher Aufgaben befreit. Hierunter fallen u.a. Reichsminister, Reichsstatthalter, Reichsbeamte und Offiziere, öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, Elektrizitäts- und Wasserwerke sowie Krankenhäuser.

II. Leistungsberechtigt sind die Bedarfsstellen.

1. Bedarfsstellen können Dienststellen und Truppenteile der Wehrmacht, der SS-Verfügungstruppe, der SS-Totenkopfstandarte und der Polizeidivision sowie andere staatliche oder mit staatlichen Aufgaben betraute Stellen sein.

   Die Bedarfsstellen und die einzelnen Leistungen, die sie in Anspruch nehmen können, sind für die Wehrmacht durch Bekanntmachungen des Reichsministers des Innern vom 15. VII. 1938, 20. X. 1939 und vom 13. VI. 1940, für die SS-Formationen und die Polizeidivision durch Bekanntmachung vom 2. XII. 1939 und für den übrigen Bereich durch die Bekanntmachungen vom 30. VIII. 1939, vom 13. X. 1939, vom 20. X. 1939 und vom 30. IX. 1940 bekanntgegeben. Bedarfsstellen der Wehrmacht sind hiernach u. a. die Wehrersatzinspektionen und Wehrwirtschaftsdienststellen, Wehrkreisverwaltungen und Generalkommandos (Wehrkreiskommandos), aber auch Truppen-

teile (Bataillone, Regimenter), in bestimmten Fällen sogar jeder Wehrmachtangehörige im Dienst. Bedarfsstellen außerhalb der Wehrmacht sind u. a. die Reichsstatthalter, Landesregierungen, Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten sowie die unteren Verwaltungsbehörden und die staatlichen Polizeiverwaltungen.

2. Die Leistungen können von den Bedarfsstellen auch für andere Personen oder Stellen in Anspruch genommen werden, wenn das Interesse des Reichs eine solche Maßnahme erfordert.

   Eine Bedarfsstelle kann z. B. einen Fuhrunternehmer zur Ausführung eines Transportes nach einem bestimmten Betriebe in Anspruch nehmen, wenn damit etwa die Lebensmittelversorgung oder seine Erzeugungsleistung gesichert werden soll.

III. Bei den Leistungen unterscheidet man allgemeine Leistungen, Leistungen für besondere wirtschaftliche Zwecke und besondere Leistungen.

1. Allgemeine Leistungen gehen auf Gestattung des Gebrauchs von Sachen, Übertragung von Rechten an beweglichen Sachen und Überlassung sonstiger Rechte zur Ausübung oder Unterlassung ihrer Ausübung. § 3a.

   Es handelt sich bei dieser Vorschrift um eine Generalklausel für eine etwa notwendig werdende Inanspruchnahme von Leistungen, die durch die übrigen Bestimmungen des Gesetzes nicht gedeckt werden.

2. Die Leistungen für besondere wirtschaftliche Zwecke sind für die Kriegswirtschaft von besonderer Bedeutung.

   Sie geben das Recht, vom Eigentümer, Besitzer oder Inhaber einer Sache oder eines Rechts, soweit er Inhaber eines gewerblichen, land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes oder eines Verkehrsunternehmens ist, zu verlangen, daß er über diese Sachen oder Rechte bestimmte Rechtsgeschäfte abschließt oder sie in bestimmter Weise verwendet oder gebraucht oder daß er bestimmte Sachen beschafft, einlagert, erzeugt oder herstellt (z. B. Getreide einlagert, Kriegsbedarf herstellt usw.). § 3b.

3. Unter besonderen Leistungen sind die Leistungen für die Truppe auf Märschen und Übungen, die sogenannten Manöverleistungen, zu verstehen. Diese Leistungen werden aber, besonders im Kriege, weitgehend auch für die Durchführung anderer Reichsaufgaben in Anspruch genommen, z. B. für die Unterbringung von Bombengeschädigten, für Tranzportleistungen im lebenswichtigen Güterverkehr, bei Umsiedlungen und bei der Kinderlandverschickung.

   Sie sind im Gesetz einzeln aufgezählt und bestehen u. a. in der Gewährung von Unterkunft und Verpflegung, der Abgabe von Futter und Betriebsstoffen, der Lieferung von Verbrauchsstoffen und Gerät, der Benutzung von Grundstücken und Gebäuden, der Inanspruchnahme von Strom und Gas und der Ausführung von Transporten. §§ 4—19.

II. Das Verfahren bei Inanspruchnahme von Leistungen.

I. **Die Bedarfsstelle kann die Leistungen entweder unmittelbar beim Leistungspflichtigen oder mit Hilfe der zuständigen Verwaltungsbehörden anfordern.** Vgl. hierzu DurchfVO. vom 23. X. 1939.

Für eine Reihe von Fällen ist die Anforderung über die zuständige Verwaltungsbehörde ausdrücklich vorgeschrieben. — Von kreisangehörigen Gemeinden soll die Leistung regelmäßig über die Aufsichtsbehörde angefordert werden.

1. **Die Anforderung bedarf der Schriftform.** An ihre Stelle kann die öffentliche Bekanntmachung treten. **In dringenden Fällen kann die Leistung auch mündlich,** durch Funkspruch oder in anderer Weise angefordert werden. Ihr Empfang ist schriftlich zu bestätigen.
2. **Für bestimmte Leistungen bestehen Sondervorschriften.**

Näheres vgl. die Pferdeergänzungsvorschrift vom 13. VII. 1938 und die Kraftfahrzeugergänzungsvorschrift vom 13. VIII. 1938.

II. **Die Leistungen können im Verwaltungswege erzwungen werden.** Das Verfahren richtet sich in Preußen nach §§ 55—57 PVG. und in Bayern nach Art. 21 PStGB.

1. **Zuständig** für die Erzwingung der Leistungen ist **regelmäßig der Bürgermeister,** in dessen Gemeinde zu leisten ist.

Bei allgemeinen Leistungen und Leistungen zu besonderen wirtschaftlichen Zwecken ist die Oberste Reichsbehörde, zu deren Geschäftsbereich die anfordernde Bedarfsstelle gehört, bei der Einrichtung und Ausrüstung von Wasserfahrzeugen der Reichsverkehrsminister oder die von ihnen bestimmten Stellen zuständig.

2. **Die Bedarfsstelle kann sich die Leistung** auch **anderweitig beschaffen,** wenn sie vom Pflichtigen verweigert oder verzögert wird. Die dadurch entstehenden Mehrkosten fallen diesem zur Last, sie können wie Kommunalabgaben beigetrieben werden.
3. **Zur Sicherstellung von Leistungen** kann die **Bedarfsstelle die Beschlagnahme anordnen.**

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß Rechtsgeschäfte über die beschlagnahmten Gegenstände nichtig sind und daß ohne die Genehmigung der beschlagnahmenden Bedarfsstelle keine Veränderungen an ihnen vorgenommen werden dürfen.

III. **Der Leistungspflichtige erhält für seine Leistung eine Vergütung und für Sach- und Personenschäden und sonstige Verluste eine Entschädigung.**

Ergänzende Vorschriften enthält die Vorläufige Durchführungsbekanntmachung zum Wehrleistungsgesetz vom 16. VII. 1938, die die Geltung von Bestimmungen des Quartierleistungsgesetzes und des Naturalleistungsgesetzes aufrechterhalten hat.

1. **Der Anspruch auf Vergütung oder Entschädigung ist bei der Bedarfsstelle,** die die Leistung verlangt hat, **oder,** wenn die Leistung für jemand anders in Anspruch genommen worden ist, **bei dem Dritten zu erheben.** Die Anmeldung kann auch von dem Bürgermeister entgegengenommen werden, in dessen Bezirk geleistet worden ist.

Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb eines Monats angemeldet wird, nachdem der Leistungspflichtige von der Leistung oder der Geschädigte von dem Schaden Kenntnis erhalten hat. Einer Anmeldung bedarf es jedoch nicht, soweit in Durchführungsvorschriften die Vergütung für bestimmte Leistungen tarifmäßig oder zahlenmäßig festgelegt ist (wie z. B. die Vergütung für Inanspruchnahme von Unterkunft oder von Kraftfahrzeugen).

2. **Über die Höhe der Vergütung oder Entschädigung entscheidet** unter Ausschluß des Rechtsweges in der Regel **die untere Verwaltungsbehörde** (Landrat, Oberbürgermeister), in deren Bezirk sich die Leistung bei der Inanspruchnahme befunden hat oder der Schaden entstanden ist. **Bei allgemeinen Leistungen und Leistungen für besondere** wirtschaftliche Zwecke sowie bei Forderungen von über 100000 RM. entscheidet die **höhere Verwaltungsbehörde** (Regierungspräsident, Reichsstatthalter usw.).

Eine Entscheidung kann nur beantragt werden, wenn zwischen dem Leistungspflichtigen oder dem Geschädigten und der Bedarfsstelle oder dem Dritten eine Einigung über die Höhe der Vergütung oder Entschädigung nicht zustande kommt.

IV. **Gegen die Entscheidung der unteren Verwaltungsbehörde ist** binnen zwei Wochen **die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zulässig. Gegen die Entscheidungen der höheren Verwaltungsbehörde** in der ersten Rechtstufe **ist die Beschwerde an das Reichsverwaltungsgericht nur zulässig,** wenn die Forderung 100000 RM. übersteigt. Diese Entscheidungen sind endgültig.

Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben. Die Kosten der zur Entscheidung berufenen Verwaltungsbehörden werden von diesen getragen. Die darüber hinaus erwachsenden baren Auslagen, z. B. für Zeugen und Sachverständige, trägt die Bedarfsstelle oder der Dritte.

Sachverzeichnis.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Schaeffers „Neugestaltung“

14. Heft 5. Teil

Neues Beamtenrecht für Großdeutschland

Von

Dr. Heinz Müller
Staatsminister a. D., Präsident d. Rechnungshofs des Deutschen Reichs, Chefpräs. d. Preuß. Oberrechnungskammer, Mitgl. d. Akad. f. Deutsch. Recht, Potsdam

Dr. Walther Eckhardt
Oberregierungsrat im Reichsfinanzministerium in Berlin

Dr. Fritz Reuter
Ministerialrat beim Rechnungshof des Deutschen Reichs, Potsdam

6. ergänzte Auflage. 112 Seiten. Ladenpreis kartoniert 2.40 M.

Die übersichtliche Gliederung des Stoffes ermöglicht es, rasch einen Überblick zu gewinnen und sich die Grundgedanken einzuprägen, so daß auch dieser Schaeffersche Grundriß vielen ein gern gesehener Helfer sein wird. (Ministerialblatt des Reichsministeriums des Innern)
(Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung)

Unter Hervorhebung des Wichtigen und Grundsätzlichen wird der umfangreiche Stoff in einfacher und einprägsamer Weise gemeistert. Dabei wird auch das Verhältnis von Beamtenschaft und Nationalsozialismus klar herausgestellt. (Reichsministerialblatt d. Landwirtschaftlichen Verwaltung)

Ein Lehrbuch, welches sich für Studierende, Beamte und Beamtenanwärter vorzüglich eignet und vor allem bei der Vorbereitung auf Prüfungen von großem Nutzen ist.
(Zentralblatt für Reichsversicherung und Reichsversorgung)

Die Anhänger der schon vor dem Kriege rühmlichst bekannten Schaeffer-Bände müssen es freudig begrüßen, daß ihnen in der Schaefferschen Darstellungsweise ein Führer durch das neue Beamtenrecht gegeben wird. Ein ideales Nachschlagewerk, das zur Anschaffung sehr empfohlen werden kann.
(Breslauer Gemeindeblatt)

Für die Besucher der Gemeindeverwaltungsschulen wird es ganz besonders in Frage kommen.
(Mitteilungen des Gemeindetages für die Provinz Sachsen und Anhalt)

Beamten und Beamtenanwärtern ein unbedingt zuverlässiges Hilfsmittel. (Unterrichtsztg. f. Zollbeamte)

Die klare und für den Anfänger von verwirrendem Beiwerke freie Darstellung ist als ganz besonders geeignet zu bezeichnen zur Einführung in nationalsozialistisches Rechtsdenken und kann nicht nur dem Beamten, sondern auch jedem Volksgenossen, der über die Mannigfaltigkeit der neu auftauchenden Fragen sich unterrichten will, angelegentlichst empfohlen werden.
(Senatspräsident Dr. Johannes Müller, Zeitschrift für das Heimatwesen)

„Eine außerordentlich übersichtliche planmäßige Darstellung des Beamtenrechts, die vor allem zur ersten Einführung u. zur Vorbereitung auf die Prüfungen sehr geeignet erscheint“
(Nationalsozialistische Beamtenzeitung)

Druck von A. Heine GmbH., Gräfenhainichen

Schaeffers „Abriß aus Kultur und Geschichte“

Herausgegeben von Oberlandesgerichtsrat a. D. C. Schaeffer, Düsseldorf
Mitglied der Akademie für Deutsches Recht

Heft — Fest kartoniert M

1. Abriß der Germanischen Vorgeschichte. In Vorbereitung.
2. Abriß der Germanischen Geschichte (Vom Kimbernzug bis zu Karl dem Großen und der Wikingerzeit). 3. Auflage. Mit Merktafel . . . 1,80
3. Abriß der Deutschen Kaisergeschichte (900 bis 1250). (Deutsche Volkwerdung im Mittelalter.) 5. Auflage . . . 1,80
4. Abriß der Deutschen Geschichte von 1250 bis 1648. (Vom Untergang der Staufer bis zum Westfäl. Frieden). 1. Auflage . . . . etwa 1,80
5. Abriß der Deutschen Geschichte von 1648 bis 1792 (Vom Westfälischen Frieden bis zur Französ. Revolution). 6. Aufl. 1,50
6. Abriß der Deutschen Geschichte von 1792 bis 1942 (Von der Französischen Revolution bis zum Großdeutschen Reich). 8. Auflage 1,80
7. Abriß der Antiken Geschichte (griechisch-römische Geschichte). In Vorbereitung.
8. Abriß der Kolonialkunde. In Vorbereitung.
9. Abriß der Auslandskunde. In Vorbereitung.
10. Abriß der Germanischen Götterlehre nebst Grundzügen der griechischen Mythologie. 2. Auflage . . etwa 1,80
12. Abriß der Deutschen Erziehungsgeschichte. 1. Auflage 2,80

Weitere Hefte in Vorbereitung

Eine vortreffliche Handhabe, ein meisterlich durchdachtes Hilfsmittel. Geradezu spielend erwirbt man sich damit ein geistiges Besitztum, das für die richtige Beurteilung der politischen Situationen von unschätzbarer Bedeutung ist. Wer die wohlfeile gesamte Reihe der Schaeffer-Abrisse besitzt, hat ein hochwertiges Nachschlagebuch in vielen wichtigen Fragen zur Hand. Hier wird im besten Sinne lebendiges und praktisches Wissen ohne jeden verschwendenden Ballast vermittelt. (Harburger Anzeiger)

Die wesentliche Arbeit bei diesem Abriß ist die Auswahl des besonders Wichtigen und Kennzeichnenden und seine übersichtliche Anordnung durch zweckmäßige Textgestaltung. Die Fülle der Tatsachen aus der politischen, der geistigen und der Kultur- und Wirtschaftsgeschichte in eine knappe und doch inhaltreiche Form zu gießen, ist dem Verfasser im vollen Maße gelungen (Heft 5). (Reichswaltung des Nationalsozialistischen Lehrerbundes)

(Aus dem Verlag W. Kohlhammer, Abteilung Schaeffer, Leipzig C 1)

Schaeffers Neugestaltung von Recht und Wirtschaft

Heft		Fest kartoniert M
1	Das Reich im Nationalsozialistischen Weltbild. 6. Aufl. 1943	2,50
2	Das Recht im Nationalsozialistischen Weltbild. Grundzüge des Deutschen Rechts. 4. Auflage. In Vorbereitung.	
4^{1}	Grundzüge der Nationalsozialistischen Rechtslehre. 3. Auflage. Erscheint Sommer 1943.	
4^{2}	Das neue Eherecht für Großdeutschland. 3. Aufl. 1943	2,15
5^{1}	Erb- u. Rassenlehre. In Vorbereitung.	
5^{2}	Rassen- und Erbpflege in der Gesetzgebung des Reiches. 4. Aufl. 1943 .	2,50
8^{1}	Strafrecht. Allgemeiner Teil. 9. Aufl. 1943 .	2,70
8^{2}	Besonderer Teil. 8. Aufl. 1942 .	3,40
8^{3}	Wehrmachtstrafrecht. 1. Aufl. 1943	2,80
10	Jugendrecht. In Vorbereitung.	
11	Grundriß der Deutschen Wohlfahrtspflege. 2. Aufl. 1943 . . . . . . etwa	3,00
12^{1}	Wettbewerbsrecht und neues Warenzeichenrecht. 1. Aufl. 1937	1,50
12^{2}	Neues Patentrecht u. neues Gebrauchsmusterrecht. Nebst Grundzügen des Urheberrechts. 2. Aufl. 1943 . . etwa	1,80
13^{1}	Neues Staatsrecht I. Der Neue Staatsaufbau. 13. Aufl. 1943	3,00
13^{2}	Neues Staatsrecht II. Die Errichtung des Großdeutschen Reiches. 13. Aufl. 1943	2,40
13^{3}	Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Germanischen Volksstaat bis zum Großdeutschen Reich. 4. Aufl. 1943 .	3,50
13^{4}	Der Staatsaufbau des Deutschen Reichs. In systematischer Darstellung. 1. Aufl. 1943	3,60
14^{1}	Verwaltungsrecht. 7. Aufl. 1943 . . .	2,40
14^{2}	Neues Gemeinderecht. Mit einer Darstellung der Gemeindeverbände. 8. Aufl. 1942	2,40
14^{3}	Steuerrecht. 5. Aufl. 1942	3,00
14^{4}	Reichspolizeirecht. 4. Aufl. 1943 . .	2,80
14^{5}	Neues Beamtenrecht für Großdeutschland. 6. Aufl. 1942	2,40
14^{6}	Öffentliches Haushaltsrecht in Reich, Ländern und Gemeinden. 3. Aufl. 1943	2,80
14^{7}	Gewerberecht. 1. Aufl. 1943 . etwa	[redacted]
15^{1}	Einführung in die Allgemeine Volkswirtschaftslehre. Erscheint Herbst 1943.	
15^{2}	Geschichte der Volkswirtschaftlichen Lehrmeinungen. Erscheint Herbst 1943.	
15^{3}	Grundzüge der neuen Deutschen Wirtschaftsordnung. 3. Aufl. 1943 etwa	3,25
16^{1}	Preisrecht und Preisordnung. 2. Auflage. Erscheint Herbst 1943.	
18^{1}	Betriebswirtschaftslehre. In Vorbereitung.	
18^{2}	Einführung in die Buchhaltung. Erscheint Herbst 1943.	
18^{3}	Grundriß der Buchhaltungslehre. 4. Aufl. 1943	2,10
18^{4}	Bilanzrecht. In Vorbereitung.	
18^{5}	Grundriß der Kostenrechnung. In Vorbereitung.	
19^{1}	Arbeitsrecht I. Grundlagen u. Wesen des Arbeitsrechts. 4. Aufl. 1943 . .	1,80
19^{2}	Arbeitsrecht II. Die gesetzliche Regelung des Arbeitsrechts. 9. Aufl. 1943	3,60
28^{1}	Raumbild der Wirtschaft. 1. Teil: Deutsches Reich. 3. Aufl. 1942 . . .	1,80
28^{2}	Raumbild der Wirtschaft. 2. Teil: Europa. 1. Aufl. 1943	2,80
32^{1}	Geschichte des Deutschen Bauernrechts und des Deutschen Bauerntums. 3. Aufl. 1942	1,50
32^{2}	Deutsches Bauernrecht. 4. Aufl. 1942	2,80
32^{3}	Agrarpolitik. 2. Aufl. 1943 . . .	2,40
35	Aufgabe u. Aufbau des Reichsarbeitsdienstes. 4. Aufl. 1943.	1,00
40^{1}	Die Reichsverteidigung (Wehrrecht). 2. Aufl. 1943	2,10
40^{5}	Strafverfahrensrecht seit Kriegsbeginn. (Siehe jetzt „Schaeffers Grundriß" Band 10).	

• Die neuesten Kriegsverordnungen werden, wie bisher, laufend in Nachträgen behandelt und den Schaefferbänden, soweit möglich, ohne Preiserhöhung beigegeben.